J. publ. G.
882

Jus publ germ 882
Weisse

Ueber die teutschen Reichsdeputationen zu Friedensverhandlungen

von

Christian Ernst Weiße,

Doctor und Professor der Rechte zu Leipzig.

Leipzig,
in der Gerhard Fleischerschen Buchhandlung,
1797.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

Der erste historische Theil dieser Abhandlung ist vor einigen Monathen lateinisch als ein Programm unter dem Titel: De Deputationibus Ordinum Germaniae quae ad tractanda pacis negotia eliguntur, erschienen. Eine Uebersetzung desselben, verbunden mit der neuen Ausarbeitung des zweyten Theils, welcher die rechtlichen Grundsätze enthält, schien mir bey dem gegenwärtigen allgemeinen Wunsche unsers teutschen Vaterlandes nach Frieden, der nothwendig auch auf den Gedanken über die rechtlichen Mittel, ihn zu bewirken, hinführen muß, nicht unzweckmäßig zu seyn. Freylich ist es wohl noch

immer zweifelhaft, ob man sich zur Wiederher-stellung des Reichsfriedens der schon vorläufig erwählten Deputation wirklich bedienen werde. Allein gesetzt auch, daß man einen andern Weg einschlagen sollte, so wird doch eine ausführliche Abhandlung von den zu Friedensverhandlungen bestimmten Reichsdeputationen, manches Licht selbst über jenen verbreiten, und wegen verschiedner wichtigen staatsrechtlichen Fragen, die dabey in Betrachtung kommen, selbst unabhängig von dem Interesse der Zeitumstände, die Aufmerksamkeit von Freunden und Kennern unsrer Verfassung verdienen, wenn sie anders diejenige Vollständigkeit besitzt, die ihr der Verfasser zu geben wünschte.

Inhalt.

Einleitung S. 1 — 2.

Erste Abtheilung. Von dem Begriff, rechlichen Grunde und den Schicksalen der Reichsdeputation zu Friedensverhandlungen.

§. 1. Begriff derselben S. 3 — 5.

§. 2. Ueber die Reichsständische Theilnahme an Friedensverhandlungen überhaupt S. 5 — 9.

§. 3. Fortsetzung des vorigen S. 9 — 16.

§. 4. Von der Art und Weise, wie die Reichsstände ihre Rechte bey Schließung eines Friedens ausüben können S. 16 — 17.

§. 5. Ursprung der Reichsdeputationen zu Friedensgeschäften und Verhandlungen auf dem Westphälischen Friedenscongreß im Betreff derselben S. 17—21.

§. 6. Berathschlagungen über eine Reichsdeputation zu den Nimweger Friedensverhandlungen S. 21—24.

§. 7. Reichsdeputation zu dem Frankfurter Congreß S. 24—33.

§. 8. Reichsdeputation zu dem Ryswicker Congreß S. 33—42.

§. 9. Fortsetzung des vorigen S. 42—47.

§. 10. Verhandlungen über eine Reichsdeputation zum Frieden mit dem König von Frankreich in den Jahren 1709—1711 S. 48—57.

§. 11. Vorschriften der Kaiserlichen Wahlkapitulation über die Reichsdeputationen zu Friedensverhandlungen S. 58—59.

§. 12. Die neusten Verhandlungen wegen der Wahl einer Reichsdeputation zum Frieden mit Frankreich S. 59—73.

Zweyte Abtheilung. Ueber die Rechte der Reichsdeputationen zu Friedensverhandlungen.

§. 1. Quellen derselben S. 74 — 79.

§. 2. Von der Ernennung der Reichsdeputationen zu Friedensverhandlungen S. 79 — 83.

§. 3. Von der bey Ernennung der Reichsdeputation zu beobachtenden Religionsgleichheit S. 84 — 92.

§. 4. Von den Vollmachten und der Instruktion der Reichsdeputation S. 93 — 97.

§. 5. Von der Kaiserlichen Bestätigung der wegen Wahl und Einrichtung der Reichsdeputation abgefaßten Schlüsse S. 97 — 102.

§. 6. Von den Bevollmächtigten der Reichsdeputirten S. 102 — 105.

§. 7. Von der Kaiserlichen Gesandtschaft zu dem Friedenscongreß S. 105 — 106.

§. 8. Von den Verhandlungen der Reichsdeputation S. 106 — 111.

§. 9. Von der Korrespondenz der Reichsdeputation mit der Reichsversammlung S. 111 – 113.

§. 10. Von dem Verhältniß der Reichsdeputation zu den Gesandten einzelner Reichsstände auf dem Friedenscongreß S. 113 – 114.

Anhang.

Reichsinstruktion für die zum Friedenscongreß ernannten Reichsdeputirten S. 114 – 126

Ueber die teutschen Reichsdeputationen zu Friedensverhandlungen.

Einleitung.

Die Veranlassung zu der gegenwärtigen Schrift gaben die Berathschlagungen, die vor einem Jahre auf dem Reichstage zu Regensburg wegen der Wahl und Einrichtung einer Reichsdeputation gepflogen wurden, welche den Frieden zwischen dem teutschen Reiche und Frankreich wieder herstellen sollte. Es schien mir aber eine besondre Untersuchung dieses Gegenstandes deswegen nicht überflüßig zu seyn, weil ihn nur wenige Schriftsteller ihrer besondern Aufmerksamkeit gewürdigt haben, obgleich mehrere die Rechte, die bey den Friedensgeschäften des teutschen Reichs überhaupt in Betrachtung kommen, erläutert haben.*) Unter jenen verdient zuerst der Kanzler von Ludewig genannt zu werden, der eine gelehrte Abhandlung über das Recht der Reichsstände, Antheil an Gesandtschaften zu nehmen, welche das ganze Reich betreffen, geschrieben hat **), worinne jedoch, wie

*) S. Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts, Th. 3. S. 659. und Klübers neue Litteratur des teutschen Staatsrechts, S. 496.

**) *Ioh. Pet. de Ludewig* de jure adlegandi ordinum S. R. I. in eiusdem Opusc. miscellis (Halae 1720. Fol.) T. I. p. 299.

schon der Titel dieser Schrift zu erkennen giebt, vieles enthalten ist, was mit dem Gegenstande unserer Abhandlung in keiner Verbindung steht, dagegen aber manches fehlt, was, unserm Zwecke gemäß, allerdings bemerkt zu werden verdient. Außerdem hat auch Burchard Gotthelf Struv die Materie von den Reichsdeputationen zu Friedensverhandlungen in einer Schrift erläutert, die seiner Geschichte des Rastadter Friedens beygefügt ist *), und in welcher man viele Actenstücke ohne weitere Erläuterung findet. Ferner ist in den Electis Iuris publici **) ein kurzer Aufsatz über die vorzüglichsten Schicksale derselben enthalten, und noch in dem vorigen Jahre ist eine Schrift erschienen, welche der Geschichte der seit dem Westphälischen Frieden im Namen des Reichs gepflogenen Friedensverhandlungen gewidmet ist, und worinne daher auch dieser Gegenstand nothwendig berühret werden mußte ***). — Aus dieser kurzen litterarischen Anzeige kann man leicht vermuthen, daß diese Materie noch immer eine ausführliche Erörterung bedarf. Es wird aber diese in zwey Theile zerfallen; in dem ersten wird von dem Begriff, rechtlichem Grunde und der Geschichte dieser Deputationen gehandelt werden, und in dem zweyten von ihren Rechten.

*) Historie von Rastädtischen Friedensverhandlungen, Jena 1714. 4.

**) T. 4. p. 474.

***) Wie handelte die allgemeine teutsche Reichsversammlung seit dem Westphälischen Frieden bey den durch Reichskriege veranlaßten Friedensverhandlungen? 1795. 4.

Erste Abtheilung.

Von dem Begriff, rechtlichen Grunde und den Schicksalen der Reichsdeputationen zu Friedensverhandlungen.

§. 1.

Begriff derselben.

Natürlich müssen wir bey diesem zuvörderst von dem allgemeinen Begriff einer Reichsdeputation ausgehen; unter welcher eine solche Versammlung einiger Reichsstände verstanden wird, welche den Auftrag erhalten hat, im Namen der übrigen gewisse bestimmte Geschäfte zu verrichten. Sie unterscheidet sich also in gedoppelter Rücksicht von einem Reichstage, indem auf diesem theils alle Stände des teutschen Reichs erscheinen, theils Geschäfte jeder Art vorgenommen werden können, welche zu einer Reichsständischen Berathschlagung geeignet sind.

Die Reichsdeputationen aber werden bekanntlich in zwey Klassen eingetheilt, in die ordentlichen und außerordentlichen. Zu jenen sind gewisse Reichsstände von den Gesetzen selbst ernannt, und sie beschäftigen sich mit solchen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach eben so gut auch ein Gegenstand der allgemeinen Comitialberathschlagung seyn könnten. Ihr Ursprung ist in dem Jahre 1548 zu suchen a), in welchem sie an die Stelle des ehemaligen Reichsregiments getreten sind b), und daher vorzüglich

a) S. *Ahasv. Fritsch* Diss. de conventibus deputationum Imperii ordinariis, in eiusdem Opusc. (Norimbergae 1731. Fol.) T. 1. p. 118. seq.

b) Dieses bezeugen unter andern folgende Worte, die in einem Schreiben der protestantischen Reichsfürsten von 1654 enthalten sind: „Anstatt des Regiments wären

zur Erhaltung des Landfriedens errichtet wurden, ob sie gleich in der Folge gewöhnlich zur Erledigung rückständiger Comitialgeschäfte gebraucht wurden. Eine natürliche Wirkung von ihrem Endzweck war es: daß man sich ihrer nicht mehr bediente, nachdem allmählich der beständige Reichstag aufgekommen war. Auch läßt sich ihre Wiederherstellung, ungeachtet des Kaiserlichen Versprechens, diese zu bewürken c), schwerlich erwarten.

Was die außerordentlichen Reichsdeputationen betrifft, so werden die Mitglieder derselben in jedem Falle besonders erwählt; auch überläßt man ihnen nur solche Geschäfte, die auf dem Reichstage selbst nicht füglich verhandelt werden können. Sie werden wieder eingetheilt in solche, die an dem Orte des Reichstages (comitiales), und in solche, die außer dem Orte des Reichstages sich versammeln (extracomitiales). Zu jenen gehört eine Reichsde-

vermöge Reichskundiger Notorietät, die Reichsdeputationstage surrogiret worden." Die Churfürsten widersprachen zwar dieser Meynung, allein aus folgenden nicht hinlänglichen Gründen: „Es sey aus der Reichsregimentsordnung und der Einsetzung der Ordinair-Reichsdeputation genugsam zu sehen, daß beide nicht einerley Art, Natur und Eigenschaften, sondern in ipsa materia et forma, auch causa efficiente und sonsten, in vielerley Wege von einander discrepiren; und dieses bezeuge absonderlich die Besetzung des Regiments selbsten, als welches die Chur- und Fürsten auf Erfordern, wie obvermeldet, nur quartaliter et alternatim besessen; zu denen Reichsdeputationen aber collegialiter zu erscheinen haben: daß auch die erste Regimentsverfassung nur auf 6 Jahre lang eingerichtet gewesen, auch das vom Kaiser Carolo V. Ao. 1521 angeordnete Kaiserl. Regiment sicher längst vorhero, und ehe die ordinaire Reichsdeputation aufgerichtet, von weyland Kaiser Ferdinando, dazumalen noch römischer König, wiederum abgethan worden."

c) Wahlkapitulation von 1742. A. 12. §. 6. „Die ord. R. D. auf nächstem Reichstage wiederum in ihren reichsconstitutionsmäßigen Stand, Ordnung und Activität setzen."

putation, die ein Reichsgutachten überbringen oder einen Glückwunsch im Namen des Reichs abstatten soll; zu diesen die Visitationen des Kammergerichts, und die Reichsdeputationen zu Friedensverhandlungen, welche der Gegenstand dieser Abhandlung sind.

§. 2.

Ueber die Reichsständische Theilnahme an Friedensverhandlungen überhaupt.

Der rechtliche Grund derjenigen Reichsdeputationen, welche zu Friedensverhandlungen niedergesetzt werden, ist unstreitig darinne zu suchen, daß die Einwilligung der Reichsstände zu einem Friedensschlusse, vermöge der teutschen Staatsverfassung nothwendig ist. Diese Nothwendigkeit ist schon längst von mehrern Publicisten hinlänglich gezeigt worden, unter andern von Burchard Gotthelf Struv a), der die Irrthümer des Bernhard Ludewig Mollenbeck b) und andrer Gelehrten, welche dem Kaiser allein das Recht zueignen, Frieden im Namen des Reichs zu schließen, gründlich widerlegt hat. Demungeachtet dürfen wir auch hier diesen Gegenstand nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, weil er für unsre gegenwärtige Untersuchung von der größten Wichtigkeit ist, und gleichsam als die Grundlage derselben muß angesehen werden. Es läßt sich aber schon aus der Natur der Reichsverfassung selbst zeigen, daß die Reichsstände von den Friedensverhandlungen, welche das teutsche Reich betreffen, nicht dürfen ausgeschlossen wer-

a) In Diss. de Concursu statuum circa negotia pacis. Ienae 1718. 4.

b) In Diss. de juribus Caesaris circa negotium pacis. Giess. 1716. 4. Neu aufgelegt unter dem Namen des Respondenten Franz Christoph von Menshengen. Halle 1728. Man vergl. Pütters Litteratur, Th. 3. S. 659.

den. Da sie nehmlich an der Reichsregierung beynahe eben so vielen Antheil als der Kaiser selbst nehmen c), so läßt sich schon deßhalb vermuthen, daß ihre Theilnahme auch bey diesen vorzüglich wichtigen Geschäften statt finden müsse. Noch mehr wird diese Vermuthung dadurch gerechtfertiget, daß ein Reichskrieg allein auf Kosten und durch Truppen der Reichsstände geführet wird, und daß es daher auch in dieser Rücksicht billig zu seyn scheint, ihnen bey den Friedensverhandlungen ein Stimmrecht zuzueignen. Dasselbige wird auch durch die Geschichte bestätigt, die uns mehrere Beyspiele darstellt, daß seit den ältesten Zeiten die teutschen Kaiser oder Könige nicht allein die Reichsstände bey Friedensschlüssen um Rath gefragt haben, sondern auch die Genehmigung derselben für nothwendig achteten. So erzählt unter andern Regino d): daß der Friede, den Karl der Große mit Dänemark eingieng, durch zwölf vornehme Franken und Dänen sey bekräftigt worden, die sich dem Herkommen gemäß durch feyerliche Eydschwüre zur Erfüllung ihres Versprechens verbindlich gemacht hätten. An einer andern Stelle berichtet derselbige Schriftsteller e): daß einige angesehene Franken und Sachsen über die Elbe an die Gränze der Normänner wären geschickt worden, um einen Frieden mit ihnen zu schließen, um welchen sie gebeten hätten. Vielleicht könnte man gegen diese Zeugnisse einwenden, daß

c) Richtige Grundsätze hierüber findet man in Pütters Abhandlung: ob und inwieweit den teutschen Reichsständen ein Mitregierungsrecht an der kaiserlichen Regierung beygelegt werden könne; in dessen Beyträgen, Th. 1. S. 58.

d) Ad A. 811. „Pax *confirmata* est, advenientibus ex utraque parte Francorum et Danorum duodecim primoribus, super fluvium Agidoram, datis vicissim secundum ritum et morem suum sacramentis.“

e) Ad A. 813. „Quidam Francorum et Saxonum proceres trans Albim missi sunt ad terminos Normannorum, qui pacem cum iis secundum petitionem facerent.“

in den daselbst angeführten Fällen einige vornehme Mitglieder der Nation nicht als Reichsstände, sondern als königliche Gesandte zu den Friedensverhandlungen wären gezogen worden. — Wenn aber Karl der Große diese Absicht gehabt hätte, so kann man schwerlich die Ursache einsehen, warum er sich zu diesem Geschäfte mehrerer Fränkischer und Sächsischer Großen bedient hätte; dagegen ergiebt sich diese von selbst, so bald man annimmt, daß es deswegen geschehen sey, um auf diese Art zugleich die Einwilligung beyder Nationen, der Franken und Sachsen, durch einen Ausschuß zu erklären. Ferner wird von den Nachfolgern Karls des Großen öfters bemerkt: daß sie auf den Reichstägen Friedensanträge fremder Gesandten angehöret hätten. So melden die Fränkischen Annalen f) von Ludewig dem Teutschen: er habe in Bisenstadt, nicht weit von Worms, eine allgemeine Versammlung der Stände gehalten, wo sich die Gesandten des Dänischen Königs Sigfried eingefunden hätten, um Frieden mit ihm zu schließen.

Noch mehr wird unsre Behauptung durch ein Friedensinstrument bestärkt, welches zwischen Heinrich dem I. und dem König Karl von Westfranken errichtet worden ist, in welchem man ausdrücklich bemerkt findet: daß die Reichsstände diesem Frieden Beyfall gegeben, und durch Eydschwüre bekräftiget hätten g). Ja, unter der Regierung Otto des Großen wurde sogar, nach dem Berichte des Wit-

f) Ad A. 873. „Rex in villa Bisenstadt prope Wormatiam placitum habuit. Illic venerunt Sigfridi Danorum Regis legati, pacis faciendae gratia." Man vergl. auch dieselben Annalen ad A. 888.

g) Ap. Baluzium in Capitularibus Regum Francorum, T. 2, p. 299: „Episcopi cum nobilibus ac fidelibus laicis firmitatem, quam praememorati reges inter se fecerunt, *collaudando acceptarunt*, et manibus suis sacramentum firmaverunt cf. Sigb. Gemblae. ad A. 925.

tikind h), ein mit den Redariern wider Willen des Kaisers geschlossener Friede i) von den Reichsständen aufs neue bestätiget k). Aus diesem Beyspiele läßt sich in der That desto mehr schließen, weil die Macht der Stände seit Otto des Großen Zeiten beständig gestiegen ist. Gewiß darf man sich daher nicht wundern, wenn in der Folge Kaiser Heinrich der IV., als ihm seine Feinde im Jahre 1075 um Frieden baten, selbst öffentlich erklärte: daß er seine Meinung hierüber nicht eher erklären wolle und könne, bis die Reichsstände zusammen gekommen wären, von welchen nicht nur die Führung des Krieges, sondern auch die Schließung des Friedens abhängig sey l).

Ob man nun gleich aus allen diesen Beyspielen ein sicheres Herkommen folgern darf, daß die Kaiser seit den ältesten Zeiten der Reichsständischen Einwilligung zur Schließung eines Friedenstraktats bedurften; so will ich demungeachtet nicht läugnen, daß bisweilen Ausnahmen von dieser Regel sind gemacht worden, besonders wenn der Krieg mehr zur Unterstützung des Kaisers als zur Vertheidigung des Reichs war angefangen worden. Aus diesem Gesichtspunkte scheinen mir einige neuere Beyspiele beurtheilt werden zu müssen, welche die Kaiserlichen Gesandten bey den Prälimi-

h) Ap. Hervagium, L. III. p. 49.

i) In dem am angeführten Orte befindlichen Briefe des Kaisers, schreibt dieser: „Praeterea volumus, ut si Redares, sicut audivimus, tantam stragem passi sunt — nullam vobiscum pacem habeant.“

k) „His litteris lectis in conventu populi in loco, qui dicitur Werla, visum est, pacem jam datam Redariis oportere stare.“

l) Lambertus Aschaffenburgensis ad A. 1075. in Pistorii Script. ex edit. Struvii, T. 1. p. 392. „Rex ait — se praecipitanter sententiam ferre nec velle nec debere, donec principes regni in unum convenirent, — *quorum tam virtute bellum transigendum quam consilio pax reparanda esset.*“

narverhandlungen des Westphälischen Friedens gegen die Venezianischen anführten, als diese die Forderung der Franzosen unterstützten, daß die Reichsstände zu dem Friedens-Congreß sollten eingeladen werden. Sie sagten nehmlich: der Kaiser Maximilian der I. habe den Krieg, den er mit den Venezianern nach einem vorhergegangenen Reichsschluß auf Betrieb des Königs von Frankreich angefangen hätte, durch einen ohne Zuziehung der Reichsstände geschlossenen Frieden geendigt. — Dasselbige sey von Maximilian dem II. geschehen bey einem mit dem Türkischen Kaiser Solimann geführten Reichskriege; auch hätten damals die Reichsstände nicht nur das Verfahren des Kaisers gebilligt, sondern ihm sogar dafür gedankt, als er sie auf dem Reichstage davon benachrichtigt hätte m).

§. 3.
Fortsetzung des vorigen.

Nach dieser Voraussetzung glaube ich mit Recht behaupten zu können, daß die Reichsständische Theilnahme an Friedensschlüssen schon vor dem dreyßigjährigen Kriege begründet war, da zumal der Kaiser auch in der Bestätigung des Landfriedens a), und in der Wahlkapitulation b) versprechen mußte, daß

m) *Just. Henning Böhmer* Controversiae selectae circa tractatus Pacis Westphalicae, (Halae 1750. 4.) p. 14.

a) Handhabung des Friedens zu Worms im J. 1495. Tit. V. „Auch sollen wir, und unser lieber Sohn Erzherzog Philipp — ohne wissen und willen der jährlichen Versammlung keinen Krieg oder Fehde anfahen, noch einig Bündniß oder Einigung mit fremden Nationen oder Gewalten machen, die dem Reich zu Schaden, Nachtheil, oder zuwider seyn möchte.“ Man vergl. *Ioh. Iac. Mascov* de Iur. Foederum in S. R. I. §. XVI. p. 23.

b) W. K. Karl V. Art. 7. und 11. Ferdinand I. A. 6. und 7. Maximilian II. A. 4. und 7. Rudolph II. A. 6. und 10. Matthias A. 6. und 11. Ferdinand II. A. 6. und 9. Ferdinand III. A. 7. und 12.

er ohne Einwilligung des Reichs weder Bündnisse eingehen, noch einen Krieg anfangen wollte. In den unruhigen Zeiten jenes Krieges aber, in welchen die Waffen würksamer als die Gesetze waren, und die Kaiser nach einer Vergrößerung ihrer Gewalt mit allem Eifer strebten, wurden die Rechte der Reichsstände bey Schließung des Prager Friedens gänzlich vernachläßiget. Zwar wurde dieser Friede weder im Namen des Reichs, noch mit auswärtigen Feinden desselben geschlossen, sondern zwischen Ferdinand II. und dem Churfürsten von Sachsen Johann George I.; weil aber in demselben mehrere Bedingungen festgesetzt wurden, welche den Zustand von ganz Teutschland betrafen, so wäre gewiß vermöge unsrer Staatsverfassung die Einwilligung der Reichsstände hierzu nothwendig gewesen c). Auch wurde daher in dem Friedensinstrumente d) selbst und in der Wahlkapitulation Ferdinand des III. e) ausdrücklich festgesetzt, daß die bey diesem Frieden beobachtete Verfahrungsart in Zukunft zu keiner Consequenz sollte gezogen werden. Ungeachtet dieser Vorschrift gab sich doch der Kaiser in der Folge alle mögliche Mühe, die Reichsstände auch von den Westphälischen Friedensverhandlungen aus-

c) Ueber die Rechtmäßigkeit des Prager Friedens erschienen damals mehrere Schriften, unter welchen folgende bemerkt zu werden verdienen: 1) *Iusti Asterii* Deploratio pacis Germanicae siue dissertatio de pace Pragensi tam infauste quam injuste inita. Paris 1639. 4. 2) Vindiciae pacificationis Pragensis, aufgesetzt durch einen getreuen Chursächsischen Patrioten. 1635. 4. 3) Gegründete Ablehnung etlich wider den Pragischen Friedensschluß movirter Dubiorum von einem Liebhaber des Friedens. 1636. 4.

d) §. 93. in der Sammlung der Reichsabschiede, Th. 3. S. 548.

e) Art. VII. „Der modus, so bey Tractation des Pragischen Friedens ist gehalten worden, soll inskünftige zu keinem Präjudiz oder Consequenz angezogen noch ausgedeutet werden.

zuschließen, und auf dem Reichstage zu Regensburg, der 1641 gehalten wurde, erfolgten deßhalb sehr lebhafte Aeußerungen f). Zwar gab der Kaiser nach vielen Streitigkeiten soviel nach, daß er den Churfürsten, mit Ausschluß der übrigen Reichsstände, die Theilnahme an dem Friedensgeschäfte verstatten wollte; in der That aber wurde hierdurch die Sache nur noch verwickelter, indem sich die Fürsten mit dem größten Nachdruck dagegen setzten, und endlich auch in dem Reichsabschiede g) folgende Versicherung ihrer Rechte bewürkten: „Wir wollen uns auch mit unsern und des heiligen Reichs Churfürsten dahin entschließen und vergleichen, daß dieselbe, wie sie es rathsam und gut befinden, entweder insgemein oder absonderlich die Ihrige zu den bevorstehenden Friedenshandlungen ein und andern Orts abordnen mögen. Wie dann auch allen und jeden Reichsfürsten hiermit verstattet und zugelassen seyn soll, die Ihrige dahin eben so wohl und zwar zu dem Ende abzuschicken, damit sie mit den Kaiserlichen Commissariis, des Reichs und Ihrer Prinzipalen Nothdurft in Zeiten communiciren mögen." In demselbigen Jahre, in welchem sich der Reichstag zu Regensburg versammelte, wurden auch durch den Hamburger Präliminarvertrag, allen Reichsständischen Bundesgenossen der Franzosen und Schweden Geleitsbriefe versprochen, um sich auf dem Friedens-Congreß einfinden zu können h). Daß aber, ungeachtet aller dieser Versicherungen, der Kaiser seine Absicht wegen Ausschließung der Reichsstände von dem Friedens-Congreß noch nicht aufgab, sieht

f) Die Verhandlungen dieses Reichstages s. in Londorpii Actis publicis T. IV. und V. Man vergl. auch Ludewig de jure adlegandi ordinum Germaniae l. c. p. 354.

g) §. 11 in der Sammlung der Reichsabschiede, Th. 3. S. 554.

h) „Universis Imperii statibus Galliae et Sueciae foederatis et adhaerentibus in genere aut eorum deputatis." s. Lünigs Reichsarchiv, B. 6. S. 399.

man sehr deutlich aus den Verhandlungen der zu Frankfurt 1642 gehaltnen ordentlichen Reichsdeputation. Ja, mehrere Personen, die hinlänglich von der Sache unterrichtet waren, glaubten, daß diese Versammlung nur in der Absicht sey angestellt worden, um die Reichsstände durch die daselbst gepflogenen Verhandlungen über das Justizwesen, von der Aufmerksamkeit auf das Friedensgeschäft abzuziehen. Wenigstens kann soviel mit Zuverläßigkeit behauptet werden: daß die Kaiserlichen Gesandten sich mit allen Kräften bemühten, diese Versammlung von einer jeden Berathschlagung über den Frieden abzuhalten, und ihr die größten Schwierigkeiten in Weg zu legen i). Indem dieses zu Frankfurt vorging, wurde derselbige Streit mit gleichem Eifer zu Münster und Osnabrück geführt, wo sich die Kaiserlichen Gesandten nebst den Französischen und Schwedischen eingefunden hatten. Die letztern aber wollten nicht eher den Anfang mit den Friedensverhandlungen machen, bis die Reichsstände Antheil an dem Congreß genommen hätten, und ihre Forderung wurde von dem Venezianischen Gesandten deswegen für billig geachtet, weil sie dem Hamburger Vertrage, dem Regensburger Reichsabschiede, und selbst dem Prager Frieden angemessen wäre. Die Kaiserlichen aber antworteten dagegen k): „Es sey in dem Hamburger Vertrage nirgends festgesetzt, daß die Friedensverhandlungen im Gegenwart aller Reichsstände sollten gepflogen werden; sondern die daselbst geschehene Verwilligung eines sichern

i) *Puffendorf.* Rerum Suecicarum Lib. XV. §. 60. p. 538. „Cum ad consultationes in senatu principum accederetur, plerique de pace agendum contendebant, Austriacis plane aspernantibus.“ cf. Idem Rer. Brandenb. L. II. §. 14. p. 61. „Ordines Imperii animadvertebant hoc conventu nihil ad summam profici, et non alio fine eundam extrahi quam ne solidum e colloquiis de pace fructum Germania reportaret.

k) *Böhmer* l. c. p. 13. seq.

Geleites, setze nur soviel voraus, daß es den Bundesgenossen beyder Theile erlaubt seyn müßte, auf dem Congreß zu erscheinen. — Aus dem Regensburger Reichsabschiede könne nur soviel erwiesen werden, daß es den Reichsständen frey stünde, Deputirte zu schicken, um ihr besondres und das allgemeine Beste zu befördern, hieraus aber folge keinesweges, daß ihre Gegenwart nothwendig sey, und daß in Abwesenheit der Reichsstände von den Kaiserlichen Gesandten keine Friedensverhandlungen angestellt werden dürften. — Dem Kaiser gebühre nicht nur als Reichsoberhaupt und vermöge seiner Machtvollkommenheit, sondern auch kraft eines besondern Reichsschlusses l) die uneingeschränkte Gewalt, Frieden mit den Feinden des Reichs zu schliessen. — Auf den Prager Frieden könne man sich deswegen nicht beziehen, weil in dem gegenwärtigen Falle nicht von einem Frieden mit den Reichsständen, sondern mit auswärtigen Mächten die Rede sey, zu welchen nach keinem Reichsgesetz die Gegenwart von jenen erfordert würde; auch wären mehrere Kriege von den Kaisern im Namen des Reichs geführet worden, die man ohne Zuziehung der Stände geendigt hätte."

Alle diese Gründe aber, welche den Kaiserlichen zu Gebote standen, um die Reichsstände von der Theilnahme an den Friedensgeschäften auszuschließen, wurden durch die Bemühungen der Franzosen und Schweden vereitelt, welche die Sache der Reichsstände mit vielem Nachdruck vertheidigten m), und sie öfters dringend ermahnten, daß sie ihre

l) Welchen Reichsschluß die Kaiserlichen hiermit meynten, ist mir nicht bekannt.

m) Auctor Arcanorum Pacis Westphalicae, Cap. 1. p. 45. „Tam Sueci quam Galli uno veluti ore in scriptis loquuntur ad praeliminariorum consumationem, actionemque principalem ipsum de pace tractatum, necessario requiri, ut adsint omnes Imperii status."

Gesandten nach Münster und Osnabrück abschicken sollten; welches mehrere von ihnen theils an einzelne Fürsten, theils an die Frankfurter Deputation erlassene Schreiben n) hinlänglich bezeugen, die, wie Böhmer o) sehr richtig bemerkt, die feindseligsten Aeußerungen gegen den Kaiser enthalten. Durch diese Bemühungen also wurde endlich die Zulassung der Reichsstände zu den Friedensgeschäften bewirkt p), ja diese wurden nun von den Kaiserlichen Gesandten sehr freundlich aufgenommen, deren Verstellung jetzt soweit ging, daß sie den Magdeburgischen Gesandten den Wunsch zu erkennen gaben: es möchten sich alle Reichsstände auf dem Friedenscongreß einfinden q); und zugleich öffentlich sagten, man müsse den Abwesenden bey Strafe der Contumaz die Erscheinung anbefehlen r). — Auf diese Art also wurden die Rechte der Reichsstände durch die Westphälischen Friedensverhandlungen selbst noch mehr befestiget. Auch wurden sie in dem Friedensinstrumente als Theilnehmer desselben (tanquam pacis consortes) genannt s), und ihre Rechte auf die Zukunft, durch den VIIIten Art. §. 11. des Osnabrückischen Friedensinstruments, ausdrücklich gesichert t).

n) Die meisten findet man beym *Londorp* T. V. Man vergl. auch *Puffendorf*. Rer. Suecic. L. XV. §. 55. und *Pfanner* Hist. P. W. L. VI. p. 82.

o) l. c. p. 16. Ebendaselbst findet man auch ein merkwürdiges Schreiben des Servien an den Erzbischof von Magdeburg.

p) S. Müller von der Reichsstände Concurrenz bey dem W. F. Tractaten, in dessen Staatscabinet. Eröffnung 6. C. 1.

q) „Was maßen sie gerne sehen, daß Fürsten und Stände des Reichs die Ihrigen anhero schickten, es wäre ihnen solches lieb, um so vielmehr, daß sie selbsten erfahren möchten, wie es ihnen erginge."

r) *Pfanner* l. c. p. 90.

s) S. Prooemium et finem utriusque Instrumenti O. et M.

t) „Gaudeant sine contradictione jure suffragii — ubi pax facienda." Verschiedene hierher gehörige Bemerkungen

In der Folge wurde der Kaiser auch durch die Wahlkapitulation von 1690 zur Einwilligung der Reichsstände bey Schließung eines Reichsfriedens verpflichtet u); welche Verbindlichkeit durch die Wahlkapitulation von 1742. Art. IV. §. XI. einer Churbrandenburgischen Erinnerung gemäß x), sowohl auf Definitiv- als auch auf Präliminar-Traktaten ausgedehnt wurde y). Diese Stelle der Kaiserlichen Wahlkapitulation war desto wichtiger, weil allerdings nach dem Westphälischen Frieden noch darüber ein Zweifel erregt werden konnte, ob die Reichsständische Theilnahme blos zur Schließung des Friedens, oder auch zu den Friedensverhandlungen selbst nothwendig sey. Auch wurde damals, jedoch mit Widerspruch den Fürsten z), der Zusatz dem Kaiserlichen Wahlvertrage beygefügt, den schon früher der Churfürst von Sachsen vorgeschlagen hatte aa), daß der Kaiser, wenn eine dringende Nothwendigkeit die Beschleunigung des Friedens

über diese Stelle des W. F. findet man in *Henniges* Meditat. ad I. P. Caesareo-Suecicum, p. 888. und in Pütters Geist des Westphälischen Friedens, (Gött. 1795.) S. 481.

u) „Wir sollen und wollen auch keinen Frieden, ohne Churfürsten, Fürsten und Stände Einwilligung schließen."

x) „Die Erfahrung hat bisher gelehrt, daß das in dem Westphälischen Frieden stabilirte Concurrenz-Recht des Reichs bey denen Friedens-Tractaten, seit der Zeit fast nur zu einem bloßen nur pro forma erforderten, und in der That unnützen Suffragio gemacht." S. Moser von den teutschen Reichstagsgeschäften, S. 1068 und Ebenderselbe in seinen Anmerkungen über die W. K. Franzens, Th. 2. S. 137. u. f.

y) „Sodann sollen und wollen wir auch keine verbindliche Präliminair-, weniger Hauptfriedens-Tractaten ohne Zuthun und Mitbewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, vornehmen, weniger schließen."

z) Moser von den teutschen Reichstagsgeschäften, S. 1070.

aa) Moser a. a. O. S. 1040 und in seinen Anmerkungen über die W. K. Karls VII. Th. 2. S. 191.

erforderte, bey Schließung desselben wenigstens an die Einwilligung der Churfürsten sollte gebunden seyn bb).

§. 4.

Von der Art und Weise wie die Reichsstände ihre Rechte bey Schließung eines Friedens ausüben können.

So begründet aber auch nach den Gesetzen und dem Herkommen das Recht der Reichsstände ist, Antheil an deu Friedensverhandlungen zu nehmen, so hängt es doch ganz von ihrer Willkühr ab, wie sie dasselbige ausüben wollen. Selbst die Kaiserliche Genehmigung scheint hierzu nicht nothwendig zu seyn, weil diese Sache zu den Collegialgeschäften des Reichs gehöret, die von keiner Bestätigung des Reichsoberhaupts abhängig sind a). Es steht aber den Reichsständen in dieser Rücksicht ein dreyfacher Weg offen. Denn, entweder können sie zu den Friedensverhandlungen wie auf einem Reichstage zusammen kommen, oder dem Kaiser eine Vollmacht hierzu ertheilen, oder endlich eine Reichsdeputation zu dieser Absicht erwählen. Jeder Weg ist mit besondern Vortheilen und Nachtheilen verbunden. Bey dem ersten ist es allerdings vortheilhaft, daß durch ihn einem jeden Reichsstande die Freyheit gegeben wird, seine Stimme bey den Friedensverhandlungen abzulegen; nachtheilig aber ist unstreitig die

bb) „Es wäre dann, daß eine wahre und wirkliche eilende Noth ein solches nicht gestatte, welchenfalls wir wenigstens einsweilen, bis die Sache an das gesammte Reich gebracht werden kann, des Churfürstlichen Collegii Einwilligung einhohlen wollen, ehe wir uns in etwas Verbindliches einlassen."

a) Daher heißt es auch in der W. K. Art. V. §. XI. daß es den Ständen frey stehe, ob sie dem Kaiser Vollmacht zur Schließung des Friedens geben wollen.

dadurch bewürkte Verzögerung des Friedensgeschäftes. Durch den zweyten Weg wird zwar am besten der eben bemerkte Nachtheil vermieden, dagegen aber der Kaiserlichen Gewalt ein zu großer Spielraum verstattet b). Zwar wird der Kaiser in seiner Wahlkapitulation verpflichtet, die von dem Reiche empfangene Vollmacht nicht zu weit auszudehnen c); allein man kann leicht begreifen, daß diese Vorschrift auf verschiedne Art kann unwürksam gemacht werden.

Was endlich den dritten Weg betrift, so scheint dieser zwischen den beyden erstern in so ferne in der Mitte zu liegen, in wie fern bey jenem diejenigen Besorgnisse, die bey diesen statt finden, in geringerem Grade zu befürchten sind.

§. 5.

Ursprung der Reichsdeputationen zu Friedensgeschäften, und Verhandlungen auf dem Westphälischen Friedens=Congreß im Betreff derselben.

Vor dem Westphälischen Frieden dürfte man wohl schwerlich Spuren finden, daß eine Reichsdeputation zur Abschließung eines Friedens wäre niedergesetzt worden. Weil nämlich ehedem die Verfahrungsart, die dabey beobachtet wurde, weit kürzer war, als gegenwärtig, a) so wurden gewöhnlich

b) Man vergl. von Steck von der Bevollmächtigung des Kaisers, im Namen des Reichs Frieden zu schließen; in dessen Abmüßigungen No. V.

c) a. a. O. „Im Fall aber uns Churfürsten, Fürsten und Stände zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey steht, so sollen und wollen wir sothane Vollmacht weiter nicht erstrecken, noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand es mit sich bringt.“

a) Spener im teutschen Staatsrecht, B. 2. C. 12. S. 303. sagt sehr richtig: die alten Friedensschlüsse kamen auf den mündlichen Accord an.

die Friedensverträge, welche im Namen des Reichs sollten abgeschlossen werden, an dem Kaiserlichen Hoflager, jedoch mit Genehmigung des Reichs, zu Stande gebracht. Schon aber bey den Präliminarhandlungen des Westphälischen Friedens, wurde darüber mit vielem Eifer gestritten, ob alle Reichsstände, oder wenigstens Deputirte derselben, zu diesem Geschäfte sollten zugelassen werden? Die Kaiserlichen meynten, daß man die ordentliche, zu Frankfurt versammelte, Reichsdeputation auf den Friedenscongreß schicken könnte. b) Weil aber auf demselben schon mehrere Gesandte andrer Reichsstände sich eingefunden hatten, welche bey den Friedensverhandlungen gehört zu werden verlangten, so suchten die Kaiserlichen jene Absicht mit diesem Verlangen zu vereinigen, und thaten im Monat Juny 1645 folgenden Vorschlag: c) „es sey zu bedenken, wie die Sache anzugreifen, damit man in forma deputationis als eines im Reichs Constitutionibus mit gewisser Maaße fundirten Corporis verbleibe; und aber benebst andre non deputati über ihre, zu des Reichs Wohlfahrt und Erhaltung des Friedens habende Meynungen, per modum Voti et Suffragii vernommen, auch hierdurch alle schädliche Trennungen verhütet würden." Auf diesen Vortrag bemühten sich auch einige fürstliche Gesandte, einen solchen Auskunftsweg bey den Friedensverhandlungen zu finden, wie ihn die Kaiserlichen wünschten. d) So meynten unter andern

b) *Puffendorf* Rer. Suecic. L. XVII. §. 69. p. 58. „Cum deputati ordinum Francofurti negotio pacis manum admoverent, Caesarei super ea proroganda laborabant, ut paenes se solos Monasterii et Osnabrugae rerum moderamen esset. At cum alii ordines haud eo secius ad tractatus pacis aditum molirentur, tandem ut ea deputatio Monasterium transferretur, licet aegre consentiebant. cf. Propositio Caesarea ad legatos quosdam electorales de modo consultandi ap. *Meiern* in Actis Pacis Westphalicae, T. I. p. 451.

c) v. *Meiern* l. c. p. 454.

d) *Pfanner* l. c. p. 90.

die Gesandten des Bischofs von Costnitz e) und des Herzogs von Würtenberg f), daß man sich der ordentlichen Reichsdeputation bedienen könnte, um die Stimmen der übrigen Stände zu sammeln, und in Ordnung zu bringen: ob sie gleich selbst zugaben, daß jene nicht in der Absicht sey errichtet worden, um Friedensgeschäfte zu verhandeln. Dagegen verwarfen die meisten Reichsstände den Gebrauch der ordentlichen Reichsdeputation bey dergleichen Verhandlungen gänzlich, g) und behaupteten mit Recht: daß man kein Beyspiel von einer besondern Versammlung der ordentlichen Reichsdeputation während einer Zusammenkunft aller Reichsstände anführen könnte; h) und daß auf dieselbige Art bey den Friedenstraktaten müßte verfahren werden wie auf dem Reichstage. Die Churfürstlichen Gesandten, welche in dem July des angeführten Jahres einen Convent zu Lengerich hielten, schienen zwar vorzüglich auf Betrieb des Churfürsten von Brandenburg i) derselbigen Meynung beyzupflichten; demungeachtet aber wünschten sie, daß die ordentliche Reichsdeputation mit Zuziehung von zwey andern zu dieser nicht gehörigen Fürsten, die Friedensgeschäfte so lange führen möchte, bis die abwesenden Reichsstände angekommen wären. k) Dieses Churfürstliche Gutachten aber wurde nicht nur von den übrigen Fürsten gänzlich verworfen, l) sondern auch von den

e) *Meiern* l. c. p. 458.

f) Idem p. 461.

g) S. die Erklärung dieser Fürsten beym *Meiern* l. c. p. 465.

h) „Es ist gar unerhörten Exempels, daß die ordinarii deputati in Versammlung mehrerer oder aller Reichsstände einen sonderlichen Senatum haben, und caeteris exclusis consultiren wollen.“

i) S. die Brandenburgische sehr merkwürdige Abstimmung beym *Meiern* l. c. p. 474.

k) *Meiern* l. c. p. 504 und p. 528.

l) S. den Schluß der zu Osnabrück versammelten Fürsten vom 18. July d. J. beym *Meiern* l. c. p. 521, wo es unter andern heißt: „Weil der anwesenden Fürsten

Schweden m) gemißbilliget, die dagegen mit Recht erinnerten, daß auf diese Art den Reichsständen ihr Stimmrecht, mehr mit Worten, als in der That versichert würde. Es siegte also die Meynung, nach welcher alle Reichsstände zu den Friedensverhandlungen sollten gezogen werden; doch wurde die Unterschrift des Friedens hiervon ausgenommen, welche man Kraft eines Schlusses vom 13ten October 1648 einer außerordentlichen Reichsdeputation auftrug, deren Mitglieder folgende waren: n)

1. Aus dem Churfürstlichen Collegio: Maynz, Bayern, Sachsen, Brandenburg.

2. Aus dem Fürstlichen: Oestreich, Bamberg, Würzburg, Bayern, Altenburg, Coburg, Culmbach und Anspach, Zelle, Calenberg, das Wetterauische Grafencollegium.

3. Aus dem Reichsstädtischen: Straßburg, Regensburg, Lübeck und Nürnberg.

Ferner ernannte man auch auf dem Nürnberger Congreß, der zwischen den Kaiserlichen, Schwedischen und Reichsständischen Gesandten wegen Vollziehung des Friedens gehalten wurde, eine außerordentliche Reichsdeputation in der Absicht, um die illiquiden Exekutionsfälle binnen 3 Monaten zu bestimmen. o) Zu dieser aber wurden ernannt:

und Stände Gesandten dahin gemessen instruiret, daß sie ihre Vota selbst führen, und dieselben keinen Deputatis auftragen sollen; auch mehrer andern wohl erwogner Ursachen halber, befinden Fürsten und Stände, daß mehr berührte Ordinari Deputation, auch nur Interimsweise, bey instehender Friedenshandlung keineswegs zu gebrauchen." — Gleichen Inhalts ist ein zu Münster den 11. Sept. d. J. abgefaßter Schluß, beym *Meiern* l. c. p. 580.

m) *Meiern* l. c. p. 580.

n) I. P. O. Art. XVII. §. XII. et I. P. M. A. XVII. §. XX.

o) S. den Präliminar-Exekutions-Rezeß vom 11. Sept. §. 4. und 5. „Die casus illiquidi sollen von Dato dieses Rezeß-Schlusses an, innerhalb nächstfolgenden dreyen Monaten ebenfalls zur Richtigkeit und Exekution ge-

1. Von Seiten der Katholiken, Maynz, Bayern, Bamberg und Costnitz. 2. Von Seiten der Protestanten: Altenburg, Lüneburg, Würtenberg und Nürnberg. Als Vermittler wurden diesen Deputirten beygeordnet: Cölln und Brandenburg. p) Eine andre Deputation wurde endlich zur Unterschrift des Nürnberger Hauptvergleichs erwählet, deren Mitglieder man in diesem selbst bemerkt findet. q)

§. 6.
Berathschlagungen über eine Kreichsdeputation zu den Nimweger Friedensverhandlungen.

Im Jahre 1676 und noch einige Zeit nachher wurden auf dem Reichstage zu Regensburg verschiedne Berathschlagungen wegen der Theilnahme des Reichs an den Nimweger Friedensverhandlungen gepflogen, und damals waren einige Reichsstände der Meynung, daß eine außerordentliche Reichsdeputation zu dieser Absicht erwählt werden sollte. Dieses verdient um so mehr bemerkt zu werden, weil man vorher noch niemals ernstlich daran gedacht hatte, einen wirklichen Friedensschluß auf diese Art zu bewirken; denn selbst bey den Präliminar-Verhandlungen des Westphälischen Friedens war immer nur von der ordentlichen Reichsdeputation, nicht aber von einer außerordentlichen die Rede gewesen. a) Auch war

bracht werden. Damit nun solches alles desto gewisser vollzogen, und um so vielmehr beschleuniget werde, sollen von der Churfürsten, Fürsten und Stände anwesenden Gesandten, gewisse Deputati, in gleicher Anzahl von beyden Religionen — verordnet und gevollmächtiget werden.

p) S. den Hauptexekutionsrezeß §. 23.

q) §. 69.

a) Eine Ursache hiervon findet man in einer Abstimmung des Costnitzer Gesandten mit folgenden Worten angegeben: „Ad deputationem extraordinariam könne man außer

es daher um so weniger zu verwundern, daß mehrere Fürsten sich dagegen als gegen eine Neuerung setzten, und sogar behaupteten, daß dieses dem Westphälischen Friedensinstrumente zuwider sey, in welchem allen Reichsständen, bey allgemeinen Comitialgeschäften, und besonders auch bey Friedensschlüssen ihr freyes Stimmrecht versichert würde, und wodurch also ein jeder von ihnen ein Recht erworben hätte, die Zulassung zu dergleichen Geschäften zu verlangen, dessen er selbst durch Mehrheit der Stimmen nicht beraubt werden dürfte b).

Je verschiedener aber die Meynungen der Reichsstände über diesen Gegenstand waren, desto leichter mußte es natürlich dem Kaiser werden, sie von dem Nimwäger Congreß ganz auszuschließen; obgleich die Französischen Gesandten ihre Zuziehung eifrig zu wünschen schienen c). Die Absichten des Kaisers kann man aus folgender Stelle eines Commissionsdecretes vom 29. Jan. 1676 d) erkennen, worinne er der Ernennung einer Reichsdeputation mehrere Schwierigkeiten entgegenstellte. Er sagte nehmlich:

eines allgemeinen Reichstages nicht gelangen." Siehe *Meiern* l. c. p. 458.

b) *Puffendorf* Rer. Brandenb. L. XV. §. 37. p. 1149. „Ratisbonae Bavarus et Saxo, nomine universorum ordinum Neomagum mittendos contendebant. Sed Moguntinus, Trevirensis, Coloniensis et Brandenburgensis contradicebant, adducto loco ex Instrumento pacis, ubi extat, ut ordines super omnibus, Imperium concernentibus negotiis, cum votis suis audiantur, ac inprimis si pax facienda, ea non aliter perfici possit, quam cum omnium et singulorum suffragio et consensu in publicis comitiis declarando. Quo ipso, universis et singulis ordinibus jus fuisse quaesitum, ne eiusmodi actibus sit excludendus, nec per majorem partem cogi possit, ad jus suum in delegatos transferendum."

c) v. Actes et Memoires des Negotiations de la paix de Nimegue (Amst. 1680. 4. T. 12.) T. I. p. 179.

d) In Struvs Abhandlung von den Reichsdeputationen, S. 5. auch in Pachners Sammlung der Reichstagsschlüsse, Th. 2. S. 15.

„Alldieweil es mit berührter Deputation schwer und langsam daher gehen, und keiner sich gern präteriren lassen würde, der punctus mediationis auch noch nicht festgestellt ist, — hierbey auch nicht außer Acht zu lassen, weil dermalen nicht in locis Imperii, sed extra fines ejusdem traktiret werden sollte, ob nicht verkleinerlich falle, daß man von gesammten Reichs wegen eine förmliche Deputation dahin abschickte. — Als werden der Churfürsten und Stände bey der Regensburgischen Reichsversammlung anwesende vortrefliche Räthe, Bothschafter und Gesandte von selbst vernünftig zu überlegen wissen, ob bey jetzt erzählten und mehr andern Umständen, dergleichen Abordnung vorzunehmen de re et dignitate Imperii, oder nicht besser sey, die Berathschlagung noch zur Zeit zu suspendiren. Immittelst wollen Kaiserl. Majestät nicht ermangeln, dahin zu cooperiren, damit die noch übrigen Diffikultäten gehoben, und die Traktaten mit verhoffendem guten Effekt angetreten werden möchten; auch bey dessen Erfolg, und wann ferner etwas vorkommen, wie es gemäß, weiters zu vernehmen, sich angelegen seyn lassen.“

Die Gründe, welche gegen die Abschickung einer Reichsdeputation in diesem Kommissionsdekrete enthalten waren, scheinen in der That Eindruck auf die Reichsstände gemacht, und diese zum Theil bewogen zu haben, für diesmal den Kaiser zur Schließung des Friedens durch ein Reichsgutachten vom 31sten May 1677 e) zu bevollmächtigen, jedoch mit der Bitte: die Gesandten einzelner Reichsstände, die auf dem Nimweger Convent gegenwärtig wären, so sehr als möglich zu unterstützen. Dem erhaltenen Auftrage gemäß wurde der Friede wirklich von dem

e) In Pachners Sammlung, Th. 2. S. 98. Mehrere Bemerkungen hierüber s. in *Puffendorfii* Rer. Brandenb. L. XVII. §. 26., und beym Joh. Jak. Moser von den teutschen Reichstagsgeschäften, S. 1028.

Kaiser geschlossen; auch wurde wegen der Bedingungen desselben keine beständige Rücksprache mit dem Reiche genommen, f) und dem Friedensinstrumente selbst die Clausel beygefügt, daß die Unterschrift desselben durch eine Protestation des Reichsdirektoriums nicht unwirksam werden sollte. So wenig auch diese Schritte des Kaisers den Absichten der Stände, und dem Geiste unsrer Staatsverfassung angemessen waren, so sahe sich doch das Reich genöthigt, sie nach vorhergegangener Mittheilung des Friedens in einem kaiserlichen Kommissionsdekrete vom 3ten März 1679 g) durch ein Reichsgutachten vom 25sten März d. J. h) zu billigen, und sich seine Rechte auf die Zukunft vorzubehalten.

§. 7.

Reichsdeputation zu dem Frankfurter Congreß.

Die Hoffnungen, die man sich von dem Nimweger Friedensschluß gemacht hatte, wurden nicht erfüllt, indem der König von Frankreich, Ludewig XIV., kurze Zeit darauf Teutschland aufs neue durch die Errichtung sogenannten Reunionskammern zu Breysach, Metz, und Bisanz beunruhigte. a) Als sich das Reich deshalb in einem Schreiben b) bey dem König beschwerte, so erklärte er dem Kaiserlichen Ho-

f) S. Pütters historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, Th. 2. S. 287. — Einige Kaiserl. Kommissionsdekrete, die besonders bey dem Anfange der Friedensverhandlungen an das Reich sind erlassen worden, s. in Pachners Sammlung, Th. 2. S. 94. 95. 105. 106. 109. 117. 124.

g) In Pachners Sammlung, Th. 2. S. 176.

h) Beym Struv a. a. O. S. 10. und Pachner Th. 2. S. 198.

a) v. *Londorpium* T. X. p. 695. et *Ahasv. Fritschium* in Adnotamentis ad Pacificationem Noviomagensem, in eiusdem Opusc. T. I. p. 533.

b) *Fritsch.* l. c. p. 561.

fe seine Bereitwilligkeit, diese Streitigkeiten auf einem neuen Congreß zu schlichten, und dieser veranlaßte hierüber eine Berathschlagung auf dem Reichstage durch ein Kommissionsdekret vom 8ten Februar 1681. c) »Kayserl. Majestät (heißt es daselbst) hat allergnädigst beobachtet, wie daß bey diesem Werke das heilige Reich sowohl insgesammt, als in partikulär interessirt sey, also auch anbefohlen, daß oberzähltes französisches Anerbieten, Churfürsten und Ständen vorgetragen werden solle: damit sie nicht allein, ob solcher Congreß anzunehmen, sondern auch was auf solchen Fall diene, zu prämeditiren, sodann wo, wenn und wie, diese Sache anzutreten, und zu vollführen seyn möchte, ihre Gedanken und Gutachten aufs förderlichste eröfnen wollten.«

Die Reichsstände waren mit dem vorgeschlagenen Congresse zufrieden d), und beschlossen zu dieser Absicht eine außerordentliche Reichsdeputation zu ernennen e). Die Wahl derselben wurde im Monat März des angeführten Jahres dergestalt vollzogen, daß ein jeder Religionstheil seine Deputirten erwählte. Zwar gaben sich anfangs die Katholiken viele Mühe, eine gemeinschaftliche Ernennung der Deputirten zu bewürken, aber die Protestanten setzten sich dagegen mit Nachdruck, und beschleunigten daher nicht nur die Wahl ihrer Abgeordneten f), sondern bestanden auch nachher auf ihrer Meynung, als die Beyfügung eines neuen Deputirten zur Sprache kam. g)

c) *Londorp.* T. XI. p. 283.

d) s. R. G. A. vom 7ten Febr. d. J. l. c. p. 285.

e) R. G. A. vom 28sten Febr. d. J. l. c. p. 291. und in Pachners Sammlung, S. 311.

f) Electa Iuris Publici, T. 3. p. 133.

g) „Als auch (heißt es a. a. O.) den 28sten März die damalige Deputation wegen eines gewissen Incidentis angirt werden müssen, und einige Evangelische Stände sich erklärt, daß ihnen die Adjunktion des Hauses Bayern lieb sey, hätten dieses zwar die Herren Catholischen abermals gern arripirt, und fingen an, auf den Evangelischen Adjungendum gleichfalls zu votiren; allein als Evangelici

Die Namen der ernannten Reichsdeputirten findet man im Reichsgutachten vom 29sten März folgendermaßen angegeben h):

I. Aus dem ChurfürstlichenCollegio
1. Maynz.
2. Sachsen.

II. Aus dem Fürstlichen Collegio
1. Oestreich.
2. Bamberg.
3. Bayern.
4. Pfalz Lautern.
5. Sachsen Weimar.
6. Braunschweig Calenberg.

III. Aus dem Städtischen Collegio
1. Kölln.
2. Regenspurg.

Unter den eben genannten Deputirten wurden Sachsen Weimar und Braunschweig-Calenberg erst später erwählt; denn in dem damals erstatteten Reichsgutachten wird nur im Allgemeinen gesagt: »Einer aus dem gesammten Fürstlichen Hause Sachsen, wie auch Einer aus dem Fürstlichen Hause Braunschweig, worüber sich das ein und andre zu vereinbaren.«

Nachdem diese Verhandlungen geendigt waren, so entstanden noch verschiedene Streitigkeiten über die Art und Weise, wie die Reichsdeputation sollte eingerichtet werden.

Zuvörderst verlangten die Reichsstände, daß die Instruktion derselben von dem Churfürsten von

merkten, wie es gemeynet sey, so explicirten sich sofort Pfalzlautern, Veldenz und Anhalt, welche damalen des Catholischen Addendi gedacht, es sey dieses nur ratione numeri zu verstehen, und hätte niemand von ihnen den Gedanken gehabt, dem andern Theil damit einzugreifen.“ cf. *Schauroth.* Conclusa Corp. Evangel. T. I. p. 393.

h) *Londorp.* l. c. p. 399.

Maynz solle abgefaßt werden, die Kaiserlichen dagegen behaupteten, daß dieses Geschäft nach der bisherigen Observanz dem Kaiser obliege i); doch behielt endlich die Meynung von jenen die Oberhand. In der Reichsinstruktion selbst aber wurde die Form der Reichsdeputation nicht näher bestimmt, und es bezieht sich daher ihr Inhalt blos auf die Bedingungen des abzuschließenden Friedens. Außerdem wurden auch auf dem Reichstage die Vollmachten, und folgendes Sessions-Schema für die Deputirten entworfen:

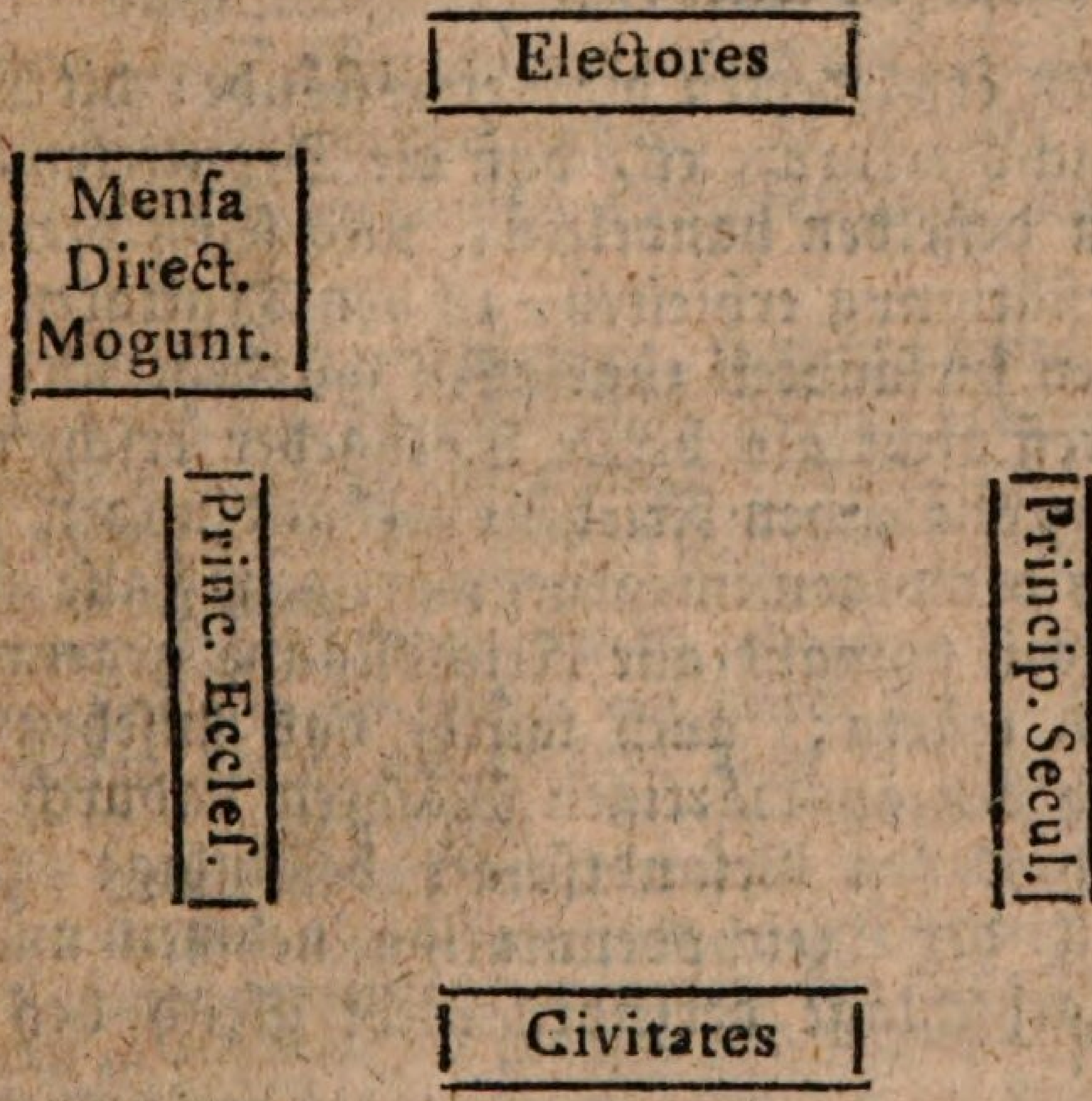

Alle diese Verfügungen wurden den 18ten August durch ein Reichsgutachten dem Kaiser mitgetheilt k). Ehe aber noch die Kaiserliche Bestätigung eintraf, entstand darüber ein heftiger Streit, ob die Reichsständischen Abgeordneten auf dem Frankfurter Congreß unmittelbar zu den Verhandlungen mit den Französischen Gesandten sollten zugelassen werden. Die Kaiserlichen nehmlich gaben sich alle Mühe, die-

i) Electa Juris Publici, T. 4. p. 479.
k) Pachner, Th. 2. S. 311.

ses zu verhindern, und bedienten sich folgender Gründe zur Behauptung ihrer Meynung: Der Kaiser, sagten sie, sey berechtiget alle Reichsschlüsse zur Vollziehung zu bringen, er allein könne daher auch die auswärtigen Mächte von denjenigen Schlüssen benachrichtigen, welche die Bedingungen des Friedens beträfen. Ferner beruften sie sich auf die bey dem Westphälischen Frieden beobachtete Verhandlungsart, und suchten auch zu zeigen, daß aus der unmittelbaren Theilnahme der Reichsständischen Gesandten an den Friedensverhandlungen mancher Nachtheil entstehen würde l).

Dagegen erwiederten die Reichsstände: die Würde des Reichs erfordre es, daß die Deputirten, die im Namen desselben handelten, und selbst die Kaiserliche Bestätigung erhielten, zu den Traktaten mit den fremden Gesandten zugelassen würden, und bey dem Congreß nicht als bloße Rathgeber erschienen; auf die Westphälischen Friedensverhandlungen dürfe man sich deswegen im gegenwärtigen Falle nicht beziehen, weil damals alle Reichsstände gegenwärtig gewesen wären; auch würde das Ansehen des Kaisers bey den auswärtigen Mächten dadurch leiden, wenn dessen Gesandtschaft beständige Rücksprache mit der Reichsdeputation nehmen müßte, und die Rathschläge derselben nicht gleich bey der

l) *Ludewig* l. c. p. 387: „Wenn einmal eine Sache zwischen dem Kaiser und denen Ständen verglichen, so ist ein Römischer Kaiser solus supremus exsecutor. — Gestalt es denn auch also und nicht anders bey denen Westphälischen Friedensverhandlungen, ohnerachtet die Stände gleichsam in Form eines Reichstages gegenwärtig gewesen, gehalten worden, u. s. w.“ Man vergl. auch das Kommissionsdekret vom 24sten July 1682 beym Londorp a. a. O. S. 315. wo es heißt: „Es käme Ihro Kaiserl. Majest. viel befremdend vor, wann Deroselben etwas neuerliches circa modum tractandi sollte aufgedrungen werden.“

Hand hätte m). — Endlich wurde dieser Zwist zwischen dem Kaiser und den Reichsständen durch ein Kommissionsdekret vom 17ten Sept. 1681 geschlichtet, in welchem jener versprach, daß er die Reichsdeputirten nicht nur bey dem Anfange und Ende des Congresses zu den Conferenzen mit den Französischen Gesandten zulassen wollte, sondern auch so oft irgend eine Nothwendigkeit dieses erfordere n). In demselbigen Kommissionsdekrete wurden auch, die Reichsinstruktion, das Sessions-Schema und die Vollmachten der Deputirten bestätiget; auch wurden überdieß den Reichsständen zwey andre Sessions-Schemas vorgeschlagen, zum Behuf derjenigen Sitzungen, in welchen sie entweder mit der Kaiserlichen Gesandtschaft allein, oder

m) „Man lebe der Zuversicht, Kaiserliche Majestät werden die durch den Westphälischen Frieden bestätigte Gerechtsame in hoc casu allergnädigst consideriren. — Sintemahlen 1) die Deputation mit Einwilligung Kaiserlicher Majestät zugeordnet, und die Deputirte totum Imperium repräsentiren. Und obgleich solches zu Münster nicht geschehen, so sey solches auf diesen Fall nicht zu ziehen, maßen dorten die Stände nicht in Corpore, sondern in Particulari gewesen. Wenn sich die Reichsdeputirte der Conferenz mit den Franzosen entziehen sollten, müßten sie nur Consiliarii seyn. 2) Der von Kaiserlicher Majestät vorgeschlagene modus, die Kaiserlichen Gesandten zu Ministris der Reichsdeputation machte, und den Ausländern die Impression gebe, daß der Kaiser gar keine Gewalt hätte, weil dessen Gesandte in allen Dingen Befehl von den Reichsdeputirten hohlen müßten."

n) Beym *Londorp* l. c. p. 323 und Pachner, Th. 2. S. 326: „Kaiserliche Majestät lassen endlich geschehen, daß die Reichsdeputirte bey Eröffnung des Congresses, oder der ersten Proposition, wie auch dem Schlusse desselben, nebst der Kaiserlichen Gesandtschaft, bey der königlich Französischen erscheinen mögen. So wollen auch Kaiserl. Majestät solches thun, wenn etwa auch nachgehends einige Nothwendigkeiten einfallen möchten, welche die Zuziehung der Reichsdeputirten zu denen Confererenzen mit denen Französischen Gevollmächtigten erfordern sollten."

mit dieser und der Französischen zugleich zusammenkämen. Das erste war folgendergestalt eingerichtet:

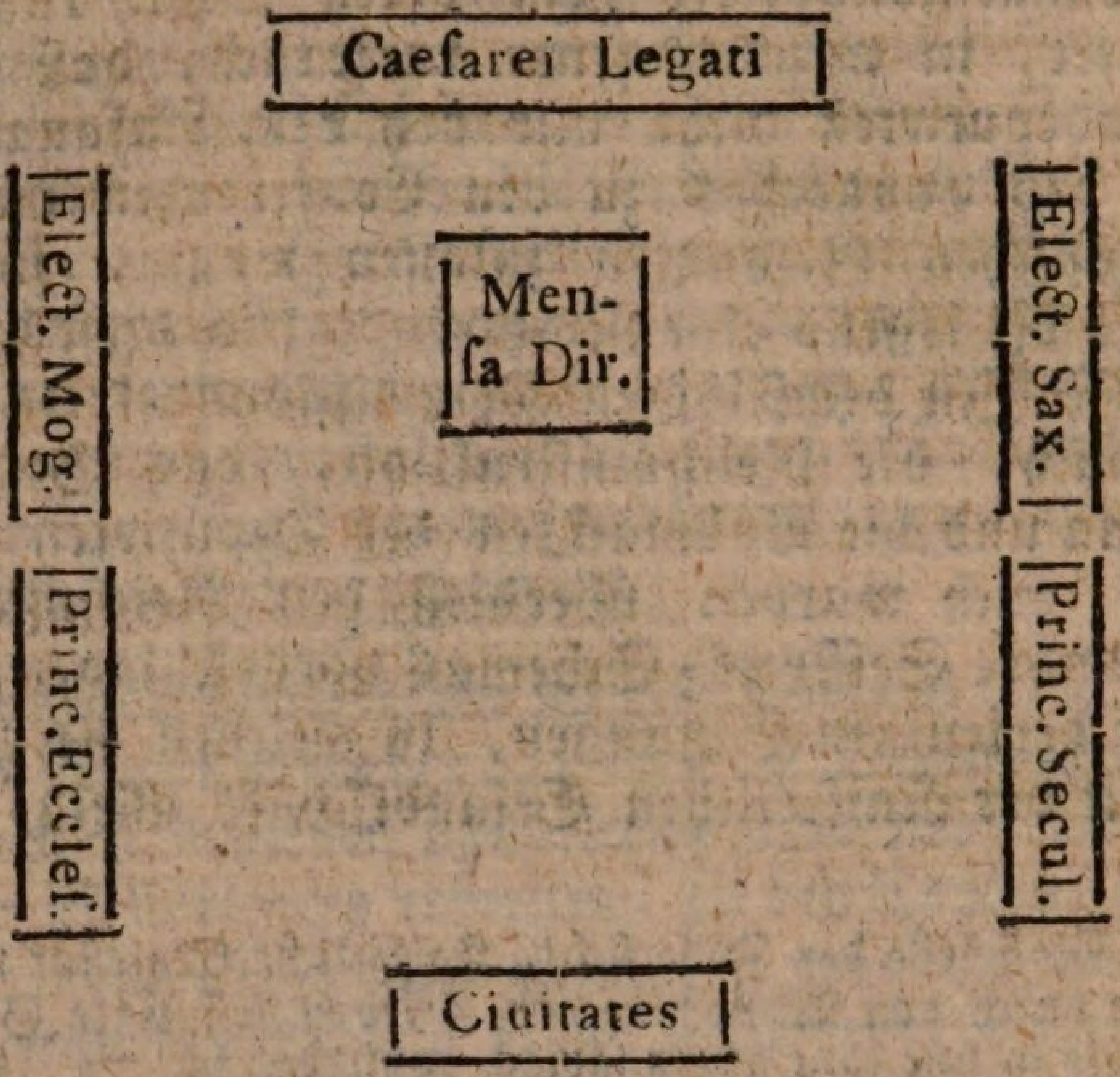

Das zweyte stimmte mit nachstehender Vorstellung überein:

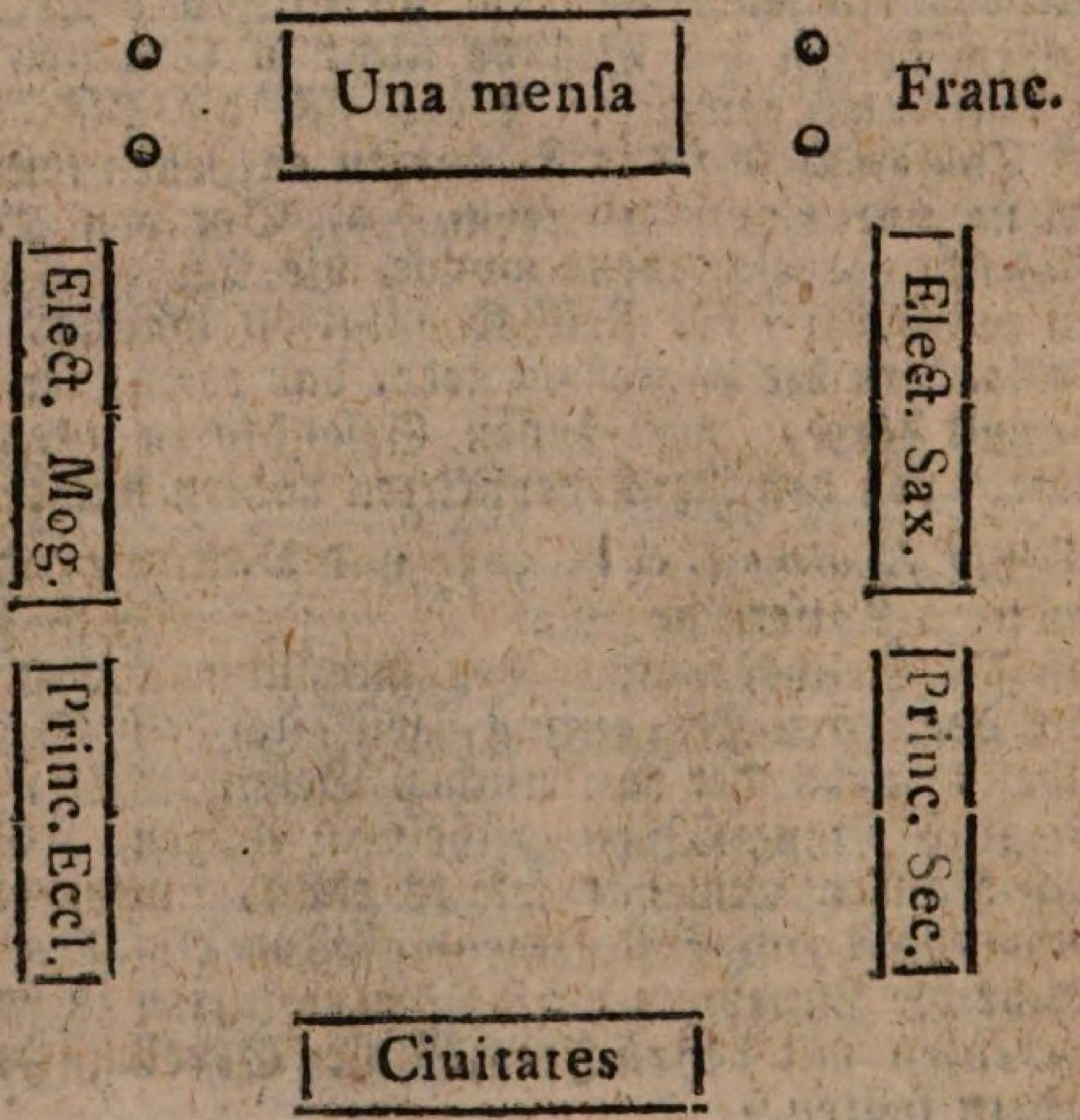

Der Kaiser that überdieß den Reichsständen den Vorschlag, daß sie ihren Abgeordneten keinen gesandtschaftlichen Charakter beylegen sollten o); doch scheint derselbe keinen Beyfall gefunden zu haben, daher noch auf dem Frankfurter Congreß über diesen Gegenstand mit vieler Heftigkeit gestritten wurde. Auch entstand damals noch ein andrer Streit über die Frage: ob die Fürstlichen Abgeordneten an demselbigen Tische mit den Churfürstlichen sitzen sollten p)? Hierdurch aber wurde die Erklärung des Oestreichischen, Bambergischen und Braunschweigischen Deputirten veranlaßt, daß sie nicht eher ihre Legitimation bey dem Churmaynzischen Reichsdirektorio verrichten würden, bis diese Streitigkeiten beygelegt wären: auch wurde sogar von denselbigen Personen ein neues Sessions-Schema verlangt, obgleich dieses schon vorher genau genug bestimmt worden war. Die Kaiserlichen schlugen drey Auswege vor, unter welchen der letzte den Beyfall der Reichsdeputirten erhalten zu haben scheint, nach welchem in der Mitte derselben ein Tisch sollte gesetzt werden q). Doch wurde selbst hierdurch die

o) „Wie Kaiserliche Majestät ersehen, was große Diffikultäten in den Ceremonialibus sich unter den Ständen ereignen, als thun solche selbigen zu bedenken hiermit anheim geben: ob nicht zu Abhelfung aller Diffikultäten ein zulängliches Mittel seyn könnte, daß wie sothane Deputation a toto Imperio uti Corpore auf gewisse Partikular-Stände geschiehet, und diese mithin delegati, einfolglich Dero nach Frankfurt abschickende Räthe delegatorum subdelegati sind, also auch selbigen bothschaftlichen Charakter nicht aufgetragen, noch dem gleiches Traktament von ihnen prätendiret werden möchte."

p) *Ludewig* l. c. p. 30.

q) Schreiben von der Reichsdeputation zu Frankfurt am Mayn nach Regensburg, diejenige zwischen denen Gesandtschaften und Deputirten allda noch obschwebenden Differenzen betreffend, vom 4. März 1682 beym Pachner, Th. 2. S. 347. Hierauf bezieht sich auch ein Kaiserliches Kommissionsdekret vom 6ten März d. J. a. a. O. S. 349.

Einigkeit noch nicht gänzlich wieder hergestellt; denn es entstanden beständig neue Ursachen der Zwietracht, und bald zankte man sich über die Legitimation r), bald über die Zulassung einzelner Reichsständischer Abgeordneten s), welche die Reichsdeputirten in der Meynung verhindern wollten, daß ihnen allein alle Angelegenheiten der Reichsstände müßten anvertraut werden. Nun wurden zwar endlich alle diese Zwistigkeiten glücklich beygelegt t); allein demungeachtet erfolgte bald darauf die gänzliche Trennung des Congresses. Die Ursache hiervon lag unstreitig in den eigennützigen Absichten der Franzosen u), obgleich diese öffentlich behaupteten, daß sie in den Uneinigkeiten der Reichsdeputirten zu suchen sey, und sogar die Kaiserlichen beschuldigten, daß sie mit Fleiß Anlaß hierzu gegeben hätten, um es so weit zu bringen, daß man sie allein zur Schließung des Friedens bevollmächtigte. Den Beweis hiervon findet man in folgender Erklärung, welche deßhalb von der

r) *Londorp.* l. c. p. 368.

s) *Ludewig* l. c. p. 395. „Non deputati solum Francfurtano conventu interfuerunt, sed etiam aliorum principum adlegati, qui titulo ministrorum fide dignorum accreditirter Minister sunt insigniti. Hoc cum aegre ferrent Imperii deputati, quasi his tantum adlegationis sparta ab Imperio commissa esset, Brandenburgicus ceterorum nomine respondit, ordinumque iura firmissimis argumentis et polita oratione contuitus est, qua euicit, cuiuis e proceribus Germaniae integrum esse, praeter deputatos ordinarios suos extra ordinem ministros, adlegationi adiungere."

t) S. Schreiben und Bericht von der Churmaynzischen Gesandtschaft zu Frankfurt an das Reichsdirektorium zu Regensburg, daß diejenigen bey der Reichsdeputation daselbst bisher obgeschwebten Präliminar = Differenzen gehoben seyn, vom 16ten März 1682. beym Pachner a. a. O. S. 351.

u) Man vergl. *Iustus Christoph. Leist* Tractatus Iuris Publici de Pacis Rysviciensis Articulo quarto ordines ac status reliquosque in Alsatia immediatos maximam partem Galliae suprematui transscribente. (Goettingae 1796. 8.) p. 143.

Französischen Gesandtschaft bekannt gemacht wurde: x) „man habe, und vielleicht nicht mit Unrecht, die Kaiserliche Gesandtschaft in dem Verdacht, daß ihr Zweck bey den Streitigkeiten, die von ihr selbst erregt worden wären, und die sie noch jetzt mit Fleiß zu unterhalten suche, dahin gerichtet sey, die Reichsdeputation zu nöthigen, ihr selbst die Sorge für die Rechte des Reichs allein anzuvertrauen. Man könne aber leicht vermuthen, daß die Reichsdeputation nie ihre Einwilligung hierzu geben würde, weil sie einen solchen Schritt ohne Vorwissen der Reichsversammlung zu Regensburg nicht thun dürfte; wenn aber auch diese hierzu geneigt wäre, so würde es doch die Französische Gesandtschaft nie zugeben, daß die Gründe, worauf sich die Forderungen ihres Königs stützten, blos durch Vermittlung der Kaiserlichen, zur Wissenschaft des Reichs gelangen könnten."

§. 8.

Reichsdeputation zu dem Ryswicker Congreß.

So fruchtloß auch der Frankfurter Congreß gewesen war, so wurde doch bald darauf den 15ten August 1684 auf dem Reichstage zu Regensburg ein Waffenstillstand auf 20 Jahre zwischen dem teutschen Reiche und dem Könige von Frankreich geschlossen a), und dessen Ratifikation nicht blos dem Kaiser, sondern auch dem Maynzer Reichsdirectorio übergeben, so unangenehm dieses auch jenem seyn mochte b). Ehe aber noch der daselbst bestimmte Termin ver-

x) S. die Erklärung der Französischen Gesandtschaft beym *Londorp* l. c. p. 395, und die darauf erfolgte Antwort der Kaiserlichen l. c. p. 397.

a) Man vergl. *Abasv. Fritschii* Adnotamenta ad Tabulas Armistitii Gallici, in eiusdem Opusc. T. I. p. 587 seq.

b) Electa Iuris Publici, T. IV. p. 484.

flossen war, nahm ein neuer Krieg seinen Anfang, und als dieser durch einen Frieden sollte geendigt werden, so erließ der Kaiser deshalb den 3ten März 1697 ein Kommissionsdekret an den Reichstag, worinne er den Reichsständen seine Absicht, unter Schwedischer Vermittlung mit dem König von Frankreich Frieden zu schließen, bekannt machte, und sie zugleich bat, daß sie sich erklären möchten, auf welche Weise sie Antheil an den Verhandlungen nehmen wollten. Die hierher gehörigen und in mancher Rücksicht merkwürdigen Worte des Kaiserlichen Kommissionsdekrets c) sind folgende: „Es lassen Ihro Kaiserl. Majestät zu der gesammten Reichsversammlung oder auch besondrer Stände reifer Erwägung gestellt seyn, und wollen ihre vernünftige Meynung und Rath jederzeit gerne vernehmen, was bey An- und Fortgang solcher Handlung von wegen des Reichs und dessen Ständen, in deren Angelegenheiten gegen die Krone Frankreich weiters zu beobachten, oder zu begehren seyn möge, sie insgesammt und jedem absonderlich allermildest versichernd, daß darunter von Ihrer Kaiserl. Majestät und nach Dero allergnädigsten Befehl, von Ihrer zum Friedenswerk verordneten Gesandtschaft, nichts werde unterlassen werden, so ersprießlich und nur möglich seyn wird.“

Die Reichsstände waren nicht ganz mit diesem Kaiserlichen Dekrete zufrieden. Denn erstens tadelten sie den Kaiserlichen Hof nicht ohne Grund über die ohne Genehmigung des Reichs ausbedungne Schwedische Vermittlung, und zweytens machten sie ihm auch deswegen Vorwürfe, weil er zu dem Friedensgeschäfte mehr die Rathschläge der Stände, als ihre Einwilligung zu verlangen schien d). Durch diese Bemerkungen aber wurden sie bewogen, ihre Rechte damals mit desto größerm Nachdruck zu behaupten. Die meisten von ihnen thaten daher den

c) Struv a. a. O. S. 15.
d) Electa Iuris Publici, T. 4. p. 485.

Antrag, daß man wegen der Friedensverhandlungen eine Reichsdeputation erwählen möchte, so ungünstig auch dieser die Uneinigkeit zu seyn schien, die unter ihnen selbst herrschte, und welche durch die damaligen Zeitumstände bewirkt worden war e). Sobald die Kaiserlichen diese Absicht der Stände bemerkten, so suchten sie die Ausführung derselben auf alle mögliche Art zu verhindern. Sie wiederhohlten daher nicht allein dasjenige, was sie schon ehedem bey Gelegenheit des Nimweger Friedens, von den Schwierigkeiten angeführet hatten, die mit Ernennung einer Reichsdeputation verbunden wären, und besonders von dem Schaden, der daraus entstehen könnte, wenn sie außer Teutschland sollte geschickt werden; sondern fügten auch noch folgende neue Gründe dagegen hinzu: die Reichsstände selbst hätten aus den eben bemerkten Ursachen 1677 auf ihre Deputationsrechte Verzicht geleistet; die Schwierigkeiten bey dieser Sache würden gegenwärtig noch dadurch vermehrt, daß die Friedensverhandlungen mit mehreren Königen gepflogen würden; die ganze Form einer solchen Reichsdeputation sey noch nicht genau genug bestimmt, auch wäre sie deswegen überflüßig, weil alle Reichskreise ihre Gesandten zu dem Friedenscongreß abschicken würden. Dagegen vertheidigten die Churfürsten, welche die Ernennung einer Reichsdeputation vorzüglich betrieben, dieselbe in einem Schreiben an den Kaiser vom 15ten May 1697 f) auf folgende Art: „Die Ernennung der Deputirten könne sehr leicht in zwey Sitzungen vollendet werden, und durch eine ansehnliche Zahl der Deputirten werde man verhindern, daß diejenigen Reichsstände nicht davon ausgeschlossen würden, die vor andern dazu gezogen zu werden wünschten. Das Deputationsrecht der Stände sey nicht auf die Grän-

e) *Ludewig* l. c. p. 498 seq.

f) Beym Struv a. a. O. S. 17. und in Fabers Europäischer Staatskanzley, Th. 3. S. 189.

zen von Teutschland eingeschränkt; auch hätten die Reichsstände im Jahre 1677 nicht deswegen keinen Gebrauch davon gemacht, sondern weil sie eine andre Art, den Frieden zu schließen, für vorzüglicher gehalten hätten; es sey ferner allgemein bekannt, daß man die Ursache von dem schlechten Erfolge der Frankfurter Reichsdeputation in den Französischen Negotiationen suchen müsse; der gegenwärtigen Reichsdeputation aber könne man einen desto bessern Ausgang versprechen, weil mehrere Bundesgenossen jetzt mit dem Reiche vereinigt wären; die Vollmachten, die Instruktion und überhaupt die ganze Form der Reichsdeputation, sey nach dem Muster der Frankfurter einzurichten; was endlich die Gesandten der Kreise anlangte, so dürften diese keine Geschäfte im Namen des ganzen Reichs verrichten." Die Churfürsten aber schränkten sich nicht blos darauf ein, daß sie die Behauptung der Kaiserlichen von dem Schaden, der aus einer solchen Reichsdeputation entstehen würde, widerlegten, sondern sie bemühten sich auch überdieß, die Vortheile derselben zu zeigen. In dieser Absicht beruften sie sich auf die Nachtheile, welche aus der, bey dem Nimweger Friedensschluß beobachteten, Verhandlungsart entstanden wären, und suchten zugleich zu zeigen, daß die Ernennung einer Reichsdeputation den Kaiser und sie selbst am besten von der Eifersucht der übrigen Reichsstände befreyen würde, und daß alle Friedensgeschäfte einen weit schnellern Gang nehmen würden, wenn der Kaiser nicht genöthiget wäre, beständige Rücksprache mit dem Reiche zu nehmen. Allen diesen Gründen wurde nun die Bitte beygefügt, daß der Kaiser die übrigen Stände ermahnen möchte, die Wahl der Reichsdeputation zu befördern. Doch war jener nicht sogleich willig, diese Bitte zu gewähren, worüber man sich um so weniger wundern darf, da mehrere, den Religionszustand betreffende, Ursachen zusammen trafen, welche ihn

allerdings gegen die gewünschte Reichsdeputation einnehmen konnten g). Selbst der Direktor des Reichstages, der Churfürst von Maynz, wurde durch die damaligen Zeitumstände bewogen, dieses Geschäfte bey Gelegenheit der Osterferien sechs Wochen zu verschieben, worüber sich, wie der Hr. von Ludewig h) erzählet, einige Personen folgendes Urtheil erlaubten: Der Churfürst von Maynz habe entweder die Lehre Christi vergessen, daß man Ochsen und Esel auch an dem Sabbath aus einem Brunnen herausziehen dürfe, oder er schätze diese unvernünftigen Thiere höher als die Wohlfahrt des Reichs.

Ungeachtet aller dieser Schwierigkeiten wurde doch endlich die Ernennung einer Reichsdeputation, durch ein Reichsgutachten vom 29sten May 1697 i), auf folgende Art beschlossen: „Nachdem die 3 Reichscollegia die in Ansage gebrachte materiam pacis zu behöriger Deliberation gezogen, hat man beschlossen, daß die denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, bey dergleichen Friedenstraktaten zukommende Concurrenz besser und füglicher nicht, als durch Abordnung einer Reichsdeputation ad locum congressus beobachtet werden möge, um die dabey obwaltenden so vielen und wichtigen Angelegenheiten bestens mit observiren zu können.“ Dieses Reichsgutachten wurde durch ein Kommissionsdekret vom 24sten Juny desselbigen Jahres k) genehmiget, welchem die Ermahnung beygefügt war: daß die Deputation zur Ehre des Reichs dergestalt eingerichtet werden möchte, daß im voraus allen Streitigkeiten vorgebeugt würde. Nun erst wurde auf dem Reichstage zur Sache selbst geschritten l).

g) *Ludewig* l. c. p. 402. not. u.
h) l. c. not. y.
i) Struv a. a. O. S. 23. und Faber a. a. O. S. 209.
k) Struv a. a. O. S. 24. und Faber a. a. O. S. 211.
l) Verschiedne wegen Ernennung dieser Deputation von Maynz entworfne Punkte s. in Pachners Sammlung, Th. 2. S. 762.

Die Reichsstände aber waren wegen der Art und Weise, wie die Reichsdeputation ernannt werden sollte, verschiedner Meynung. Einige glaubten, sie müßte von den Kreisen erwählet werden, andre, man müsse es der Willkühr einzelner Reichsstände überlassen, ob sie Antheil an der Deputation nehmen wollten oder nicht; noch andre endlich, welche die wahre Natur derselben am Besten einsahen, behaupteten, daß sie auf dem Reichstage mit Beobachtung der Religionsgleichheit müsse erwählet werden. Nachdem nun die letzte Meynung die Oberhand behalten hatte, so entstand ein neuer Streit über die Zahl der zu ernennenden Deputirten. Den meisten nehmlich und vorzüglich den Katholiken, die vielleicht politische Absichten damit verbanden, schien eine große Anzahl erforderlich zu seyn, indem sie vorgaben: daß man hierdurch den auswärtigen Mächten die Kräfte des Reichs zeige, daß man ferner keinem Reichsstande die Theilnahme an diesem Geschäfte wohl versagen könnte, und daß die Wichtigkeit desselben mehrere Rathgeber nothwendig mache. — Gewiß wäre es nicht schwer gewesen, diese Gründe zu widerlegen. Denn man hätte wohl sehr leicht erweisen können: daß das Ansehen des Reichs durch eine große Anzahl von Deputirten nichts gewinnen werde, und daß dieselbe eben so wenig zur Aufrechthaltung der Reichsständischen Gerechtsame nothwendig sey, im Gegentheil aber sehr viel zur Verzögerung der Friedensgeschäfte beytragen müsse. Aber in der That nahm man hierauf keine Rücksicht, sondern es wurden vielmehr 32 Deputirten dergestalt erwählet, daß ein jeder Religionstheil m)

m) S. den Auszug des Protokolls vom Fürstenrathe beym *Schauroth* in Concl. Corp. Evangel. T. I. p. 396. wo folgende merkwürdige Abstimmung von Magdeburg befindlich ist: „Man habe befunden, daß sowohl auf vorigem als annoch währendem Reichstage, fast bey allen dergleichen vorgewesenen Deputationen nicht allein die Her-

die seinigen ernannte n). Ihre Namen sind folgende o).

1) Aus dem Churfürstlichen Collegio:

a. Katholische: 1. Maynz, 2. Bayern.
b. Evangelische: 1. Sachsen, 2. Brandenburg.

2) Aus dem Fürstlichen Collegio:

a. Katholische: 1. Oestreich, 2. Salzburg, 3. der Teutschmeister, 4. Würzburg, 5. Speyer, 6. Costnitz, 7. Hildesheim, 8. Lüttich (alternirend mit dem vorigen), 9. Münster, 10 Pfalz-Neuburg, 11. Baden-Baden, 12. die Schwäbischen Prälaten.
b. Evangelische: 1 Magdeburg, 2. Bremen oder Zweybrücken, 3. Sachsen-Coburg, 4. Sachsen-Gotha, 5. Brandenburg-Culmbach, 6. Braunschweig-Zelle, 7. Braunschweig-Wolfenbüttel, 8. Hessen-Cassel, 9. Würtemberg (alternirend mit dem vorigen), 10. Hollstein-Glückstadt, 11. Anhalt, 12. die Wetterauischen Grafen.

3) Aus dem Städtischen Collegio:

a. Katholische: 1. Kölln, 2. Augsburg.
b. Evangelische: 1. Frankfurt, 2. Nürnberg.

Nachdem die Wahl der Deputirten glücklich war geendigt worden, so beschlossen noch die Reichsstände: daß die Gesandten der deputirten Stände den Namen und Charakter von Subdelegirten füh-

ren Katholischen und Evangelischen ihre Deputatos a parte benennt, sondern auch daß in diesem Hochlöbl. Collegio ordentliche Conclusa ad Protocollum kommen, so man auf Verlangen alsbald produciren könnte, welche dieses mit klaren Buchstaben ertheilten — daß man denen Evangelischen hierin kein Ziel noch Maaß geben könnte noch wollte."

n) Bey der Wahl selbst wurde vorzüglich auf diejenigen Reichsstände Rücksicht genommen, die im Jahre 1690 verschiedne Geschäfte des vorhergegangenen Kriegs auf einem mit den Bundesgenossen gehaltnen Congreß zu Haag besorgt hatten. s. Ludewig l. c. not. h.

o) Electa Iuris Publici T. 4. p. 487.

ren sollten; doch wurde nachher dieser Schluß von einigen Churfürsten mit Heftigkeit angefochten p). Ferner schritt man nun auch zur Abfassung der Reichsinstruktion und der für die Deputirten nöthigen Vollmachten q). In jener sind erstens mehrere Punkte enthalten, welche den Inhalt des abzuschließenden Friedens selbst betreffen, und keinen Einfluß auf unsern Gegenstand haben, außerdem aber kommen auch verschiedne Vorschriften daselbst vor, welche die Form und Rechte der Reichsdeputation bestimmen, und daher mit allem Rechte hierher gehören. Es heißt nehmlich daselbst unter andern: „Man träget zu den Ständen das gute Vertrauen, daß selbige sich bey dem Churmaynzischen Directorio legitimiren, ihre Consultationen theils für sich selbsten, theils nach Beschaffenheit der Sachen auf Anhandgebung der Kaiserlichen Gesandtschaft mit einander in Corpore und in einem Gemach anstellen, die Sessionen nach Anleitung hier beyliegenden Schematis ordentlich nehmen, über die in Proposition gestellten Punkte oder Materien juxta stylum Imperii deliberiren und behörige Schlüsse machen, solche sodann durch das Churmaynzische Directorium oder per subdeputationem der höchstansehnlichen Kaiserl. Gesandtschaft überbringen lassen, und sich also mit derselben einer einmüthigen Meynung vergleichen, damit hernach das also mutuo consensu für gut befundne, von Ihro der Kaiserl. Gesandtschaft, denen königlich französischen Plenipotentiariis entweder durch die Mediation, oder wie es sich sonsten fügen möchte, beygebracht, derer Erklärung hierüber vernommen, solche der Deputation abermals kommuniciret, und solchergestalt alles communicato consilio vorgenommen und verhandelt werde. Auch haben die Deputati ihre Berichte und relationes an die hiesige Reichs-

p) *Ludewig* l. c. p. 406.

q) S. Pachners Sammlung der Reichsschlüsse, Th. 2. S. 765. und Fabers Staatskanzley, Th. 3. S. 253.

versammlung, als Kommittenten durch alldasig an allhiesiges Churmaynzisches Reichsdirektorium neben inwendiger Abdrückung desselben Insiegels und signatur in tertia persona zu dirigiren, zumal eben dieser modus allhier bey dem Reichs- gegen den Deputations-Convent observiret, und sodann dem Reichsherkommen gemäß darvon der Kaiserl. Gesandtschaft und respective allhiesiger Kommission durch ein gewöhnliches Remiß gebührende Nachricht, und hingegen von dieser in solchem Falle jener ebenmäßige Notifikation ertheilet werden solle, jedoch dergestalt, daß wann sich pro rerum exigentia zeigen würde, die Nothdurft zu erfordern, Sie Bevollmächtigte, Zeit während der Traktaten mit einer neuen Instruktion in hac materia pacis cum Gallia zu versehen, solches jedesmahl auf beschehne Communikation mit der Kaiserl. Gesandtschaft und respective hier mit der Kaiserl. Kommission, auch falls darüber bey der Reichsversammlung etwas zu resolviren, auf Ihrer Kaiserl. Majest. allergnädigste Adprobation, gleich ihnen auch seiner Zeit die erforderliche Expedition oder Ratifikation von Reichs wegen zugefertiget und überschicket, jedoch daß dieser modus weiters in keine Consequenz und zu Präjudiz des Ordinarii in das künftige gezogen werden solle."

Dieser Reichsinstruktion war ein Sessions-Schema beygefügt, welches nach dem Muster des für die Frankfurter Deputation bestimmten, eingerichtet war. Nachdem man nun hiermit zu Stande gekommen war, so wurde alles dieses durch ein Reichsgutachten vom 15ten Juny dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt r), welche auch würklich den 30sten Juny erfolgte, nebst einer Ermahnung, die Reichsdeputation sobald als möglich zu dem Congreß ab-

r) Struv a. a. O. S. 27. Pachner Th. 2. S. 764.

zuschicken s). Dasselbige wurde in einem Kommissionsdekrete vom 17ten August d. J. wiederhohlet t).

§. 9.

Fortsetzung des vorigen.

Während der Zeit, daß diese Verhandlungen noch zu Regensburg gepflogen wurden, waren schon die Gesandten einzelner Deputirter zu Ryswick erschienen, welche um so weniger Bedenken trugen, sich der Angelegenheiten des Reichs anzunehmen, a) weil in ihrer, von dem Reiche ihnen ertheilten, Vollmacht ausdrücklich war festgesetzt worden, daß auf die abwesenden Deputirten keine Rücksicht sollte genommen werden. b) Demungeachtet schienen sie auf dem Congreß nicht die Rolle von wirklichen Reichsdeputirten zu spielen, und die erste feyerliche Zusammenkunft der ganzen Reichsdeputation konnte nicht eher gehalten werden, bis der Friede beynahe so gut wie geschlossen war. c) Daher behaupteten auch die Kaiserlichen einigemal, daß noch keine vollständige und gesetzmäßige Reichsdeputation vorhanden sey.

Solches geschahe z. B. als die anwesenden Deputirten den Kaiserlichen durch das Chur-Mayn-

s) **Moser** a. a. O. S. 1044.

t) **Struv** a. a O.

a) So tadelten sie z. B. die Vollmacht der Französischen Gesandten deswegen, weil das teutsche Reich darinne nicht erwähnt war.

b) „Was durch sie oder in ein oder des andern Abwesenheit oder Nichterscheinen durch die übrigen beschlossen wird, solches soll von dem sämmtlichen Reiche geschlossen und ratificiret werden.“

c) Bericht von dem Churmaynzischen Directorio bey der Reichsdeputation vom 1sten Nov. 1697 an die Reichsversammlung zu Regensburg, in **Fabers** Staatskanzley, Th. 13. S. 298.

zische Direktorium verschiedene Beobachtungen über die Friedensbedingungen mittheilten. d)

Statt der abwesenden Reichsdeputirten waren andere Gesandte einzelner Reichsstände gegenwärtig, welche den Zutritt zu dem Congreß verlangten. Hierdurch wurde natürlich der schon zu Frankfurt entstandene, und von uns oben erwähnte Streit über ihre Zulassung abermals rege, und deshalb von beyden Theilen verschiedene neue Gründe vorgebracht. e) Diejenigen nehmlich, welche die Ausschließung von den Reichsständischen Abgeordneten verlangten, sagten unter andern, die ganze Reichsdeputation würde überflüßig seyn, wenn man den übrigen Reichsständen dieselbigen Rechte, wie den Reichsdeputirten, zugestehen wollte, und eben darinne bestehe der wesentliche Unterschied zwischen einer Reichsdeputation und einem Reichstage, daß zu jener nur eine gewisse bestimmte Anzahl von Reichsständen zugelassen würde. Die Gegner erwiederten hierauf: die Reichsdeputation werde blos in der Absicht erwählet, daß die Mitglieder derselben nothwendig erscheinen müßten, hierdurch aber sey den übrigen Ständen das auch durch den Westphälischen Frieden ihnen versicherte Recht nicht benommen, Gesandten zu dem Congreß zu schicken, wenn es ihnen gefällig wäre. Vielleicht hätte sich gegen diese Gründe noch manches einwenden lassen; aber die kleine Anzahl der Deputirten selbst schien die Zulassung der übrigen Stände zu rathen. Als nun diese erfolgt war, so konnte man das auf dem Reichstage verfertigte Sessionsschema nicht wohl mehr beobachten, da zumal die nicht deputirten Stände auf

d) S. Summarischer Begriff alles dessen, was sowohl zu Ryswick, als auch in dem Congreß der Alliirten im Haag verhandelt worden, in **Fried. Karl Mosers** kleinen Schriften, Th. 3. S. 442.

e) *Ludewig* l. c. p. 410.

keiner Querbank sitzen wollten. f) Es wurde daher die bestimmte Ordnung in den Sitzen ganz aufgehoben, doch mit der Einschränkung, daß Maynz als Direktor immer denselbigen Platz behalten sollte.

Eine andre Uneinigkeit entstand zwischen den Kaiserlichen und den Reichsdeputirten, weil mehrere Reichsständische Abgeordnete einen größern Rang verlangten, als derjenige war, der ihnen vermöge des vorhergegangenen Reichsschlusses zukam. Besonders suchten die Churfürstlichen, und unter diesen zuerst der Chursächsische g), alle Ehrenbezeigungen zu erhalten, welche den Gesandten vom ersten Range gebühren. Die Kaiserlichen dagegen beruften sich nicht blos auf die getroffene Uebereinkunft, sondern suchten noch überdieß ihre Meynung durch die Behauptung zu vertheidigen, daß es der Würde von dem Oberhaupte des Reichs nicht angemessen sey, wenn den Mitgliedern desselben gleiche Ehrenvorzüge mit ihnen zugestanden würden; und daß die Churfürsten keineswegs die Rechte als Reichsdeputirten fordern könnten, zu welchen sie dann befugt wären, wenn sie als Landesherren handelten. h)

Weil aber die Reichsstände auf ihrer Meynung beharrten, so kamen sie nie mit den Kaiserlichen zusammen, sondern bedienten sich immer des Chursächsischen Hofraths Willius, um Unterhandlungen mit

f) *Ludewig* l. c. und Electa Iuris Publici, p. 492.

g) Summarischer Begriff a. a. O. S. 445. „Die Churfürstliche haben den Chursächsischen Hofrath Willius an die Kaiserliche Gesandtschaft geschickt, und von derselbigen vernehmen lassen, ob sie den Chursächsischen Gesandten seinem Charactteri repraesentatitio gemäß traktiren wollte. — Die Kaiserlichen haben sich hierauf verwundert, daß der Chursächsische den Characterem repraesentatitium angenommen.

h) *Cortreji* Obseruationes ad Pacificationem Caesareo-Gallicam Rysvicensem, p. 59. und Actes et Memoires de la paix de Ryswik, T. I. p. 405.

ihnen zu pflegen. i) Eben so wenig wurden sie zu den Conferenzen mit den Französischen Gesandten zugelassen, so eifrig sie auch diese schon auf dem Frankfurter Congreß vergebens gewünschte Zulassung gegenwärtig betrieben; indem sie in einer Schrift k) ihre Rechte öffentlich auszuführen suchten.

Die meisten Gründe, welche sie in dieser vorbrachten, stimmten mit den oben angeführten überein, außerdem aber bemühten sie sich noch ihre Gegner zu widerlegen, die sich zur Vertheidigung ihrer Meynung vorzüglich auf die Reichsinstruktion beruften. Weil nehmlich daselbst ausdrücklich war festgesetzt worden: daß die Schlüsse der Deputation entweder durch das Maynzer Direktorium, oder durch einige Deputirte, den Kayserlichen in der Absicht sollten überbracht werden, damit diese hierauf weitere Verhandlungen mit den französischen Gesandten pflegen sollten, so zog man hieraus den Schluß, daß die Reichsdeputation mit den letztern blos unter Kaiserlicher Vermittlung unterhandeln könnte. Dagegen nun erwiederte man: es sey diese Vorschrift unter der Voraussetzung gegeben, daß man alle Traktaten nicht mündlich, sondern schriftlich pflegen würde. Ferner beruften sich die Reichsstände auf das ältere Kaiserliche Dekret, worinne die Zuziehung der

i) Struv, S. 34. „Der damalige Chursächsische Hofrath **Emanuel von Willius** wurde bey jedesmahlen gehaltnen Congreß, an den dritten Kaiserlichen Plenipotentiarium Baron Seiler abgesendet, welcher ihm mündlich referirte, was bey dem Friedens-Congreß vorgegangen, der solches hierauf in dem Congreß der Reichs-Ministrorum vortrug.“ Mit dieser Nachricht muß eine andre verbunden werden, die in dem **Summarischen Bericht**, S. 460 enthalten ist: „Nach geendigter erster mündlicher Conferenz haben die Kaiserlichen die Churmaynzischen Hofräthe **Otto** und **Merk** zu sich erfordert, und ihnen von dem, was in der Conferenz passirt, Relation gethan.

k) Beym **Struv**, S. 29. und beym **Faber** a. a. O. S. 247.

Frankfurter Reichsdeputation zu den Conferenzen mit den Französischen Gesandten wenigstens in gewisser Maaße war zugestanden worden; und bemerkten endlich, wieviel besonders den Evangelischen Ständen wegen der Restitution der geistlichen Güter daran gelegen seyn müßte, daß den Kaiserlichen diese Unterhandlungen nicht allein anvertrauet würden. — Doch waren alle diese Vorstellungen vergebens; ja nicht einmal dazu wollten sich die Kaiserlichen verstehen, daß wenigstens zwey Deputirte mit Beobachtung der Religionsgleichheit zugelassen würden l).

Erst nachdem die Verhandlungsart zwischen den Kaiserlichen und der Reichsdeputation war bestimmt worden, nahmen die Berathschlagungen über die Bedingungen des Friedens ihren ununterbrochenen Fortgang. Einige Stellen des Friedensinstrumentes wurden wirklich auf Ansinnen der Reichsdeputirten anders abgefaßt, als es die Kaiserlichen wünschten. So hatten z. B. diese verlangt, daß der Münsterische Friede als Grundlage des gegenwärtigen sollte angeführet werden, jene aber setzten statt dessen den Westphälischen, und die Kaiserlichen ließen es auch dabey bewenden m).

Wegen der Unterschrift des Ryswicker Friedens wurde eine allgemeine Conferenz zwischen den Kaiserlichen, den Französischen Gesandten und den Reichsdeputirten gehalten. Bekanntlich aber wurde dieses Geschäft durch die heftigen Streitigkeiten sehr erschwert, die über die Clausel des Friedens entstanden, nach welcher die kirchliche Verfassung an

l) Summarischer Bericht a. a. O. S. 460: „Endlich ist pro temperamento vorgekommen, daß zu jeder Conferenz vom Reiche observata religionis paritate zwey abwechslungsweise admittiret werden möchten. Die Kaiserlichen aber haben sich blos auf ihre Instruktion berufen.“

m) *Ludewig* p. 416.

den von den Franzosen restituirten Orten auf einen Fuß sollte gesetzt werden, der dem Westphälischen Frieden zuwider war n). Es wurde daher der Friede blos von den Katholischen Deputirten, und einigen wenigen Evangelischen, unter andern von dem berühmten Culpis, dem Gesandten des Herzogs von Würtemberg, unterschrieben o), der deshalb heftige Vorwürfe erfahren mußte. Ob aber gleich alle Evangelische Stände die Abschaffung dieser Clausel mit der größten Lebhaftigkeit wünschten, so erfolgte doch von Seiten des Reichs die Ratifikation des Friedensinstruments in einem Reichsgutachten vom 26sten Nov. 1697, worinne sich die Reichsstände ihre Rechte, insofern sie durch die bey dem Ryswicker Friedensschluß beobachtete Verhandlungsart, oder durch die dem Westphälischen Frieden zuwiderlaufenden Vorschriften desselben verletzt wären, auf die Zukunft vorbehielten p), und deshalb um eine Kaiserliche Versicherung baten. Der Kaiser gewährte zwar diese Bitte durch ein Kommissionsdekret vom 12ten December d. J. q), erklärte aber zugleich, daß ihm die von den Ständen angeführte Verletzung ihrer Rechte unbekannt sey, und daß er sich auch die seinigen vorbehalten wollte, welche besonders durch die Vollmachten einzelner Reichsständischen Abgeordneten wären gekränkt worden.

n) S. Joh. Jak. Mosers Bericht von der so berühmten als fatalen Clausula Art. 4. Pacis Rysvic. Frf. 1752.

o) Dem Beyspiele des Culpis folgten der Gesandte der Wetterauischen Grafen und der Stadt Frankfurt.

p) Struv S. 34. — Eine andre Reservation vom 11ten Nov. d. J., die man in Fabers St. K. Th. 3. S. 103 findet, wurde den Friedensvermittlern übergeben.

q) Struv S. 35.

§. 10.

Verhandlungen über die Wahl einer Reichsdeputation zum Frieden mit dem König von Frankreich in den Jahren 1709 — 1714.

Bald nach dem Ryswicker Friedensschluß nahm ein neuer Reichskrieg über die Spanische Erbfolge mit dem König von Frankreich seinen Anfang, in welchem sich dieser genöthigt sah, im Jahre 1709 Friedensvorschläge zu thun. Er schickte daher einige Gesandten nach Holland, die zu Haag verschiedne Berathschlagungen hierüber mit den Kaiserlichen anstellten a), und sich schon wegen der Präliminarpunkte mit ihnen verglichen. Weil nun alle diese Verhandlungen ohne Vorwissen des Reichs waren gepflogen worden, so versprach die Kaiserliche Gesandtschaft, daß sie diesen Mangel noch in Zukunft ersetzen wollte b). Aber bald darauf wurde das ganze Geschäft dadurch unterbrochen, daß der König von Frankreich die Genehmigung der von seinen Gesandten eingegangenen Bedingungen versagte. Demungeachtet hielt es der Kaiser für nothwendig, den 18ten Jul. 1709 ein Kommissionsdekret c) an das Reich zu erlassen, worinne er den Reichsständen folgenden Antrag that: „Ob sie bey denen künftigen Präliminar-Friedens- und dessen Haupttraktaten, des Reichs allgemeine, und Ihre besondre Angelegenheiten, Dero Kaiserl. Gesandtschaft anvertrauen, oder welches Ihro Kaiserl. Majestät gleich seyn wird, eine Reichsdeputation ad locum Congressus abordnen wollen?"

a) Büsch Grundriß einer Geschichte der merkwürdigsten Welthändel neuerer Zeit, (Hamb. 1783.) S. 248.

b) Joh. Jak. Moser von den teutschen Reichsgeschäften, S. 1050.

c) Moser a. a. O. Struv S. 38. und Electa Iuris Publici, T. I. p. 934.

Diese Erklärung ist besonders deswegen merkwürdig, weil dadurch der Kaiser selbst auf Ernennung einer Reichsdeputation antrug, welche ehedem gewöhnlich gegen seinen Willen zu Stande gekommen war. Die Ursache von den gütigen Gesinnungen, die der Kaiser damals äußerte, ist vielleicht darinne zu suchen, daß er auf diese Art am ersten hoffen konnte, die vorhergegangenen Verhandlungen in Vergessenheit zu bringen, die ohne Einwilligung der Reichsstände waren gepflogen worden. Uebrigens empfahl ihnen der Kaiser in demselbigen Dekrete, daß sie zu dem Friedensgeschäfte nur wenige Deputirte erwählen, und daß die letztern tüchtige Männer subdelegiren möchten. In Ansehung der Instruktion und Legitimation der Deputirten verwieß er sie auf die bisherige Reichsobservanz. Endlich verlangte er noch, daß die Vollmachten einzelner Reichsstände, die außer den Deputirten Antheil an dem Friedenscongreß nehmen würden, auf eine den Grundsätzen der teutschen Staatsverfassung angemessene Art sollten eingerichtet werden. Die folgenden hierher gehörigen Worte des Dekrets verdienen besonders ausgehoben zu werden. »Da einige Stände, deren Angelegenheiten für andern in die Friedenshandlungen einlaufen, einige Ministres dahin abordnen wollen, sind dieselben jedoch Jhro Kaiserl. Majestät und des Reichs wegen nothwendig zu ermahnen, solchenfalls die etwan mitgebende Vollmacht, nicht wiederum (maaßen wohl von einigen zu Zeiten geschehen seyn mag) also einzurichten, als wenn weder sie Reichsstände, noch ihre besitzende Lande, warum oder um deren Gerechtigkeiten es zu thun, Reichslande wären.«

Ungeachtet dieser Kaiserlichen Proposition, kam doch damals kein Reichsgutachten über die Ernennung einer Reichsdeputation zu Stande; sie veranlaßte aber einen gewissen Herrn von Rheinbawen, der Herzoglich Weimarischer Geheimerath und Ober-

marschall war, eine Schrift unter folgendem Titel herauszugeben: Unvorgreifliches Bedenken über die Conkurrenz der Fürsten des Reichs, bey der bevorstehenden Abhandlung des Friedens, nebst einer Erinnerung dessen, was dieselben dabey hauptsächlich zu urgiren hätten, von S. W. G. R. U. D. M. V. R. 1709 d).

Der Verfasser dieser Schrift ermahnt die teutschen Fürsten mit vielem Ernst, daß sie auf dem Friedenscongreß alle gesandtschaftliche Rechte ausüben sollen, und schließt zuletzt mit der sonderbaren Bemerkung: daß der Kaiser selbst deswegen ihr Verlangen unterstützen würde, weil, wie schon Kaiser Maximilian I. behauptet hätte, die Kaiserliche Gewalt selbst dadurch gewinnen müßte, wenn Fürsten mit königlichem Ansehn ihr unterworfen wären, da andre Regenten nur über Sklaven und wilde Thiere herrschten.

Ehe sich noch die Gelegenheit zeigte, bey welcher die teutschen Fürsten ihre in dieser Schrift vertheidigten Rechte ausüben konnten, starb der Kaiser Joseph I. Bey der neuen Wahlkapitulation, welche dessen Nachfolger vorgelegt wurde, erinnerten die alten Fürsten, daß einige Vorschriften derselben möchten eingeschaltet werden, welche die Legitimation und den Geschäftsgang der Reichsdeputationen zu Friedensverhandlungen beträfen e). Es sollte nehmlich, diesem Vertrage zu Folge, die Legitimation der Reichsdeputirten bey Chur Maynz verrichtet werden, die Legitimation des Maynzer Gesandten aber bey der Kaiserlichen Gesandtschaft, so wie endlich der letztern ihre bey Chur Maynz.

d) Vor kurzem ist diese Schrift wieder abgedruckt worden in Joh. Theod. Roths Beyträgen zum teutschen Staatsrecht und zur Litteratur desselben, B. 1. Abth. 2. (Nürnb. 1794. 8.) N. 5.

e) Joh. Jak. Moser von den teutschen Reichstagsgeschäften, S. 1054.

Ferner sollte der Anfang der Friedensverhandlungen in Gegenwart der Kaiserlichen, des Maynzer Direktoriums und dreyer Subdelegirter gemacht werden, welche die von dem Reiche erhaltne Vollmacht, nebst einer beygefügten Specifikation der Deputirten den fremden Gesandten übergäben, und von diesen gegenseitig ihre Legitimation in Empfang nähmen. Auf dieselbige Art sollten auch nach der Eröfnung des Congresses die Traktaten gepflogen werden, wenn sich zuvor die Kaiserliche Gesandtschaft mit den Reichsdeputirten verglichen hätte. Die Unterschrift des Friedens aber sollte sowohl von den Kaiserlichen, als auch von den einzelnen Mitgliedern der Reichsdeputation verrichtet werden. — Gewiß war in dieser Erinnerung der Fürsten manches enthalten, was allerdings eine nähere gesetzliche Bestimmung verdient hätte; allein die Churfürsten glaubten mit Recht, daß sie der Absicht der Kaiserlichen Wahlkapitulation nicht angemessen sey, daher sie auch keine Stelle daselbst erhielt.

In dem folgenden Jahre (1712) wurde ein neuer Congreß zu Utrecht eröfnet, worauf der Kaiser den 1sten März d. J. ein Kommissionsdekret an die Reichsstände erließ, worinne er diese bat, sich über die Art ihrer Theilnahme an dem Friedensgeschäft zu erklären, ihnen aber auch zugleich bekannt machte, daß letztres bis jetzt keinen glücklichen Fortgang genommen hätte, und zugleich versprach, daß er auch durch seine Gesandtschaft für das Beste des Reichs sorgen wollte f). Nun erst fing man an, auf dem Reichstage die Wahl einer außerordentlichen Reichsdeputation mit Ernst zu betreiben; denn bisher hatte man diese Sache besonders deswegen vernachlässiget, weil wegen Ernennung der Reichsdeputirten schon seit dem Jahre 1709 ein großer Streit zwischen dem Katholischen und Evangelischen

f) Struv S. 43. und Moser a. a. O. S. 1056.

Religionstheil entstanden war, indem jener behauptete, daß eine vermischte Wahl statt finden müsse, dieser aber verlangte, daß jeder Theil die seinigen ernennen sollte g).

Beyde Theile bedienten sich zur Vertheidigung ihrer Meynung verschiedner Gründe. Die Katholiken bezogen sich darauf, daß vor dem Westphälischen Frieden eine vermischte Wahl der Reichsdeputirten statt gefunden hätte, daß ferner der Friedensschluß selbst nur die Religionsgleichheit unter den Deputirten festsetze, keineswegs aber eine nähere Bestimmung über die Art ihrer Wahl enthalte h). Ferner behaupteten sie, daß in den Jahren 1653 und 1654 die Ernennung einer außerordentlichen Reichsdeputation entweder von beyden Religionstheilen zugleich geschehen wäre, oder daß wenigstens damals in einem gemeinschaftlichen Schlusse einem jeden Religionstheile die Ernennung seiner Deputirten sey überlassen worden i). Wenn aber auch bisweilen ein entgegengesetztes Herkommen statt gefunden hätte, so sey dieser Fall blos bey unbedeutenden Reichsdeputationen eingetreten, bey wichtigern aber hätten sich die Katholiken jederzeit ihre Rechte

g) Electa Iuris Publici, T. 3. p. 95. cf. 1) *Gottfr. Dan. Hofmann* de Iure Corporis Evangelicorum suae religionis deputatos imperiales seorsim eligendi. Tüb. 1775. 2) *Edmund de Hagen* de Iure Catholicorum coeligendi deputandos A. C. addictorum ad deputationes Imperii extraordinarias, ad illustrandum Art. V. §. 51. I. P. O. Moguntiae 1791. 4.

h) „Gleichwie das I. P. nichts bey der Deputation als nur die besagte Paritatem statuiret, und in tantum priorem formam geändert; — Also sey unleugbar, daß der modus et forma deputandi im übrigen im vorigen Stand gelassen."

i) Die Actus subsequentes deputationum de anno 1653 et 1654 zeigen, daß de deputandis ordentlich deliberiret, konkurriret, und die per majora herausgekommene Deputandi ausgesprochen, oder wohl auch, daß die Denomination jedem Theile der Religionsverwandten anheim gegeben werden möchte, per majora beliebt worden.

vorbehalten und wären den Anmaßungen der Protestanten mit Nachdruck begegnet.

Dagegen erwiederten die Evangelischen: Was vor dem Westphälischen Frieden geschehen sey, könnte deswegen zu ihrem Nachtheil nicht angeführet werden, weil durch diesen alle Verhältnisse, die hierbey in Betrachtung kämen, gänzlich wären geändert worden k). Sie könnten zwar nicht läugnen, daß das Friedensinstrument selbst, nirgends die Art und Weise bestimme, wie eine außerordentliche Reichsdeputation sollte erwählet werden, weil aber daselbst ausdrücklich festgesetzt sey, daß die Adjunktion mehrerer Mitglieder der ordentlichen Deputation auf dem Reichstage geschehen sollte, so könnte man schon hieraus den Schluß ziehen, daß der Friede in Ansehung einer außerordentlichen Deputation einen andern Weg wolle erwählet wissen l). Was endlich die Observanz beträfe, so sey diese mehr ihnen als dem Gegentheile günstig, wie solches mehrere Beyspiele, (welche umständlich angeführet wer-

k) Was ante I. P. geschehen, räumte sich hierher gar nicht, weil per dictam pacem longe alia rerum facies introduciret worden.

l) Damit man diesen Grund desto besser verstehen kann, so wollen wir die Worte des I. P. O. Art. V. §. 51. selbst anführen: „In conventibus deputatorum Imperii ordinariis, numerus ex utriusque religionis proceribus aequetur. De personis autem vel statibus Imperii adjungendis, in comitiis proximis statuatur, in horum conventibus itemque comitiis universalibus, sive ex uno sive duobus aut tribus Imperii Collegiis quacunque occasione, aut ad quaecunque negotia deputandi veniant, aequetur deputatorum numerus ex utriusque religionis proceribus.“ — Aus dieser Stelle des W. F. zogen nun die Evangelischen folgenden Schluß: „Soviel den modum aequandi betreffe, so finde sich ein großer Unterschied; denn im ersten Casu stehe expressis verbis: de personis autem vel statibus adjungendis in Comitiis proximis statuatur. In dem andern aber lese man nichts davon, unerachtet dasselbe aus dem ersten iisdem verbis repetiret worden: aequetur deputatorum numerus ex utriusque religionis proceribus.“

den) sehr deutlich zeigten. Zwar müsse man zugeben, daß den 20sten August 1653 eine vermischte Ernennung der Deputirten statt gefunden hätte; allein es sey bekanntlich damals nicht von der Wahl einer außerordentlichen Reichsdeputation die Rede gewesen, sondern von der Adjunktion der ordentlichen m).

Nach verschiedenen Streitigkeiten behielt endlich die Meynung der Protestanten die Oberhand; nun aber wurde noch darüber in dem Fürstenrathe mit großem Eifer gestritten: ob es in dem Reichsschlusse bemerkt werden sollte, daß die Ernennung der Deputirten von jedem Religionstheile besonders geschehen sey. Die Protestanten nehmlich verlangten, daß der Reichsschluß auf folgende Art sollte abgefaßt werden n): »Man hat Katholischen und Augsburgischen Confessionsverwandten Theils, sich mit einander dahin verglichen und darauf geschlossen, daß solche aus 8 Ständen von beyden Religionen pari numero bestehen und aus dem Fürstlichen Concluso hierzu 4 Deputirte benennt werden möchten, wovon jeder Theil die seinigen angegeben.«

Die Katholiken aber wünschten eine andre Form des Reichsschlusses und endlich gaben ihnen die Evangelischen nach.

m) Das größeste Präjudiz wollte man, wie es scheint, daraus ziehen, daß auf vorigem Reichstage den 20sten August, als von der ordinären Reichsdeputation und einer Adjunction Evangelischer Deputirten ad aequandum numerum Catholicorum deliberiret worden, nicht allein die Stände utriusque religionis promiscue votiret, sondern auch diejenigen, welche inter deputatos haben wollen aufgenommen werden, selbiges dem gesammten Reiche per Memorialia angemeldet. Allein 1) Sey die ordinäre Reichsdeputation von allen andern Reichsdeputationen merklich verschieden. 2) Hätten hierbey speciales rationes obgewaltet. 3) Hätten Evangelici ihrer Deputandorum wegen sich nicht vergleichen können, und daher gleichsam ad majora compromittiret.«

n) S. *Schauroth* Conclusa Corporis Evangelicorum, T. 1, p. 437.

Alle diese Streitigkeiten unter beyden Religionstheilen veranlaßten folgenden Schluß des Corporis Evangelicorum vom 6ten Dec. 1710 o): »Nachdem sich eine Zeit her, je mehr und mehr äußert, daß ein hochlöbliches Corpus Catholicum in dem Fürstenrathe, bey anzuordnenden Reichsdeputationen auf der Evangelischen Stände Deputirte mitzustimmen, und daraus Causam totius Collegii zu machen, sich auf alle Weise bemüht, damit solchergestalt hierüber ein Schluß per majora könne gemacht, mithin denen Evangelischen Ständen das Ius suos priuatiue deputandi in effectu entzogen werde. Und aber dieses Vorhaben, nicht nur wider den Westphälischen Friedensschluß, sondern auch wider die Eigenschaft der Sache selbst, da bekanntermaßen die Corpora deputiren, directe laufet, darein auch Status Evangelici ohne ihr höchstes Präjudiz nimmermehr zu consentiren vermögen, so hat man heute dato hierüber mit einander eine vertrauliche Conferenz gehalten, und unanimiter geschlossen, daß man sich obgedachtem Beginnen einmüthig zu widersetzen, und zu mehrerer Erreichung dieses Scopi allemal, so oft von Errichtung einer Reichsdeputation in dem Fürstlichen Collegio geredet werden solle, vorhero zeitlich zusammen zu thun, und sowohl ratione numeri als personarum deputandarum, mit einanderr zu vergleichen, hernach pro Concluso Corporis, in Collegio Principum durch den Vorsitzenden ad Protocollum zu geben, und darüber fest und unbeweglich zu halten hätte, bis man sich gestalten Sachen nach, eines andern amicabiliter verglichen.“

Nach diesem Schlusse folgte nun endlich die Bekanntmachung der Deputirten selbst durch den Reichsschluß vom 11ten März 1711. Die Namen derselben sind folgende:

o) *Schauroth* l. c. p. 453. Moser von den teutschen Reichstägen, Th. 2. S. 614. Electa Iuris Publici, T. 3. p. 388.

1. Von Seiten der Katholiken: Maynz, Oesterreich, Pfalz Neuburg und Augsburg.

2. Von Seiten der Protestanten: Sachsen, Magdeburg, Bremen und Lübeck p). Besonders verdient hierbey bemerkt zu werden, daß die Reichsgrafen damals nicht mit zur Deputation gezogen wurden, ob sie gleich in einer auf dem Reichstage bekannt gemachten Schrift q) behaupteten, daß ihnen eine Theilnahme an derselben nicht blos nach dem Herkommen gebühre, sondern auch deswegen, weil ihr Vortheil von dem Interesse der übrigen Reichsstände sehr verschieden sey, und auch bey dem gegenwärtigen Friedensgeschäfte mehrere Gegenstände vorkommen würden, wobey jener in Betrachtung müßte gezogen werden r).

In der That kam die Reichsdeputation selbst nicht zu Stande, weil die Friedensbedingungen, welche zu Utrecht von den Alliirten des Kaisers beliebt wurden, diesem nicht annehmlich schienen s). Auch wurde überdieß jene noch dadurch verhindert, daß die Protestanten die Reichsdeputirten verpflichten wollten, eine solche Restitution der kirchlichen Verfassung zu fordern, welche dem Westphälischen Frieden angemessen sey, die Katholiken aber dieses mit allem Eifer zu verhindern suchten t). — Noch einige Zeit wurde hierauf der Krieg fortgesetzt, da aber

p) Electa Iuris Publici T. 3. p. 140. T. 4. p. 497.

q) S. Gründliche Vorstellung, warum der Reichsgrafen-Stand bey erfolgenden Friedens-Traktaten von der Reichsdeputation nicht ausgeschlossen werden dürfe, in Fabers Staatskanzley, Th. 14. S. 784.

r) Es ist notorium, daß es dermahlen bey dem Friedens-Negotio, vornemlich die vielen Graf- und Herrschaften, deren Lande in und an dem Elsaß gelegen, oder welche Metz, Toul und Verdunsche Lehne tragen, hauptsächlich trift.

s) Pütters Entwicklung, Th. 2. S. 378.

t) Struv, S. 46.

der Erfolg desselben nicht glücklich war, so schloß der Kaiser allein den 4ten März 1714 die Friedensprä-liminanrien mit dem König von Frankreich zu Rastadt. Den 24sten März d. J. aber gab er dem Reiche hiervon Nachricht und entschuldigte sich zugleich, daß er die Präliminarien, ohne Einwilligung der Stände geschlossen hätte u); auch ermahnte er sie ihre Rechte bey dem noch bevorstehenden Haupttraktate entweder durch eine ihm selbst zu ertheilende Vollmacht, oder durch die schon vorher ernannte Reichsdeputation, auszuüben x). Hierüber nun waren anfangs die Katholiken und Protestanten verschiedner Meynung. Jenen gefiel der erste, diesen der letzte Ausweg. Endlich aber vereinigten sich beyde Theile, weil die Protestanten selbst merkten, daß eine Reichsdeputation wegen der gegenwärtigen Zeitumstände ohne Nutzen seyn würde y).

u) Joh. Jak. Moser von den teutschen Reichstagsgeschäften, S. 1058: „Beym Anfange der Conferenzen sey schlechte Hofnung zum Frieden und alles veränderlich gewesen, daß man sich auf nichts verlassen, mithin auch nichts mit Bestand an das Reich bringen können, so, daß bey der bis auf den letzten Augenblick ungewiß verbliebenen Handlung, allerdings unmöglich gewesen sey, daß der Kaiser hierüber mit dem gesammten Reiche, nach der sonstigen Erforderniß, sich ordentlich hätte vernehmen können."

x) „Ob sie dem Kaiser darzu Vollmacht geben, oder die bereits Ao. 1709 vorgewesene Reichsdeputation vorgehen lassen wollten, und letztern Falls, für dieselbe die Instruktion dem Reichsherkommen gemäß, und wie es bey dem Ryswickischen Frieden beobachtet worden, abfassen, zu deren Subdeputirten aber keine neue, sondern in Reichssachen genugsam geübte Leute, und gute Patrioten gebrauchen."

y) Struv, S. 49.

§. 11.

Vorschriften der Kaiserlichen Wahlkapitulation über die Reichsdeputationen zu Friedensverhandlungen.

Seit dem Badner Frieden a) bis auf unsre Zeiten hat man nie mehr ernstlich an die Ernennung einer Reichsdeputation gedacht, welche zu Friedensverhandlungen bestimmt gewesen wäre. Zwar wurde in dem Jahre 1761 von einigen Reichsständen der Vorschlag gethan, daß man eine Reichsdeputation zu einem Congreß nach Augsburg ernennen sollte, b) allein ohne weitern Erfolg. Dagegen hat man dem Kaiserlichen Wahlvertrage einige hierher gehörige Vorschriften einverleibt. Die erste wurde der Wahlkapitulation Kaiser Karls VII. Art. IV. §. XI. auf Erinnerung des Churfürsten von Brandenburg c) und der alten Fürsten d) beygefügt. Sie lautet folgendermaßen: „Wir wollen Churfürsten und Stände des Reichs, bey denen Friedenshandlungen, ihres Deputations- und Beywürkungsrechtes, sich ungeschmälert gebrauchen und ihnen daran keinen

a) Aktenstücke, welche diesen Friedensschluß erläutern, s. in Fabers Europäischer Staatskanzley, Th. 24. S. 609.

b) Man vergl. 1) Aktenstücke, die bey der Reichsversammlung wegen des bevorstehenden Friedensgeschäftes angestellten Berathschlagungen betreffend. 1761. Fol. 2) Herrichs Fortsetzung der Schaurothischen Sammlung, S. 129. seq.

c) Joh. Jak. Moser von den teutschen Reichstagsgeschäften, S. 1068.

d) Moser a. a. O. S. 1067.

Eintrag geschehen lassen, also, daß zwischen unsrer Gesandtschaft und denen Reichsdeputirten, der auf Reichs- und auf andern Deputationstägen herkommliche modus tractandi beobachtet; So viel aber die Congresse mit Alliirten, oder andern auswärtigen, besonders derer Mächte, mit welchen man im Krieg verfangen, Gesandte betrift, die Reichsdeputirte zu selbigen unweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuthun nichts verhandelt, weniger von denen unsrigen unternommen werde, die Reichsdeputirte zu vertreten.«

Die andre Verordnung, welche auf Churpfälzischen e) Antrag in die Wahlkapitulation Kaiser Leopold II. eingerückt wurde, ist folgenden Inhalts: »Es soll den Churfürsten, Fürsten und Ständen f) andurch unbenommen seyn, wegen ihrer besondern in die Friedenshandlung Einfluß habenden Angelegenheiten, ihre eigne Gesandte zu schicken, welche alsdann bey den Traktaten ohne Widerrede, oder sonstige Hindernisse zugelassen werden.« g).

§. 12.

Die neusten Verhandlungen auf dem Reichstage wegen der Wahl einer Reichsdeputation zum Frieden mit Frankreich.

Die erste Veranlassung zu diesen Berathschlagungen gab ein Reichsgutachten vom 22sten December

e) Aechtes vollständiges Protokoll des Churfürstl. hohen Wahlkonvents zu Frankfurt im Jahre 1790. (Frfrt. und Leipz. 1791. 2. B. 4.) Th. 1. S. 450.

f) Die Worte, Fürsten und Stände, wurden auf Churbrandenburgische Erinnerung beygefügt.

g) Man vergl. Medikus Ueber das Beywirkungsrecht der einzelnen Reichsstände zu Reichs-Friedensverhandlungen nach Anleitung des Art. 4. §. 11. der Wahlkapitulation Leopolds II. u. Franz II. Frfrt. 1795. u. 1796. 4.

1794 a) worinne der Kaiser gebeten wurde, sich wegen eines Friedens mit Frankreich nachdrücklichst zu verwenden, und durch Rücksprache mit dem König von Preußen, auch diesen zu vermögen, das seinige dazu beyzutragen. Dieses Reichsgutachten erhielt die Kaiserliche Bestätigung den 10ten Febr. 1795. b) Auch ermahnte der Kaiser die Reichsstände, in einem andern Dekrete vom 19ten May d. J., daß sie zu diesem Geschäfte eine Reichsdeputation ernennen sollten, die aber nur aus einer geringen Zahl von Mitgliedern bestünde. c) In demselbigen Dekrete wurde

a) Man findet dasselbe in dem zur Kenntniß der Comitialberathschlagungen sehr nützlichen Reichstags-Diario im Monath December d. J. 1794. S. 154. Es heißt aber daselbst: „Daß Kaiserl. Majestät allerunterthänigst und angelegentlichst zu ersuchen seyn, nach Allerhöchstdero tiefsten Weisheit, und bisher so unverkennbar bewiesener dankwürdigsten Sorgfalt, für die Entfernung der drohendsten Gefahren, und für die allgemeine Wohlfahrt sich auch dermalen mit fernerem Zuthun des Reichs für die Erzielung eines, der Reichs-fundamental-Constitution und besonders dem Zwecke des Westphälischen Friedens entsprechenden, billigen und annehmlichen Friedens mit Frankreich, unter baldiger Angehung des den Weg darzu vorbereitenden Mittels eines Waffenstillestandes nachdrucksamst zu verwenden und durch gefällige Rücksprache mit Allerhöchstdero hohen Alliirten des Königs in Preußen Majestät, auch Höchstdieselbe zu vermögen, — alles Behufige mit beyzutragen.“

b) Reichstagsdiarium, Monath Februar, S. 172.

c) Reichstags-Diarium, Monath May d. J. S. 271. „Es ist die wohlmeinende Ueberzeugung Sr. Kaiserl. Majestät und zugleich nach Allerhöchstihrem Erachten, dringendes Bedürfniß; daß Churfürsten, Fürsten und Stände selbst zur Beförderung und Beschleunigung des allgemein gewünschten Reichsfriedens, in Folge des ihnen durch den Westphälischen Friedensschluß und die

auch einem jeden Reichsstande das Recht bestätiget, seine Abgeordneten neben der Reichsdeputation auf den Friedens-Congreß zu schicken, jedoch unter derselbigen Einschränkung, die sich schon ehedem Kaiser Joseph I. in Ansehung der Vollmachten ausbedungen hatte, welche diese Abgeordneten erhalten sollten.

Die Comitialberathschlagung über dieses Kaiserliche Dekret nahm den ersten Juny des bemerkten Jahres ihren Anfang, d) und veranlaßte das Reichsgutachten vom 3ten July. e) In diesem wurde von der Reichsdeputation noch nichts erwähnt, weil die Abstimmungen über die Einrichtung derselben, noch nicht geendiget waren; statt dessen aber wurde der Kaiser gebeten, den Franzosen den Wunsch des Reichs, Friede mit ihnen zu schließen, bekannt zu machen, und wegen der Zeit und des Orts, wenn und wo dieses geschehen sollte, eine Uebereinkunft mit ihnen zu treffen. Auch jetzt wurde dem Kaiser in Ansehung der Friedensverhandlungen die Rücksprache mit dem König von Preußen empfohlen.

Wahlkapitulation gesicherten Mitwirkungsrechtes über die Ernennung einer, jedoch in so geringer Anzahl, als thunlich, zum künftigen Friedens-Congreß abzuschikkenden Reichsdeputation, über die den Reichsdeputirten zu ertheilende General-Vollmacht, über die Special-Vollmacht für derselben Subdelegirte, und endlich über die für die Reichsdeputirten auszufertigende Reichsherkömmliche Instruktion in patriotischer Eintracht — die reichstägige Berathschlagung antreten."

d) Man vergl. das gedruckte Reichsfürstenrathsprotokoll, und den daraus mitgetheilten Auszug in des Herrn von Berg neuer deutscher Staatslitteratur im September von 1795. S. 195. u. f.

e) Reichstags-Diarium, Monath July, S. 310.

Dieses Reichsgutachten nun, in welches die Reichsstädte erst nach verschiedenen deßhalb erregten Schwierigkeiten einwilligten, f) erhielt den 29sten July d. J. die allerhöchste Bestätigung, g) obgleich darinne manches enthalten war, was dem Kaiser nicht zu gefallen schien.

Was nun die Ernennung der Reichsdeputation selbst betraf, so wurde diese von allen Reichsständen gebilliget, den einzigen Bischof von Speyer ausgenommen, der dafür stimmte: daß man den Kaiser zur Schließung des Friedens bevollmächtigen sollte, weil die gegenwärtigen Zeitumstände jenes Mittel, einen Frieden zu erhalten, nicht begünstigten. h) Ausserdem erinnerte auch Hessen-Darmstadt nicht ohne Grund, daß das Schicksal der ältern Reichsdeputationen zu Friedensverhandlungen nicht glücklich gewesen sey. i)

Wegen der Zahl der Reichsdeputirten waren die Meynungen der Reichsstände anfangs sehr verschieden, indem einige für sechse, andre für achte, und noch andre, zu welchen die meisten Reichsstädte gehörten, für zwölfe stimmten. k) Die Stimmenmehrheit aber erklärte sich für folgende zehne:

f) S. die Registratur des Städtischen Collegii vom 3ten July in der neuen Staatslitteratur a. a. O. S. 254.

g) Reichstags-Diarium, Monath August, S. 330.

h) Dritte Fortsetzung des Reichsfürstenraths-Protokolls vom 10ten Juni, S. 12. „Es würde im Betreff der von Reichswegen zu wählenden Unterhandlungsart, am gerathendsten seyn, mit Umgehung der den jetzigen Zeiten und Umständen wenig fürträglichen Reichsdeputation, die Reichsvollmacht zum Unterhandeln nach dem Beyspiele des Reichsgutachtens vom 23sten April 1714 auf Kaiserl. Majestät auszustellen.“

i) a. a. O. S. 16.

k) Berg a. a. O. im Sept. S. 211. und im Okt. S. 296.

I. Aus dem Churfürstlichen Collegio:

1. Maynz.

2. Sachsen.

II. Aus dem Fürstlichen Collegio:

1. Oestreich.

2. Bayern.

3. Würzburg.

4. Bremen.

5. Hessen-Darmstadt.

6. Baden.

III. Aus dem Reichsstädtischen Collegio.

1. Augsburg.

2. Frankfurt.

Ehe noch der Reichsschluß über die Ernennung dieser Deputation zu Stande gekommen war, verlangten die Reichsgrafen: daß das Wetterauische Grafen-Collegium unter die Deputirten sollte aufgenommen werden, weil durch den Krieg mit Frankreich viele Mitglieder desselben beträchtlichen Schaden erlitten hätten. l) Um diese Absicht zu erreichen, wurde sogar deßhalb eine Schrift auf dem Reichstage bekannt gemacht. m) Bey dieser Gelegenheit kam auch die Zuziehung der Prälaten zur Sprache, jedoch

l) Zweyte Fortsetzung des Protokolls, die Reichsdeputation betreffend, vom 31. July, S. 1. u. f.

m) Promemoria des Reichsgräfl. Wetterau-Fränk- und Westphälischen Comitial-Gesandten von Fischer, d. d. Regensburg, den 24sten May 1796.

mehr in Privatschriften, n) als bey Gelegenheit öffentlicher Versammlungen. Ferner entstand in dem Reichsfürstenrathe darüber ein großer Zweifel: ob sich die Stimmenmehrheit für den Bischof von Würzburg, oder für den Hoch- und Teutschmeister erkläret hätte; doch wurde dieser ganze Streit durch die lobenswürdige Verzichtleistung des letztern o) gehoben. Endlich wurden alle diese Berathschlagungen durch einen rechtlichen Vorbehalt geendigt, welchen die Evangelischen Stände gegen die vermischte Ernennung der Reichsdeputirten einlegten. p) In der That aber war dieser desto nöthiger, weil die Rechte des Evangelischen Religionstheils seine Deputirten besonders zu erwählen, bey Gelegenheit der Kammergerichtlichen Visitation mit vielem Eifer von den Katholiken waren angefochten worden, und daher jener den 22sten Juny 1774 folgenden Schluß abgefaßt hatte, welcher die Aufrechthaltung und Vertheidigung der seit dem Westphälischen Frieden

n) Eine Anzeige und Beurtheilung derselben s. in Bergs Staatslitteratur im Okt. S. 303. u. f.

o) Siebente Fortsetzung des Protokolls, die Reichsdeputation betreffend, vom 21sten Aug. 1795. S. 4. Man vergl. 1) Etwas über die neuerliche Wahl des Fürstbischofs zu Würzburg zur Reichsdeputation und die Hoch- und Teutschmeisterische Renuntiation darauf. 1795. 4. 2) Berichtigung des Etwas u. s. w.

p) Siebente Fortsetzung des Protokolls, die Reichsdeputation betreffend, vom 21sten August 1795. S. 8. **Magdeburg:** „Am Schlusse gegenwärtiger Berathschlagung wolle man noch nachfolgendes zum Reichsprotokoll erklären, wie man des Orts, bey der Zustimmung zu dem Concluso trium vorausgesetzt hat, daß die Art und Weise, wie für diesmahl die Auswahl der von Reichswegen zu dem Friedensgeschäfte zu deputirenden Stände behandelt worden, der Verfassung, von welcher sonst man auf keine Weise abzugehen gedenket, und dem üblichen Herkommen bey Ernennung von Reichsdeputationen einiger Eintrag nicht thun könne.“

von ihm angenommenen Grundsätze beabsichtigte. „Es sey von den Reichsständen q) A. C. schon aller ehevorigen Zeiten, bey entstandnen Reichs- und Collegial-Deputationsfällen, der sorgsame Bedacht dahin genommen worden, damit die hierunter obwaltende jura statuum et collegiorum beyderley Religionstheile denen Verordnungen des W. F. und dem Herkommen gemäß durchgehends unverletzt, und um so mehr noch voll aufrecht erhalten würden, als in hoc jure deputandi ex suo Corpore vel Collegio sich von dem andern Religionstheile eingreifen oder durch dessen Majora darunter sich Ziel und Maaß setzen zu lassen, von den nachtheiligsten Folgen seyn müsse; daher dann auch durch mehrfältige feyerlichste Conclusa Corp. Evang. fest darauf bestanden, und die nehmlichen privativen Gerechtsame zum öftern sogar in contradictorio standhaft behauptet und ausgeübt worden; also habe man nicht weniger von Seiten Corporis Evangelicorum bey neulicher Gelegenheit der in Comitiis gehandelten Berichtigung derer zeithero noch rückständig gewesenen 4 letztern des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts-Visitations-Deputations-Classen in gleicher Art sich benommen, und so viel die bey dem bekannten Schemate deputationum des Jahres 1654 inzwischen ergebene Veränderung oder sonst darüber vorgefundne Anstände betroffen, des anliegenden Schematis diesseitiger höchster und hoher deputandorum in Conferentia vom 28sten May letzthin einmüthig sich verglichen, zugleich aber hierbey noch beliebt, über den solchmaligen Vorgang ein

q) s. die gesammelten Originalbriefe, in welchen die mehrsten Handlungen der am zweyten May 1767 angefangenen Extraordinairen Kammergerichts-Visitations- und Revisionsdeputation beleuchtet werden, Th. 3. S. 85. 2) Herrichs Fortsetzung der Schaurothischen Sammlung, p. 97.

eignes Conclusum Corporis (wie damit geschieht) zu künftiger Nachricht und Gebrauch zu errichten.«

Der katholische Religionstheil aber hatte nicht allein damals eine feyerliche Verwahrung seiner Rechte eingelegt, r) sondern hielt es auch bey den gegenwärtigen Verhandlungen über die Reichsdeputation zum Frieden für nothwendig, dem Vorbehalte der Protestanten wenigstens einen in allgemeinen Ausdrücken abgefaßten Widerspruch entgegen zu setzen, s) worinne er sich auf verschiedne ältre Vorgänge bezog, obgleich die meisten seiner Meynung eben nicht günstig zu seyn scheinen.

Nachdem die Comitialberathschlagungen wegen der Ernennung der Reichsdeputation geendiget worden waren, so wurde sie durch ein Reichsgutachten vom 21sten August 1795. dem Kaiser mitgetheilt, t) und von diesem den 9ten Sept. d. J. bestätiget. u) Sowohl in dem Reichsgutachten, als auch in dem darauf erfolgten Kaiserlichen Dekrete wurden den Reichsgrafen und Reichsprälaten ihre Rechte auf die Zukunft vorbehalten.

r) Diese Verwahrung, die schon **Moser** in seinen Zusätzen zum neusten Staatsrecht, B. 1. S. 579. erwähnt, hat zuerst vollständig bekannt gemacht: *Hagen* in Diss. de Iure Catholicorum coeligendi deputandos A. C. additorum ad deputationes Imperii extraordinarias, p. 50. seq.

s) Siebente Fortsetzung des Protokolls, die Reichsdeputation betreffend. S. 9. **Oestreich**: „bezieht sich auf dasjenige, was wegen der allgemeinen Befugniß aller Stände des Reichs ohne Unterschied zu außerordentlichen wie zu ordentlichen Reichsdeputationen in Gemäßheit des I. P. die Reichsdeputirte und des ganzen Reichs Bevollmächtigte zu wählen, in den Jahren 1709, 1710, 1741, 1764 und insbesondre im Jahre 1774 vorgekommen.

t) Reichstagsdiarium im Monath August, 1795. S. 346.

u) Reichstagsdiarium im Monath Sept. d. J. S. 352.

Zuletzt beschäftigte man sich noch mit Abfassung der Reichsinstruktion, der Vollmachten und des Sessionsschemas; welches allererst im Okt. d. J. zu Stande kam. Die Reichsinstruktion aber, welche weit reichhaltiger und vollständiger ist, als alle vorhergehende, enthält vorzüglich folgende Vorschriften:

1) Sollen sich die Deputirten bey Churmaynz, nach dessen vorhergegangener eigner Legitimation, legitimiren, v) und ihre Vollmachten gleichförmig einrichten. w)

2) Wird denselbigen empfohlen, ihren Subdelegirten keinen gesandtschaftlichen Charakter beyzulegen, x) und sich alles überflüßigen Ceremoniels zu enthalten. y)

v) „Vordersamst aber haben die deputirten Stände mit den allerseitigen Legitimationen, so wie es überhaupt nach den Vorgängen von 1682 und 1697 gehalten wird, auch in dessen Gefolg und nach der Analogie des Reichstägigen Herkommens sich bey dem Churmaynzischen Directorio nach vorläufig auch von diesem vollbrachter und üblichermaßen notificirter eigner Legitimation zu legitimiren.“

w) „Die Vollmachten werden alle nach dem einmal gutbefundnen und hier beygehenden Formular gleichförmig ausgefertiget — Wenn wider Vermuthen in den Special-Vollmachten sich etwas einschleicht, was mit dem verglichnen Formular nicht übereinstimmt, so wird es als nicht bestehend geachtet.“

x) „Ohne alle Folge für künftige Fälle, wird auch diesmal keinem Bevollmächtigten der Stände ein gesandtschaftlicher Charakter aufgetragen.“

y) „Sämmtliche Bevollmächtigte werden den allgemeinen Wünschen und Absichten des Reichs entsprechen, wenn sie durch eine allerseitige freundliche Uebereinkunft alles auch sonst unter sich hergebrachte Ceremoniel mit förmlichen Visiten, Revisiten, Empfang und Begleitung für diesmal -- möglich unter sich aufheben.“

3) Wird ihnen erlaubt, Schlüsse abzufassen, wenn gleich nur zwey Drittheile der gesammten Deputation gegenwärtig sind. z)

4) Sollen die Schlüsse der Reichsdeputation entweder durch das Maynzer Direktorium oder durch eine Subdeputation den Kaiserlichen überbracht, und mit diesen sich deshalb verglichen werden. Die verglichne Meynung aber soll von der Kaiserlichen Gesandtschaft an die Französische gebracht werden, so wie auch die Französischen Gegenerklärungen durch dieselbige an die Reichsdeputation gelangen sollen. a)

5) Wird das Vertrauen zu dem Kaiser geäußert: er werde seine Gesandten dahin instruiren, daß sie keine Friedensunterhandlungen im Nahmen des Reichs ohne Vorwissen der Reichsdeputation pflegen, und den §. 11. des 4ten Art. seiner Wahlkapitulation, welcher die Zulassung der Reichsdeputirten zu den Conferenzen mit den auswärtigen Gesandten betrift, genau beobachten. b)

z) „So lange die Zahl der Bevollmächtigten nicht unter zwey Drittheile der ganzen Depuattion heruntersinkt, können von demselben über alle einschlagende Sachen ohne Ausnahme und Unterschied Schlüsse gemacht werden."

a) „Alle gemachte Schlüsse werden durch das Churmannzische Direktorium oder per Subdeputationem an die höchstansehnliche Kaiserliche Gesandtschaft überbracht, und so wird sich mit derselben einer einmüthigen Meynung verglichen, damit hierdurch das gemeinsam für gut Befundne von Ihro Kaiserl. Majestät Gesandtschaft an die Französischen Abgesandten gebracht werde. Geschehen von dieser Seite darauf Gegenerklärungen, so werden diese der Deputation von der Kaiserl. Gesandtschaft abermals mitgetheilet, und auf solche Art communicato consilio die Sache immer behandelt."

b) „Nebst dem, daß Kaiserl. Majestät allermildest geruhen, nach Maaß der vordern Hergänge die allerhöchste Anordnung erneuern zu lassen, daß auch bey den dermali-

6) Wird den Deputirten aufgetragen, sich wegen eines Sessionsschemas bey den gemeinschaftlichen Conferenzen mit den Kaiserlichen und Französischen Gesandten dergestalt zu vergleichen, daß dasselbe ungefähr nach dem Muster des in dem Jahre 1682 entworfnen eingerichtet werde. c)

7) Sollen die Deputirten an der Ausfertigung und Unterschrift aller abgefaßten endlichen Schlüsse Theil nehmen d).

8) Sollen die in Ansehung der Verfahrungsart durch die Reichsinstruktion nicht entschiednen Punkte, nach der Observanz von den Jahren 1697 und 1682 und nach der Analogie des auf dem Reichstage üblichen Herkommens entschieden werden e). Wenn sich

gen Friedensunterhandlungen, von den Kaiserl. Plenipotentiarien Nahmens des Römischen Reichs überhaupt nichts traktirt, noch beschlossen werde, es sey denn vorher mit der Reichsdeputation überlegt, und was zu handeln oder zu thun und worauf endlich zu bestehen, mit beyderseitigem Vorwissen und Einwilligung anbeliebt worden, — so hat es auch bey demjenigen sein Bewenden, was in Absicht auf die unverweigerliche Beyziehung der Reichsdeputirten bey den unmittelbaren Friedenshandlungen mit den auswärtigen Gesandten, der Art. IV. §. 11 der neusten Kaiserl. Wahlkapitulation, deutlich und näher annoch bestimmt."

c) „In Rücksicht eben dieser förmlichen Conferenzen und Unterhandlungen mit den Kaiserl. und Französischen Plenipotentiarien, wird ein Schema Sessionis ungefähr, nach dem Muster, wie es der Hergang von d. J. 1682 an Handen giebt, zu vergleichen seyn."

d) „Alles, was auf die vorangeführte gesetzliche Weise zum förmlichen Abschlusse gebracht worden, wird auch von der Reichsdeputation mitgefertiget und unterschrieben."

e) „Ergeben sich über das Formale in dem weitern Fortgange des Geschäftes annoch Anstände, welchen durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion nicht

aber die Reichsdeputirten selbst wegen solcher Schwierigkeiten, welche die Geschäftsbehandlung beträfen, vergleichen würden, so solle diese Uebereinkunft für die Zukunft Niemanden nachtheilig seyn f).

9) Werden noch einige Vorschriften festgesetzt, welche die Abgeordneten einzelner Reichsstände betreffen, die sowohl vermöge der Kaiserl. Wahlkapitulation und des Kaiserl. Hofdekrets vom 19. May d. J., als auch, vermöge der Reichsinstruktion selbst g), auf dem Friedens-Congreß erscheinen können. Sie sollen nehmlich:

a) Sich auf dieselbe Art legitimiren, wie es bey dem Reichstage üblich ist h).

im Voraus schon abgeholfen wäre, so dient für solche Fälle erstlich das, was das letztemahl im Jahre 1697 geschehen ist, und wenn dieses nichts entscheidet, alsdann zweytens dasjenige, was vorher im Jahre 1682 ohne Widerspruch beobachtet worden, in Ermangelung alles dessen hingegen drittens die Analogie der Reichstägigen Observanz zur Richtschnur." — Die hier festgesetzte Regel wird an andern Stellen der Instruktion auf verschiedne einzelne Fälle angewendet.

f) „Zu noch mehrerer Abschneidung aller dem Geschäfte nachtheiligen Hindernisse wird zugleich festgesetzt, daß alles, was diesesmal die Deputation zur Hebung dergleichen Formalitätsanstände unter sich verabredet, zumalen bey der kundbaren Zerstreuung mancher Archive als eine zu allen Zeiten unverfängliche Auskunft, die man nie zu einer präjudizirlichen Folge anziehen könne, solle angesehen werden."

g) „Da vermöge der Kaiserl. Wahlkapitulation und des sich darauf beziehenden Kaiserl. allerhöchsten Hofdekrets vom 19ten May d. J. einem jeden bey dem Friedensgeschäfte besonders interessirten Stande, auch wenn er sich nicht unter der Zahl der Reichsdeputirten befindet, unbenommen und vorbehalten bleibt, den Friedens-Congreß mit eignen Partikular-Abgeordneten zu beschicken, so hat es dabey unabänderlich sein Bewenden."

h) „Dergleichen ständische Partikular-Abgeordnete haben sich allemal bey dem Churmaynzischen Reichsdirek-

b) Ihre Angelegenheiten der Reichsdeputation schriftlich mittheilen i).

c) Kein wichtiges Geschäft verrichten, ohne vorhergegangene Rücksprache mit den Reichsdeputirten k). Auch werden:

d) Die Reichsstände, welche sie abordnen, erinnert, ihre Vollmachten dergestalt einzurichten, daß aus ihnen ihre Verbindung mit Kaiser und Reich ersichtlich sey l).

e) Die Abgeordneten selbst ermahnt, sich auf Verlangen der Reichsdeputirten bey den Sitzungen derselben einzufinden m), und ihnen den Vorrang einzuräumen n).

torium auf die bey der Reichsversammlung übliche Art zu legitimiren."

i) „Es haben dieselben alle ihre Vorstellungen und Anträge schriftlich an die Reichsdeputation zu überbringen."

k) „Benehmen sie sich mit der Reichsdeputation vertraulich über alle vorhabende und zu machende Schritte."

l) „Man hegt die Zuversicht, daß auch die Vollmachten so eingerichtet werden, daß daraus sowohl, als aus dem übrigen Benehmen derselben — die Verbindung ihrer Prinzipalen mit Kaiserl. Majestät und dem Reiche erkannt werden möge."

m) „Zu Ertheilung der öfters nöthigen mündlichen Aufklärung lassen sich dieselben bereitwillig finden, sich auf Verlangen und Ansinnen der Reichsdeputation nöthigenfalls auch bey den Sitzungen derselben einzufinden."

n) „Zur Abschneidung aller sonst besorglichen Anstände und Schwierigkeiten, wollen sich sämmtliche Stände gefallen lassen, daß ihre Partikular-Abgeordnete ohne Unterschied des aufgetragnen oder begleitenden Charakters, bey allen öffentlichen Geschäftsverhandlungen den Bevollmächtigten der Reichsdeputirten, von welchem Stande diese auch immer abgeordnet seyn, doch im übrigen den Rechten eines jeden unpräjudizirlich, ohne Widerspruch nachsetzen oder nachgehen.

f) Endlich die Reichsdeputirten angewiesen: alle Angelegenheiten, welche das Interesse einzelner Reichsstände betreffen, den Abgeordneten derselben mitzutheilen, und auch auf die Vortheile derjenigen Reichsstände Rücksicht zu nehmen, welche keine Gesandten zu dem Congreß abgeschickt haben o).

Das der Reichsdeputation beygefügte Sessionsschema stimmt größtentheils mit dem 1682 und 1697 abgefaßten überein, wie man am Besten aus folgender Darstellung erkennen wird.

Elect. Mog. Elect. Sax.

Mens. Dir. Mog.

Sing. ord. legati

Austr. Bavar.

Herbip. Brem.

Hass.

Darmst.

Badens.

Aug. Vindel. Francof.

o) „Dagegen werden auch die Reichsdeputirten das Interesse der Höfe dieser ständischen Partikulär-Abgeordneten bestens besorgen, und keine Angelegenheit, welche dieselbigen betrift, ohne vorherige Communikation und Rücksprache mit ihnen zur Deliberation bringen, wie dann die Reichsdeputation ohnehin und überhaupt

Alle diese Verfügungen wurden dem Kaiser durch ein Reichsgutachten vom 7ten Okt. 1795. p) mitgetheilet, worauf die Kaiserliche Bestätigung den 19ten Nov. 1795. q) mit der beygefügten Clausel erfolgte, daß in den Vollmachten der Deputirten auch die Reichsritterschaft sollte erwähnet werden.

Seit dieser Zeit ist wegen der bekannten Hindernisse, welche den Friedensverhandlungen entgegen standen, die Reichsdeputation erst im folgenden Reichsgutachten vom 30sten July 1796 wieder öffentlich zur Sprache gekommen: »Es ist in allen drey Reichskollegien dafür gehalten und geschlossen worden, daß der bereits mehrmalen geäußerte Wunsch zur Beendigung des noch fortdauernden verderblichen Krieges mittelst eines annehmlichen Friedens mit Frankreich Seiner Kaiserlichen Majestät mit dem ehrerbietigsten Zutrauen auf Allerhöchstihro Reichsväterliche Vorsorge abermals vorzulegen und Allerhöchstdieselbe unter wiederholter Beziehung auf die in Absicht dieses Gegenstandes schon erstatteten vordere Reichsgutachten inständigst und angelegentlichst zu ersuchen seyn, nach Allerhöchstdero Weisheit diejenigen Mittel und zweckdienlichen Einleitungen allergnädigst zu beschleunigen, wodurch die baldigen Unterhandlungen eines mit Zuziehung der Reichsdeputation abzuschließenden Friedens mit möglichster Beförderung zu ihrer Würksamkeit gebracht werden mögen.

als schon verbunden ist, auch selbst die Angelegenheiten der übrigen Reichsangehörigen — auf alle den Umständen nach thunliche Art bestens zu unterstützen.«

p) s. Reichstags-Diarium, Monath May, S. 373.

q) Ebendaselbst, S. 405.

Zweyte Abtheilung.

Ueber die Rechte der Reichsdeputationen zu Friedensverhandlungen.

§. 1.

Quellen derselben.

Nur wenige Reichsgesetze beziehen sich unmittelbar auf die Klasse der Reichsdeputationen, welche der Gegenstand dieser Abhandlung sind. Es scheint daher eine kurze Anzeige der Quellen, aus welchen die hierher gehörigen rechtlichen Grundsätze zu schöpfen sind, nicht überflüßig zu seyn. Die wichtigste Frage aber, die hierbey in Betrachtung kommt, ist unstreitig diese: ob die den bisherigen Deputationen zu Friedensverhandlungen ertheilten Reichsinstruktionen einen Platz unter jenen verdienen? — So unläugbar es nun auch ist, daß eine jede Reichsinstruktion die vorzüglichste Vorschrift für diejenige Deputation ausmacht, für welche sie insbesondre bestimmt ist; so läßt sich doch keineswegs behaupten, daß sie als eine für alle zukünftige Reichsdeputationen dieser Art, verbindliche Rechtsnorm anzusehen sey. Denn

unstreitig ist der Endzweck einer jeden Instruktion bloß darinne zu suchen, daß sie eine Anweisung für die Personen enthalten soll, welchen irgend ein Geschäft von einem Dritten aufgetragen wird, daher auch natürlich die Verbin » chkeit derselben aufhöret, sobald das Geschäft selbst verrichtet ist. Hierzu kommt ferner, daß eine jede Reichsinstruktion nothwendig manches enthalten muß, was bloß auf die gegenwärtigen Zeitumstände, und auf die Bedürfnisse und Einrichtung der gegenwärtigen Reichsdeputation passend und anwendbar ist. So wird z. B. der einzige Umstand, ob mehr oder weniger Mitglieder derselben von dem Reiche sind erwählet worden, in mancher Rücksicht eine verschiedne Bestimmung ihrer Form und Rechte nothwendig machen. — Hieraus also läßt sich auch sehr leicht erklären, warum man bisher noch immer bey Ernennung einer neuen Reichsdeputation, eine neue Instruktion derselben verfertigte. Auch ist bey einigen Stellen der bisherigen Reichsinstruktionen ausdrücklich die Klausel beygefügt worden, daß diese oder jene für jetzt getroffene Verfügung auf die Zukunft Niemanden zum Nachtheile gereichen solle. So heißt es z. B. in denjenigen Artikel der neusten Reichsinstruktion, wo von Aufhebung des Ceremoniels die Rede ist: »daß dieses unverfänglich und ohne Folge für andre Fälle geschehen solle.« — Nach dieser Voraussetzung also kann man wohl mit Zuverläßigkeit behaupten: daß die Instruktionen, welche die bisherigen Reichsdeputationen zu Friedensverhandlungen erhalten haben, dazu nicht dienen können, unmittelbar allgemeine Grundsätze über ihre Form und Rechte daraus abzuleiten. Eine andre Bewandniß hat es natürlich dann, wenn man zeigen kann, daß die in einer Reichsinstruktion enthaltnen Vorschriften auf andern rechtlichen Gründen beruhen, als z. B. auf Observanz und Analogie, oder auf der Natur der Sache selbst, welche unstrei-

tig eine eben so große Rechtskraft haben muß, als das bestimmteste positive Gesetz. Schon hieraus also ergiebt sich ein mittelbarer Nutzen der bisherigen Reichsinstruktionen, indem sie dazu dienen können, diejenigen Gesetze kennen zu lernen, aus welchen die allgemeinen rechtlichen Grundsätze über die Reichsdeputationen zu Friedensverhandlungen geschöpft werden müssen. Auch läßt sich allerdings von manchen in den Reichsinstruktionen enthaltnen Vorschriften mit Recht vermuthen, daß sie noch in der Zukunft beybehalten werden dürften; besonders wird dies bey denjenigen der Fall seyn, bey welchen entweder irgend eine politische für immer eintretende, Ursache zum Grunde liegt, oder welche zwar willkührliche Bestimmungen enthalten, sich jedoch nicht auf die Zeitumstände beziehen. Diese Vermuthung scheint dadurch einen noch höhern Grad von Wahrscheinlichkeit zu erhalten, daß selbst die neuste Reichsinstruktion sich auf dasjenige beruft, was im Jahre 1697 und 1682 ist beobachtet worden; doch muß man freylich bey alle denjenigen Grundsätzen, welche auf diese Art abgeleitet werden, nie vergessen, daß doch immer keine rechtliche Nothwendigkeit für ihre Beobachtung auf die Zukunft bürge.

Nach dieser Voraussetzung verdient gewiß die Frage desto größere Aufmerksamkeit: welches denn eigentlich die Vorschriften sind, durch welche die allgemeinen Rechte der Reichsdeputationen zu Friedensverhandlungen bestimmt werden?

Erstens nun gehören in diese Classe die in der Kaiserlichen Wahlkapitulation über diesen Gegenstand befindlichen Bestimmungen, deren Verbindlichkeit man um so weniger bezweifeln kann, da sie solche Verordnungen enthalten, welche dem Interesse der gesammten Reichsstände angemessen sind, und daher auch allgemeinen

Beyfall erhalten haben, welches unter andern diejenige Stelle der neusten Reichsinstruktion sehr deutlich zu erkennen giebt, die in Beziehung auf die Kaiserliche Wahlkapitulation auch denjenigen Reichsständen, die unter die Deputirten nicht aufgenommen sind, das Recht, Gesandten zu dem Friedenscongreß abzusenden, ausdrücklich versichert.

Hierzu kommt zweytens die bisherige Reichsobservanz, welche in Ansehung dieser Gattung von Reichsdeputationen statt gefunden hat. Soll aber diese als eine verbindliche Norm auch für die Zukunft angesehn werden, so wird unstreitig hierzu verlangt, daß sie auch diejenigen Erfordernisse habe, welche von einer jeden gült'gen Observanz mit Recht verlangt werden. Zu diesen aber gehört vor allen andern, daß irgend eine Meynung von rechtlicher Nothwendigkeit die Handlung, welche die Observanz begründen soll, bestimmen mußte. Hieraus also ergiebt sich von selbst, daß dasjenige, was bloß ohne Widerspruch bisher beobachtet worden ist, eigentlich noch nicht zu einem verbindlichen Reichsherkommen zu rechnen sey, wenn es gleich gut und nützlich ist, daß man sich zur Verhütung unnöthiger Weitläuftigkeiten, bey der Einrichtung einer neuen Reichsdeputation auf die ältern Beyspiele bezieht, und sie (wie solches noch in dem neusten Falle geschehen ist) dahin anweißt, diesen zu folgen, in so fern nicht neuere Vorschriften entgegenstehen.

Drittens sind diejenigen Verordnungen zu bemerken, welche sich auf alle außerordentliche Reichsdeputationen überhaupt beziehen, zu welchen auch die Reichsdeputationen zu Friedensverhandlungen gehören. Zu diesen gehört unter andern die Vorschrift des Westphälischen Friedens, durch welche die Religionsgleichheit unter den

Reichsdeputirten ist festgesetzt worden, ferner die durch das Herkommen eingeführte gemeinschaftliche Verhandlungsart aller Deputirten, welche die auf dem Reichstage übliche Absonderung in Reichskollegien ausschließt u. s. w.

Viertens können aus der Natur und Beschaffenheit einer jeden Reichsdeputation gewisse allgemeine rechtliche Grundsätze abgeleitet werden, welche natürlich auch auf die Reichsdeputationen zu Friedensgeschäften eine vollkommene Anwendung leiden. Auf diese Art müssen z. B. die Gränzen von der Gewalt dieser Reichsdeputation bestimmt werden, so wie auch die Verbindlichkeit ihrer Schlüsse für das gesammte Reich.

Wenn alle diese Quellen keine hinlängliche Entscheidung geben, so muß man fünftens auf die Analogie der Comitialverfassung und Praxis Rücksicht nehmen, auf welche sich nicht nur die Kaiserliche Wahlkapitulation, in Betreff der zwischen der Kaiserlichen Gesandtschaft und den Reichsdeputirten zu beobachtender Verfahrungsart, bezieht, sondern auch die neueste Reichsinstruktion in Ansehung der bey dem Churmaynzischen Direktorio zu verrichtenden Legitimation. Gewiß aber wird in mehreren andern Fällen die Anwendung analogischer Schlüsse dieser Art, auf die Reichsdeputationen überhaupt, und besonders auch auf die zu Friedensgeschäften ernannten, um so weniger einem Zweifel ausgesetzt seyn, da eine jede Reichsdeputation nichts anders ist, als ein verjüngter Reichstag, oder wenn man sich eines Ausdrucks der ältern Publicisten bedienen will, Epitome Comitiorum. Diese Quelle ist übrigens desto reichhaltiger, je bestimmter gegenwärtig durch die lange Dauer des Reichstages dessen Verfassung und Praxis ist.

§. 2.

Von der Ernennung der Reichsdeputationen zu Friedensverhandlungen.

Diese Ernennung hängt, wie schon oben ist bemerkt worden, in so fern ganz von der Willkühr des Reiches ab, in so fern es diesem allerdings frey steht, denjenigen Weg zu erwählen, den es dem Friedensgeschäfte am zuträglichsten hält. Eben so wenig sind auch dem Reiche, in Ansehung der Anzahl der Reichsdeputirten, die Hände gebunden, und es zeigt uns daher die Geschichte, daß die Zahl der zu den bisherigen Reichsdeputationen dieser Art ernannten Mitglieder sehr verschieden gewesen ist. So wurden zu dem Frankfurter Congreß 10, zu dem Ryswicker Frieden 32, zu den Friedensverhandlungen wegen des Spanischen Erbfolgkrieges 8 und zu den neusten mit Frankreich 10 erwählet. Die Politik scheint eine geringe Anzahl der Mitglieder zu rathen, indem diese nicht nur mit weniger Kosten verbunden ist, als eine große, sondern auch die Geschäfte selbst mit mehr Einigkeit und Schnelligkeit betreiben kann. Schwerlich dürfte man auch gegenwärtig noch den Einwurf dagegen befürchten, daß das Ansehn des Reichs bey auswärtigen Mächten durch eine zahlreiche Deputation gewinnen werde, indem vielmehr das Gegentheil durch die hierdurch sehr oft veranlaßten Zwistigkeiten und Weitläuftigkeiten zu besorgen ist. Mit mehrerem Rechte könnte man vielleicht einwenden, daß deswegen bisweilen eine größre Anzahl der Reichsdeputirten nothwendig seyn dürfte, weil sich der Fall denken ließ, daß viele Reichsstände vorzüglich bey dem Friedensgeschäfte interessirt wären, und weil keinem Reichsstande sein durch die Reichsgesetze und besonders durch den Westphälischen Frieden erworbenes Confurrenzrecht bey Verhandlungen dieser Art geschmälert werden soll. Aber auch dieser Zwei-

fel wird sogleich gehoben, sobald man in Erwägung zieht, daß a) einem jeden Reichsstande allerdings frey steht, seine besondere Abgeordneten zu dem Friedens-Congreß abzuschicken, und b) das den Reichsständen zustehende Conkurrenzrecht schon dadurch gesichert ist, daß eine jede Reichsdeputation im Namen des ganzen Reichs handelt und von diesem ernannt und bevollmächtiget wird.

Ob nun aber gleich eine große Anzahl der Reichsdeputirten, weder aus rechtlichen, noch aus politischen Gründen nothwendig ist, so ist es doch der Natur der Sache und dem Reichsherkommen gemäß, daß zu der Reichsdeputation Mitglieder aus allen drey Reichskollegien gezogen werden. Jene nehmlich bringt es allerdings mit sich, daß ein jedes der drey Kollegien, in welche der Reichstag getheilt ist, und von welchen ein jedes sein besondres Interesse besitzt, das oft dem Interesse des andern entgegengesetzt ist, seine Repräsentanten bey der Reichsdeputation ernennen dürfe. Was dieses betrifft, so beziehe ich mich deshalb auf die Geschichte der bisherigen Reichsdeputationen, und füge nur dieses bey, daß auch bey allen andern Reichsdeputationen jederzeit dasselbige ist beobachtet werden. Hieraus aber läßt sich mit Recht schließen, daß eine außerordentliche Reichsdeputation nicht wohl aus weniger als 6 Personen bestehen könne, indem aus einem jeden Reichskollegio wegen der in dem Westphälischen Frieden festgesetzten Religionsgleichheit wenigstens zwey Deputirte müssen erwählet werden a). Unter den Churfürstlichen Deputirten wird immer bey der Wahl auf den Churfürsten von Maynz vorzügliche Rücksicht zu nehmen seyn. Denn obgleich meines Wissens kein Gesetz vorhanden ist, nach welchem er jederzeit bey dergleichen Reichs-

a) s. Frankens Nachricht von der neuesten Beschaffenheit eines Reichstages. S. 129.

ständischen Versammlungen erwählt werden müßte, so scheint ihm doch sein Direktorialamt und das hierauf sich gründende Reichsherkommen allerdings hierzu zu berechtigen.

Was übrigens von den drey Reichskollegien gilt, daß aus ihnen nothwendig Mitglieder zur Reichsdeputation müssen erwählet werden, scheint mir keinesweges auch auf die Zuziehung der Reichsgrafen und Reichsprälaten anwendbar zu seyn. Denn

1) bilden diese auf dem Reichstage keinen besondern, von den übrigen Mitgliedern desselben abgesonderten Stand, sondern machen zugleich mit den Fürsten das Fürstliche Kollegium aus. Auch läßt sich keinesweges erweisen, daß ihr Interesse von dem der alten und neuen Fürsten so sehr verschieden sey, daß sie deßhalb einer besondern Repräsentation bedürften.

2) Zeugt die Geschichte, daß die Reichsgrafen und Reichsprälaten mehreremalen von dergleichen Reichsdeputationen zu Friedensverhandlungen sind ausgeschlossen worden. Dieses war z. B. der Fall bey der Reichsdeputation zur Exsekution des W. F. bey der zu dem Frankfurter Congreß, und zu den Verhandlungen wegen Beendigung des Spanischen Erbfolgs-Krieges. Bey dieser ist solches desto merkwürdiger, weil die Reichsgrafen, wie oben ist bemerkt worden, wegen ihrer behaupteten Conkurrenz, eine eigne Schrift auf dem Reichstage bekannt gemacht hatten, auf diese aber keine Rücksicht genommen wurde. Auch bey der vor Kurzem zu den Friedensverhandlungen mit Frankreich erwählten Reichsdeputation wurden gleichfalls die Grafen und Prälaten ausgeschlossen; doch wurden ihnen ihre Rechte auf die Zukunft durch das Reichsgutacheen vom 29sten August 1795 und das Kaiserliche Ratifikations-Dekret vom 9ten Sept. d. J. ausdrücklich vorbehal-

ten. Vielleicht könnte man glauben, daß dieser Vorbehalt als eine wirkliche Anerkennung der bisher noch streitigen Rechte anzusehen sey; da aber eine jede Reservation dieser Art nur so viel sagen will, daß auf den Fall, wenn jemand gegründete Ansprüche hätte, diese durch die gegenwärtige Handlung nicht gekränkt werden sollen, so sieht man leicht ein, daß sie keineswegs als ein neuer Rechtstitel anzusehen sey, und ihre Würkung nur unter der Voraussetzung äußere, daß man seine Rechte auf andre Weise darzuthun im Stande sey. Hierzu kommt,

3) daß man keineswegs von den ordentlichen Reichsdeputationen auf die außerordentlichen zu schließen berechtiget ist. Zu jenen wird allerdings nach mehreren Reichsgesetzen die Zuziehung eines Grafen und Prälaten verlangt b); hiervon aber gilt deswegen keine analogische Anwendung auf diese, weil eben darinne der wesentliche Unterschied zwischen beyden Gattungen von Reichsdeputationen besteht, daß zu den ordentlichen die Mitglieder von den Gesetzen selbst bestimmt, zu den außerordentlichen aber von den Reichsständen erwählet werden. Auch würde jener analogische Schluß viel zu weit führen, indem aus demselbigen Grunde alle übrige Mitglieder der ordentlichen Reichsdeputation eben so gut wie die Grafen und Prälaten die Zuziehung zu einer jeden außerordentlichen Reichsdeputation verlangen könnten. Endlich ist

4) der Schade der für die Reichsgrafen und Prälaten aus der Ausschließung von einer solchen außerordentlichen Reichsdeputation entstehen kann, eben nicht von großer Bedeutung, indem sie auch ohne besondern Vorbehalt bey künftigen außerordentlichen Reichsdeputationen deswegen nicht zum Nachtheil

b) s. R. A. Sch. von 1555. §. 65.

gegen sie kann angezogen werden, weil jederzeit wieder zu einer neuen Wahl geschritten wird, wobey auf die vorhergehenden Wahlen nie Rücksicht genommen wird. Weit nachtheiliger wäre es daher für jene Reichsstände gewesen, wenn sie bey den ordentlichen Reichsdeputationen wären übergangen worden, weil die Mitglieder derselben für immer die nehmlichen sind. Sollten endlich die Grafen oder Prälaten, wie schon einigemal der Fall gewesen ist, mehrere besondre Angelegenheiten bey einem Friedens-Congreß vorzubringen haben, so bleibt ihnen immer, so wie einem jeden andern Reichsstande, unbenommen, besondre Abgeordnete dahin abzusenden. —

Uebrigens versteht sich wohl von selbst, daß auf den Fall, wenn die Grafen oder Prälaten zu Mitgliedern einer außerordentlichen Reichsdeputation erwählet werden, sie alsdenn an einer solchen Versammlung auf dieselbige Art, wie bey dem Reichstage, Theil nehmen müssen. Auch bey jenen dürfen sie also blos Curierweise erscheinen, und die Religionseigenschaft ihrer Stimme muß sich unstreitig nach der des ganzen Kollegiums richten. Bey einem umständlichen Beweise dieses Satzes brauchen wir uns hier um so weniger aufzuhalten, weil er bey den Reichsdeputationen zu Friedensverhandlungen nie zur Sprache gekommen ist, bey Gelegenheit der letzten kammergerichtlichen Visitation aber hinlänglich erörtert wurden c).

c) Außer mehrern Deduktionen, die über diesen Gegenstand erschienen sind, und deren Titel man in der Deduktions-Bibliothek, Th. 1. S. 223. findet, vergl. 1) *Gottfr. Dan. Hofmann* Diss. utrum ius comitum ad deputationes imperii et visitationes camerales extraordinarias personale sit, an collegiale. Tüb. 1776. 2) Pütters wahre Bewandniß der am 8ten May 1776 erfolgten Trennung der bisherigen Visitation des K. G. Gött. 1776. S. 26. u. f.

§. 3.

Von der bey Ernennung der Reichsdeputation zu beobachtenden Religionsgleichheit.

Der wichtigste Gegenstand, der noch bey der Ernennung aller außerordentlichen Reichsdeputationen, und insbesondre auch derjenigen, welche der Gegenstand dieser Abhandlung sind, in Betrachtung kommt, ist die Religionsgleichheit ihrer Mitglieder, welche nach dem Art. V. §. 51. des I. P. O. gar keinem Zweifel ausgesetzt ist, weil es daselbst ausdrücklich heißt: »aequetur deputatorum numerus ex utriusque religionis proceribus.« Größern Schwierigkeiten ist die schon oben erwähnte Frage unterworfen: ob einem jeden Religionstheile das Recht zustehe, seine Deputirten besonders zu erwählen, oder ob diese Wahl gemeinschaftlich von beyden geschehen müsse? Da über diesen Punkt auch bey Ernennung der zu Friedensverhandlungen erwählten Reichsdeputationen mehreremalen mit vieler Lebhaftigkeit ist gestritten worden, so wird es gewiß nicht überflüßig seyn, wenn wir die wichtigsten Gründe, die für beyde Meynungen können angeführet werden, kürzlich in Erwägung ziehen. Eine ausführliche Untersuchung würde die Gränzen dieser Abhandlung überschreiten, und ist um so weniger nothwendig, da wir deßhalb unsre Leser auf besondre Schriften verweisen können a).

Aus den Worten des Westphälischen Friedens Art. V. §. 51. wird man schwerlich etwas Behufiges weder für die eine noch für die andre Mey-

a) Man vergl. die oben §. 10. angeführten Schriften von Hofmann und Hagen. Die letzte ist meines Wissens noch von keinem Protestanten besonders widerlegt worden, daher ich auf sie vorzügliche Rücksicht nehmen werde.

nung anführen können. Zwar haben sich die Protestanten einigemal darauf bezogen, daß in derjenigen Vorschrift, welche die ordentlichen Reichsdeputationen betrift, ausdrücklich die Wahl ihrer Mitglieder dem nächsten Reichstage vorbehalten werde, da im Gegentheil bey der, die außerordentlichen Deputationen betreffenden Verordnung, dieser Zusatz fehlt; woraus man schließen könne, daß die Ernennung von diesen nicht als ein gemeines Comitialgeschäft angesehen werden müsse. Allein bey einigem Nachdenken über diese Stelle des W. F. sieht man sogleich ein, daß: 1) die in Ansehung der ordentlichen Deputationen getroffene Verfügung keinesweges die Absicht habe, die Art und Weise der Wahl zu bestimmen, sondern vielmehr die Zeit, wenn sie geschehen solle; 2) Bey den außerordentlichen Reichsdeputationen, nur deswegen dieser Zusatz fehle, weil die Wahl von diesen, die ganz von den Zeitumständen und von der Willkühr der Reichsstände abhängig ist, unmöglich als ein für den nächsten Reichstag gehöriges Geschäft konnte betrachtet werden. In der That muß man sich um so mehr wundern, wie sich die Protestanten dieses Grundes bedienen konnten, weil sie dabey, in Ansehung der ordentlichen Reichsdeputationen dasjenige zugaben, was sie in Rücksicht auf die außerordentlichen mit so vieler Heftigkeit bestritten.

Mit größerem Rechte berufen sich die Protestanten auf die Absicht des Gesetzes, welche doch unstreitig darauf gerichtet ist, die vollkommene Gleichheit beyder Religionstheile, (mutuam et exactam aequalitem) die überhaupt bey allen Reichsgeschäften die Regel ausmacht, auch bey den Reichsdeputationen festzusetzen. Diese nehmlich kann nicht erreicht werden, sobald man zugiebt, daß den Katholiken erlaubt sey, durch die Mehrheit der Stimmen solche protestantische Mitglieder auszuwählen, die entwe-

der das Vertrauen ihres Religionstheiles nicht verdienen, oder nicht dasselbige Gewicht und Ansehn haben, als die Katholischen. Hierzu kommt ferner das den Protestanten durch eine andre Vorschrift des W. F. Art. V. §. 52. gesicherte Recht, die für sie nachtheiligen Würkungen von der Mehrheit der Stimmen durch ihre Trennung von dem katholischen Religionstheile (Ius eundi in partes) zu vereiteln. Freylich wird auch dieses Recht von den katholischen Schriftstellern so sehr eingeschränkt b), daß es unter diesen Voraussetzungen auf jenen Fall schwerlich könnte angewendet werden; allein eben diese Einschränkungen wird gewiß kein Protestant einräumen, auch wenn er sich noch so sehr der Unpartheylichkeit befleißiget c).

Uebrigens fehlt es den Katholiken keinesweges an andern Gründen, durch welche sie eine vermischte Ernennung von den Mitgliedern der außerordentlichen Reichsdeputationen zu vertheidigen suchen; und auch diese wollen wir jetzt einer kurzen Prüfung unterwerfen.

1) Beziehen sie sich auf die Verhandlungen des W. F., durch welche die oben angeführte Vorschrift desselben, welche die Religionsgleichheit bey derglei-

b) Man vergl. unter andern 1) *Joh. Ad. Ickstatt* Diss. de caussis religionis a iure suffragiorum maiorum in comitiis I. R. G. exceptis. Würzb. 1713. 4. 2) Eiusdem Diss. de caussis, in quibus status Imperii in partes eunt, a iure suffragiorum maiorum exceptis. Ib. 1740. 4.

c) Unter den vielen Schriften, welche die Meynung der Protestanten vertheidigen, verdient vorzüglich bemerkt zu werden: 1) Sacra Libertatis anchora in Electis Iuris Publici, T. IV. P. 6. p. 452. 2) Anon. (**Jul. Melch. Strube**) Beweiß, daß das Ius eundi in partes auch in Caussis politicis statt habe. 1759. 4. 3) **Pütters** Entwicklung, Th. 2. S. 79.

chen Deputationen betrift, ist festgesetzt worden d). Blos davon nehmlich, sagen sie, sey damals die Rede gewesen, daß die Gleichheit, in Ansehung der Zahl von den Mitgliedern einer Reichsdeputation auf die Zukunft festgesetzt würde e), nie aber davon, daß ein jeder Religionstheil die seinigen wählen sollte. So triftig auch dieser Grund bey dem ersten Anblick zu seyn scheint, so dürfte er doch dadurch entkräftet werden, daß man sich allerdings verschiedne Ursachen denken kann, warum die Protestanten auf den letzten Punkt bey jenen Verhandlungen keine Rücksicht nahmen. Denn 1) wurden die meisten Forderungen der Protestanten auf dem Westphälischen Friedens-Congreß durch vorhergegangene Beschwerden veranlaßt; über den streitigen Gegenstand aber war nicht eher eine Beschwerde möglich, bis zuvor die Religionsgleichheit unter den Mitgliedern der außerordentlichen Reichsdeputationen grundgesetzlich bestimmt worden war. 2) Konnten die Protestanten eine ausdrückliche Versicherung dieses Rechts deswegen leicht für überflüßig halten, weil sie sich ohnedieß gegen alle nachtheilige Würkungen der Stimmenmehrheit durch das ihnen zugestandne Ius eundi in partes genug gedeckt glaubten.

2) Führen die Katholiken auch die Natur der Sache selbst für sich an, indem sie behaupten, daß es schon der Name einer Reichsdeputation mit sich bringe, daß sie von dem gesammten Reiche, welches sie bevollmächtige, und nicht von den einzelnen Religionstheilen ernannt werden müsse, weil in der Regel ein jeder, der einer dritten Person ein gewisses Geschäft aufzutragen gesonnen ist, allerdings auch

d) *Hagen* l. c. p. 17. §. 15. seq.

e) Dieses zeigen allerdings die bey *Meiern* l. c. T. 1. p. 825. T. 2. p. 551. 563. befindlichen Aktenstücke.

zur Auswahl und Ernennung derselben berechtiget sey f). Dieser Zweifel dürfte sich dadurch lösen lassen, daß die Ernennung der Reichsdeputirten auch nach der Meynung der Protestanten von dem gesammten Reiche geschehen soll, jedoch unter der besondern Bestimmung, daß sich die Reichsstände bey diesem Geschäfte nach ihrer Religion von einander absondern, und daß sich allerdings auch der Fall sehr gut als möglich denken läßt, daß, wenn mehrere Personen verschiedne Bevollmächtigte zur Vollziehung eines gewissen Geschäftes ernennen, sie diese nicht alle zugleich erwählten, sondern ein jeder eine bestimmte Zahl derselben. Allem diesem ist endlich noch beyzufügen, daß auch dann, wenn ein jeder Religionstheil seine Deputirten erwählt, demungeachtet dem andern frey stehen wird, seine Bedenklichkeiten dagegen zu eröfnen, und daß auch in diesem Falle die Ernennung von jenen durch einen gemeinschaftlichen Reichsschluß bekannt gemacht wird, wie solches unter andern im Jahre 1712 geschehen ist.

3) Behaupten die Katholiken, daß auch die Reichsobservanz eine gemeinschaftliche Ernennung der Reichsdeputirten begründe. Um diese zu erweisen, beziehen sie sich zuvörderst auf die vor dem Westphälischen Frieden vorgekommenen Fälle g), in welchen allerdings eine vermischte Ernennung außerordentlicher Reichsdeputationen jederzeit statt gefunden hat, die aber eben deswegen von keinem Gewicht seyn können, weil erst durch jenen Frieden die vollkommene Gleichheit der Protestanten und Katholiken bey Reichsgeschäften begründet wurde, und vor demselben selbst in Ansehung der Zahl von den Mitgliedern einer Reichsdeputation eine Ungleichheit unter bey-

f) *Hagen* l. c. §. 10. p. 10.

g) *Hagen* l. c. §. 14. p. 16.

den Religionstheilen statt finden konnte. Wollte man ferner behaupten, daß deswegen das alte Herkommen noch immer gültig seyn müsse, weil es durch keine ausdrückliche Vorschrift des W. F. sey abgeändert worden, so kann man dagegen erwiedern, daß durch die Analogie eines Gesetzes eben so gut, als durch die Worte desselben die Abänderung eines ältern Herkommens bewürkt werde.

Es suchen aber auch die Katholiken durch eine neuere Observanz ihre Meynung zu bestätigen. In dieser Absicht führen sie unter andern eine zur Zeit der W. F. Verhandlungen selbst, wegen Beylegung der Hessischen Differenzen ernannte außerordentliche Reichsdeputation für sich an h); so wie auch andre von den Jahren 1653 und 1654. Vorzüglich aber scheint ihnen ein von dem Fürstlichen Kollegio am $\frac{1}{2}\frac{7}{7}$ten April des erstern Jahres abgefaßter Schluß, in welchem die Ernennung der wegen der beständigen Wahlkapitulation zu erwählenden Deputirten einem jeden Religionstheile heimgestellt wurde, zu erweisen, daß diese Ernennung in der Regel von beyden Religionstheilen gemeinschaftlich geschehen müsse. Was nun erstens die von den Katholiken angeführten Fälle betrift, in welchen eine vermischte Ernennung der Reichsdeputirten statt fand, so können diese deswegen zur Begründung einer Observanz nicht hinlänglich seyn, weil sich nicht erweisen läßt, daß sie durch die Meynung einer rechtlichen Nothwendigkeit wären veranlaßt worden, welche zu einem jeden verbindlichen Herkommen vor allen andern erforderlich ist i). Nur dann würde sich allenfalls ein solcher Beweis führen lassen, wenn die Protestanten

h) *Hagen* l. c. p. 28. seq.

i) *Pütter* in Institut. Iuris Publici, §. 45. p. 51. sagt sehr richtig: Ab eo quod citra contradictionem factum est, tantum ut id fieri possit, non ut debeat, valet consequentia.

bey diesen Fällen nach vorhergegangenem Widerspruch und ohne weitern rechtlichen Vorbehalt nachgegeben hätten. Hierzu kommt ferner, daß in spätern Zeiten bey Ernennung der außerordentlichen Reichsdeputationen und insbesondre der zu Friedensverhandlungen bestimmten gewöhnlich das Gegentheil ist beobachtet worden, und man daher um so weniger behaupten kann, daß die Protestanten bey ihrer Nachgiebigkeit in einigen Fällen die Absicht hatten, sie in Zukunft immer zu beobachten.

Eben so wenig scheint zweytens der Schluß des Reichsfürstenrathes, durch welchen die Ernennung der wegen der beständigen Wahlkapitulation zu erwählenden Reichsdeputirten einem jeden Religionstheile heimgestellt wurde, die Voraussetzung zu rechtfertigen, daß in der Regel eine vermischte Wahl statt finden müsse. Denn

a) Konnte eine solche Anheimstellung deswegen nothwendig scheinen, weil die katholischen Reichsstände das Recht der besondern Wahl bezweifelten, oder weil

b) In einigen vorhergegangenen Fällen die Protestanten sich ihres durch den W. F. ihnen versicherten Rechts nicht bedient hatten. Auch konnte

c) Ein von dem katholischen Direktorio eines Reichskollegiums gebrauchter Ausdruck die Rechte des protestantischen Religionstheils auf keine Weise schmälern.

Wollte man endlich noch sich von Seiten der Katholiken auf die neusten Vorfälle bey Gelegenheit der kammergerichtlichen Visitation und der zu den Friedensverhandlungen mit der Französischen Republik erwählten Reichsdeputation berufen, so kann man dagegen erwiedern, daß diese wegen der von den Protestanten deßhalb eingelegten Reservationen kei-

neswegeś eine rechtliche Veränderung bewürken konnten.

Man beruft sich 4) auf die Analogie der ordentlichen Reichsdeputationen, bey welchen eine nach dem W. F. erfolgte gemeinschaftliche Adjunktion nicht nur ohne Widerspruch der Protestanten geschehen, sondern auch als gesetzmäßig sey anerkannt worden k).

In der Thať ist es nun zwar nicht zu läugnen, daß die Protestanten ehedem einigemal in der Meynung gewesen sind, daß die Adjunktion der ordentlichen Reichsdeputation vermöge der schon angeführten Vorschrift des W. F. Art. V. §. 51. gemeinschaftlich von beyden Religionstheilen habe geschehen müssen l); da sich aber, wie schon oben bemerkt worden, diese Meynung auf einen Irrthum gründet, der überdieß aus dem Bestreben, die besondre Wahl eines jeden Religionstheils, in Ansehung der außerordentlichen Reichsdeputationen, zu vertheidigen entstanden ist, so wird gewiß in diesem Falle die Analogie gar keine Anwendung leiden. Auch würden sich gewiß die Protestanten selbst gegen die gemeinschaftliche Adjunktion der ordentlichen Reichsdeputationen gesetzt haben, sobald sie gemerkt hätten, daß sich die Katholiken derselben zu ihrem Schaden bedienen wollten; weil sie aber einmal ohne Nachtheil für sie war vollzogen worden, so konnten die Protestanten desto eher ihre Gesetzmäßigkeit zugeben, da keine Wiederhohlung derselben statt fand, die im Gegentheil

k) *Hagen* l. c. §. 48. p. 62.

l) s. das erste Kap. dieser Abhandlung §. 10. wo man zugleich bemerkt findet, daß die Protestanten demungeachtet behaupteten, daß bey der gemeinschaftlichen Adjunktion der ordentlichen Reichsdeputation speciales rationes obgewaltet, und daß sie damals gleichsam ad majora compromittiret hätten.

bey den außerordentlichen Reichsdeputationen sehr oft eintreten konnte.

Außer diesen jetzt von uns geprüften Gründen beziehen sich die katholischen Schriftsteller m) noch auf einige andre, die weit geringfügiger sind, als z. B. auf das durch den W. F. den Reichsständen versicherte freye Stimmrecht, ferner auf ein von dem katholischen Religionstheil an den protestantischen in dem Jahre 1720 erlassenes Schreiben n), wo es heißt: »Reichsdeputationen würden angeordnet in Sachen, die das ganze Reich ohne Unterschied der Religion concernirten, und darinne beyder Religionsverwandten Theile des Reichs mit einander concurrirten;« endlich auf die Meynung einiger ältrer protestantischer Privatschriftsteller, als z. B. des Franz Irenikus o) und Ahasverus Fritsch p). In der That aber bedarf es wohl keines Beweises, daß 1) das freye Stimmrecht der Reichsstände durch eine besondre Ernennung der Reichsdeputirten keinesweges gekränkt werde, 2) in jenem Schreiben des protestantischen Religionstheils von den Geschäften, nicht aber von der Ernennung einer außerordentlichen Reichsdeputation die Rede sey, und 3) die Grundsätze von Privatschriftstellern unmöglich zum Schaden eines Religionstheiles gereichen können.

m) *Hagen* l. c. §. 11. p. 12. §. 12. p. 13, und §. 20. p. 26.

n) in Chr. Gottfr. Hofmanns gründlicher Vorstellung der Religionsbeschwerden (Leipzig 1722.) S. 493.

o) in Collegio Iuris Publici R. G. in *Philippi Andr. Burgoldensis* Discurs. hist. polit. ad I. P. Osnabrugo Monasteriensis, part. 3. p. 23.

p) in Tract. de conventibus deputatorum ordinariis, Cap. 9. §. 5. N. 22.

§. 4.

Von den Vollmachten und der Instruktion der Reichsdeputation.

Wenn die Wahl der Reichsdeputirten vollzogen ist, so nehmen hierauf die Verhandlungen über ihre Vollmachten und Instruktion den Anfang. Was jene betrift, so wird sowohl eine Vollmacht für die Reichsdeputirten selbst entworfen, als auch eine andre für die auf den Congreß delegirten Räthe. Die leztre wird deswegen der Willkühr der einzelnen Reichsdeputirten nicht überlassen, weil man durch eine allgemeine Norm die Schwierigkeiten, die außerdem bey der Legitimation entstehen könnten, am beßten vermeidet.

Um die Einrichtung dieser Vollmachten kennen zu lernen, wird es nicht überflüßig seyn, die für die neueste Reichsdeputation entworfnen einzuschalten.

1. Generalreichsvollmacht für die zu den Friedenstraktaten ernannte Reichsdeputation.

»Nachdem des heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände für rathsam befunden, aus Dero Mittel diejenigen zu wählen, welche den, zwischen Ihro Kaiserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, und dem teutschen Reiche eines, und mit Frankreich andern Theils zu Wiederherstellung eines billigen, annehmlichen und allgemeinen Reichsfriedens veranlaßten gütlichen Traktaten, von Reichs wegen beyzuwohnen, und dessen Interesse mit zu beobachten haben, und hierzu aus dem Churfürstlichen Collegio Churmaynz und Chursachsen, aus dem Fürstlichen, katholischer Seits, Oestreich, Bayern, Würzburg, sodann A. C. verwandter Seits, Bre-

men, Hessen-Darmstadt und Baaden, und endlich aus dem Reichsstädtischen Collegio, katholischen Theils, Augsburg und A. C. verwandter Seits, Frankfurt am Mayn, erwählt und benennt worden.

Als wird denselben von gesammten Reichswegen, zu obgedachtem Ende, kraft dieses vollkommene Gewalt ertheilt, daß sie die Ihrigen mit genugsamer Vollmacht unverweilt an den bestimmten Ort des Friedenscongresses abordnen, um daselbst mit und neben den höchstansehnlichen Kaiserlichen Herren Plenipotentiarien zu erscheinen und nach Ausweiß der Ihnen diesfalls ertheilten Instruktion, dasjenige berathschlagen, und dem Reichsstylo gemäß traktiren und verrichten zu helfen, was zur Wiederherbeybringung eines ehrbaren, sichern und allgemeinen Reichsfriedens dienen, und zur Beförderung der Befreyung und Restitution, auch billigen Satisfaktion und Entschädigung der beschwerten und theils in Gefangenschaft gerathenen Reichstände und Glieder, auch überhaupt zu gemeiner Wohlfahrt und Beruhigung des Vaterlandes gereichen mag.

Was nun durch Sie Reichsdeputirte insgesammt, oder in ein und des andern Abwesenheit, Krankheit oder Nichterscheinen, durch die übrigen (jedoch daß die Stimme des Abgehenden, zu Beybehaltung der Religionsgleichheit, seinem Religionsverwandten Theile immittelst accresciren soll) nebst der höchstgedachten Kaiserl. Gesandtschaft, nach berührter Reichsinstruktion also gehandelt, verrichtet und geschlossen werden wird, solches soll von der Deputirten Principalen, in der zu bestimmenden zulänglichen Zeit, angenommen ratificirt und unverbrüchlich gehalten, auch die deputirten Stände dieserwegen, wie es sich in dergleichen Fällen gebührt, jedesmal kräftig vertreten werden. Sign. Regensburg ꝛc.«

2. Specialvollmacht für die subdelegirten Räthe der zu den Friedensverhandlungen ernannten Reichsdeputirten.

»Wir von Gottes Gnaden N. N. bekennen hiermit: demnach wir nebst andern Herren Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu den, zwischen der Röm. Kaiserl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, und dem heil. Röm. Reiche eines, und Frankreich andern Theils, zu Wiederhervorbringung eines ehrbaren, sichern und allgemeinen Reichsfriedens veranlaßten Traktaten, verordnet worden, Wir auch Uns, dem Reiche zu Ehren, darzu willfährig erklärt und erboten haben a), jemand von unsern verpflichteten Räthen, die in Unserm Namen und an Unserer Statt diesen Friedenshandlungen mit beyzuwohnen haben, auf den Friedenscongreß abzusenden; Als geben Wir denen N. N. sammt und sonders hierdurch vollkommne Gewalt, daß dieselben von Unsertwegen bey gedachten Friedenstraktaten erscheinen, und mit und neben andern Bevollmächtigten, nach Vorschrift der ertheilten und ihnen zugestellten Reichsinstruktion dem herkömmlichen Reichsstylo gemäß traktiren, handeln und schließen helfen sollen, was zu der bedrängten Reichsstände und Glieder Restitution, auch recht und billigen Satisfaktion, und überhaupt zur Erlangung und Erwirkung eines allgemeinen und beständigen Friedens und des Reichs Ruhestand und Wohlfahrt gereichen kann.

Was nun diese Unsere Bevollmächtigte also thun und handeln, dies versprechen Wir in allem genehm zu halten, getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund. 2c.«

a) Aus dieser Stelle läßt sich der schon in der Natur der Sache gegründete Satz erweisen, daß die zur Reichsdeputation ernannten Mitglieder aus gegründeten Ursachen das ihnen übertragne Geschäft ablehnen könnten.

Auf die Berichtigung der Vollmachten folgt die Abfassung der Reichsinstruktion und des dazu gehörigen Sessionsschemas. Daß bey diesem Geschäfte alle Reichsstände ungehindert ihr freyes Stimmrecht gebrauchen dürfen, bringt die Natur der Sache selbst mit sich, indem die Reichsdeputation im Namen des gesammten Reichs handelt, und daher auch nur von diesem ihre Aufträge erhalten kann b). Je einleuchtender dieses ist, desto mehr muß man sich in der That wundern, wie die Kaiserlichen im Jahre 1681 behaupten konnten, daß die Instruktion der Reichsdeputirten von dem Kaiser allein abhänge c). Zwar bezogen sie sich deßhalb auf ein altes Herkommen, dessen Ungrund aber schon daraus erhellt, daß in der That damals zuerst eine eigentliche Reichsdeputation zur Abschließung eines Reichsfriedens abgeschickt wurde. Wahrscheinlich mochten dabey die Kaiserlichen solche Fälle in Gedanken haben, in welchen das ganze Friedensgeschäft allein durch eine Kaiserliche Gesandtschaft war erlediget worden.

Was den Inhalt den Reichsinstruktion betrift, so beziehen sich die darinne befindlichen Vorschriften theils auf die Bedingungen, die bey dem Frieden sollten zum Grunde gelegt werden, theils auf die Form und Einrichtung der Reichsdeputation. Den letzten Gegenstand würdigte man ehedem nicht der gehörigen Aufmerksamkeit, daher auch so viele Streitigkeiten auf dem Congresse selbst entstanden, welchen man gegenwärtig durch eine größre Ausführlichkeit

b) Uebrigens ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß auch ein jeder Religionstheil seinen Deputirten eine Instruktion wegen derjenigen Angelegenheiten geben darf, die sein besondres Interesse betreffen. Dieses soll, wie **Franke** in der Nachricht von der neuesten Beschaffenheit eines Reichstages, S. 129. berichtet, bey dem Ryswicker Frieden geschehen seyn.

c) s. die historische Abth. §. 10.

und Bestimmtheit glücklich vorgebeugt hat. Das Sessionsschema, welches im Wesentlichen unverändert geblieben ist, hängt nur in so fern von der Willkühr der Reichsständischen Versammlung ab, in wie fern dasselbige blos die Sitzungen der Reichsdeputirten betrift. Eine andre Bewandniß hat es mit demjenigen, welches in Ansehung der Conferenzen mit den Kaiserlichen und Französischen Gesandten zu beobachten ist, indem dieses nur durch einen Vergleich mit diesen kann zu Stande gebracht werden. Daher wird auch in der neuesten Reichsinstruktion sehr richtig gesagt: »In Rücksicht der förmlichen Conferenzen und Unterhandlungen mit den Kaiserl. und Französischen Plenipotentiarien wird ein Schema sessionis ungefähr nach dem Muster, wie es der Hergang von d. J. 1682. an Handen giebt, zu vergleichen seyn.«

§. 5.

Von der Kaiserlichen Bestätigung der wegen Wahl und Einrichtung der Reichsdeputation abgefaßten Schlüsse.

Ob die Wahl der Reichsdeputirten von der Kaiserlichen Bestätigung abhängig sey, verdient um so mehr eine besondre Untersuchung, da diese Frage erst vor Kurzem auf dem Reichstage zur Sprache gekommen ist. Bey Entscheidung derselben muß man sich zuförderst an den allgemeinen Grundsatz des teutschen Staatsrechts erinnern, daß die Kaiserliche Bestätigung nur dann zur Verbindlichkeit eines Comitialschlusses nothwendig ist, wenn er die Ausübung irgend eines Hoheitsrechts betrift, da im Gegentheil diese Nothwendigkeit wegfällt, sobald dadurch vertragsmäßig ein solches Geschäft der Reichsstände erlediget wird, welches ihre gesellschaftlichen Ver-

hältnisse betrift. Der ganze Streitpunkt beruht daher unstreitig darauf: ob die Wahl einer Reichsdeputation zu den Regierungs- oder zu den Collegialgeschäften der Reichsstände gehört a). An und für sich selbst betrachtet, läßt sich nun wohl nicht behaupten, daß die Ernennung einer Deputation zu den Hoheitsrechten gehöre, indem eine jede Gesellschaft das Recht hat, Personen zur Ausrichtung gewisser Geschäfte in ihrem Namen zu bevollmächtigen. Eine andre Bewandniß aber hat es allerdings mit einer solchen Deputation, der selbst die Ausübung eines gewissen Hoheitsrechts übertragen wird; denn diese kann nur von der höchsten Gewalt allein erwählet werden. Zu voreilig aber würde man wohl urtheilen, wenn man eine zu Friedensverhandlungen ernannte Reichsdeputation in diese Klasse setzen wollte, indem diese nur in der Absicht ernannt wird, um dem höchsten Reichsoberhaupte zur Ausübung der vermöge seiner Machtvollkommenheit ihm selbst zustehenden Rechte des Friedens die gesetzmäßige Einwilligung im Namen des Reichs zu erklären. Gewiß aber würde es diesem Zwecke selbst widersprechen, wenn man annehmen wollte, daß die hierzu von dem Reiche ernannten Personen der Kaiserlichen Bestätigung bedürften; auch würde sich dieses mit dem den Reichsständen in dem Westphälischen Frieden b) bey allen Comitialgeschäften, und besonders auch bey den Friedensverhandlungen, versicherten freyen Stimmenrechte auf keine Weise vereinigen lassen, zu geschweigen, daß hierdurch auch das Recht des protestantischen Religionstheils seine Deputirten beson-

a) *Pütter* in Institut. Iuris Publici, §. 154. p. 165. Si de negotio agitur, quod ad perficiendum consensus statuum inter se per modum pacti sufficit; res confecta est solo concluso illo communi trium, et vel duorum, si tantum horum interest, collegiorum.

b) Art. 8. §. 8.

ders zu erwählen, sehr leicht gekränkt werden könnte, und daß bey der Ernennung einer Reichsdeputation, die zu dem wichtigen Geschäfte von Friedensverhandlungen bestimmt ist, sehr viel auf das persönliche Zutrauen der Reichsstände ankommt. Endlich ist auch der Kaiser bey der Ernennung seiner zu dem Congreß bestimmten Gesandtschaft eben so wenig an die Einwilligung des Reichs gebunden, sondern theilt diese dem Reiche blos in der Absicht mit, um dasselbige hiervon zu unterrichten, wie solches unter andern im Jahre 1681 geschehen ist c).

Wenn sich also gleich die Nothwendigkeit der Kaiserlichen Bestätigung bey dergleichen Reichsdeputationen aus allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen schwerlich erweisen lassen dürfte, so will ich demungeachtet nicht läugnen, daß dieselbe ehedem einigemal ausdrücklich ist nachgesucht und ertheilet worden. Ja, einige Reichsstände haben sogar im Jahre 1681 die unmittelbare Zulassung der Reichsdeputirten zu den Conferenzen mit den auswärtigen Gesandten dadurch zu vertheidigen gesucht, daß die Deputation mit Einwilligung Kaiserlicher Majestät angeordnet werde d). Bey Ernennung der neusten Reichsdeputation schien man von Seiten des Fürstlichen Kollegiums dieselbige Meynung anzunehmen, daher der deßhalb den 21sten Aug. 1795 vom Reichsfürstenrathe abgefaßte Schluß e) folgendermaßen lautet: »Es ist dafür gehalten und geschlossen, daß zu der, von Ihrer Röm. Kaiserl. Majestät angetragnen engern außerordentlichen Reichsdeputation

c) s. das Kommissionsdekret vom 11ten Juny 1681, in Pachners Sammlung, Th. 2. S. 315.

d) s. den historischen Theil dieser Abhandlung §. VII. und den daselbst angeführten *Ludwig* de Iure adlegandi, l. c. p. 587.

e) Reichstagsdiarium, Monath August, S. 344.

bey diesen Fällen nach vorhergegangenem Widerspruch und ohne weitern rechtlichen Vorbehalt nachgegeben hätten. Hierzu kommt ferner, daß in spätern Zeiten bey Ernennung der außerordentlichen Reichsdeputationen und insbesondre der zu Friedensverhandlungen bestimmten gewöhnlich das Gegentheil ist beobachtet worden, und man daher um so weniger behaupten kann, daß die Protestanten bey ihrer Nachgiebigkeit in einigen Fällen die Absicht hatten, sie in Zukunft immer zu beobachten.

Eben so wenig scheint zweytens der Schluß des Reichsfürstenrathes, durch welchen die Ernennung der wegen der beständigen Wahlkapitulation zu erwählenden Reichsdeputirten einem jeden Religionstheile heimgestellt wurde, die Voraussetzung zu rechtfertigen, daß in der Regel eine vermischte Wahl statt finden müsse. Denn

a) Konnte eine solche Anheimstellung deswegen nothwendig scheinen, weil die katholischen Reichsstände das Recht der besondern Wahl bezweifelten, oder weil

b) In einigen vorhergegangenen Fällen die Protestanten sich ihres durch den W. F. ihnen versicherten Rechts nicht bedient hatten. Auch konnte

c) Ein von dem katholischen Direktorio eines Reichskollegiums gebrauchter Ausdruck die Rechte des protestantischen Religionstheils auf keine Weise schmälern.

Wollte man endlich noch sich von Seiten der Katholiken auf die neusten Vorfälle bey Gelegenheit der kammergerichtlichen Visitation und der zu den Friedensverhandlungen mit der Französischen Republik erwählten Reichsdeputation berufen, so kann man dagegen erwiedern, daß diese wegen der von den Protestanten deßhalb eingelegten Reservationen kei-

neswegs eine rechtliche Veränderung bewürken konnten.

Man beruft sich 4) auf die Analogie der ordentlichen Reichsdeputationen, bey welchen eine nach dem W. F. erfolgte gemeinschaftliche Adjunktion nicht nur ohne Widerspruch der Protestanten geschehen, sondern auch als gesetzmäßig sey anerkannt worden k).

In der That ist es nun zwar nicht zu läugnen, daß die Protestanten ehedem einigemal in der Meynung gewesen sind, daß die Adjunktion der ordentlichen Reichsdeputation vermöge der schon angeführten Vorschrift des W. F. Art. V. §. 51. gemeinschaftlich von beyden Religionstheilen habe geschehen müssen l); da sich aber, wie schon oben bemerkt worden, diese Meynung auf einen Irrthum gründet, der überdieß aus dem Bestreben, die besondre Wahl eines jeden Religionstheils, in Ansehung der außerordentlichen Reichsdeputationen, zu vertheidigen entstanden ist, so wird gewiß in diesem Falle die Analogie gar keine Anwendung leiden. Auch würden sich gewiß die Protestanten selbst gegen die gemeinschaftliche Adjunktion der ordentlichen Reichsdeputationen gesetzt haben, sobald sie gemerkt hätten, daß sich die Katholiken derselben zu ihrem Schaden bedienen wollten; weil sie aber einmal ohne Nachtheil für sie war vollzogen worden, so konnten die Protestanten desto eher ihre Gesetzmäßigkeit zugeben, da keine Wiederhohlung derselben statt fand, die im Gegentheil

k) *Hagen* l. c. §. 48. p. 62.

l) s. das erste Kap. dieser Abhandlung §. 10. wo man zugleich bemerkt findet, daß die Protestanten demungeachtet behaupteten, daß bey der gemeinschaftlichen Adjunktion der ordentlichen Reichsdeputation speciales rationes obgewaltet, und daß sie damals gleichsam ad majora compromittiret hätten.

zur Besorgung der gemeinsamen Reichsfriedensangelegenheit bey dem künftigen Friedenscongresse folgende Stände als außerordentliche Deputirte und des gesammten Reichs Bevollmächtigte — auszusetzen und in ehrerbietigsten allerunterthänigsten Vorschlag — zur Reichsoberhauptlichen Bestätigung zu bringen seyn; welches alles mittelst eines abermal vorläufig zu erstattenden allerunterthänigsten Reichsgutachtens an Ihro Röm. Kaiserl. Majestät zu bringen sey.« Hiermit stimmte auch der Schluß des Städtischen Kollegiums überein f), worinne gesagt wird: »Es sey dieses (die Ernennung der Reichsdeputirten) in einem allerunterthänigsten Reichsgutachten zu Kaiserlicher allergnädigster Bestätigung zu empfehlen.« Ganz anders lautet der Schluß des Churfürstlichen Kollegiums g), der, nach verschiednen Streitigkeiten, bey dem darauf erfolgten Reichsgutachten h) zum Grunde gelegt wurde: »Es ist (heißt es daselbst) dafür gehalten und geschlossen worden: daß um diese Friedensunterhandlungen desto unaufhaltlicher angehen zu können, wenn von Ihro Röm. Kaiserl. Majestät die bald erwünschliche Eröfnung über den entsprechenden Erfolg der darzu beförderlich getroffenen allerhöchsten Einleitung an die Stände des Reichs gebracht werde, dermalen zu diesem Ende schon vorläufig eine außerordentliche Reichsdeputation von höchstens zehn Ständen aus allen drey Reichskollegien, zu bestimmen und hierzu dießmal aus dem Churfürstlichen Kollegio Churmaynz und Chursachsen. ꝛc. — zu erkiesen und zu ernennen seyn, so wie diese Deputation dann auch also ernannt worden ist. Als welches somit an Ihro Röm. Kaiserl.

f) a. a. O.

g) a. a. O. S. 345.

h) a. a. O. S. 345.

Majestät anderweit allerunterthänigst — zu bringen wäre.«

Auf diese Art wurde also die Ernennung der Reichsdeputirten dem Kaiser blos gemeldet, ohne ein Gesuch um die Bestätigung derselben damit zu verbinden. Allein demungeachtet erfolgte diese in dem Kaiserlichen Hofdekrete vom 9ten September d. J. in folgenden Worten: »Indem Sr. Kaiserl. Majestät diese Auswahl der Reichsdeputirten und des gesammten Reichs Bevollmächtigten zur besondern allerhöchsten Zufriedenheit gereichet: so geruhen zugleich Se. Kaiserliche Majestät dieser reichsgutachtlichen Ernennung hiermit Allerhöchstihre Reichsoberhauptliche Genehmigung — allergnädigst zu ertheilen.«

In sehr genauer Verbindung mit dem vorigen, steht die Frage wegen Nothwendigkeit der Kaiserlichen Bestätigung der auf dem Reichstage abgefaßten Vollmachten der Instruktion und des Sessionsschemas. Auch diese Gegenstände betreffen zum Theil blos die kollegialischen Verhältnisse der Reichsstände, und sollten daher auch in dieser Rücksicht von ihnen allein können bestimmt werden. Nur bey der Reichsinstruktion scheint in so fern eine Ausnahme statt zu finden, als sie die von dem Reiche gewünschten Friedensbedingungen betrifft, weil bey diesen eine vorläufige Vereinigung mit dem Reichsoberhaupte nothwendig ist, damit auf dem Friedenscongresse selbst die Reichsdeputirten in der gehörigen Uebereinstimmung mit der Kaiserlichen Gesandtschaft handeln. — Ob aber gleich diese Grundsätze der allgemeinen Theorie des teutschen Staatsrechts gemäß sind, so sind sie doch unstreitig durch das Herkommen abgeändert worden, indem bey den bisherigen zu Friedensverhandlungen ernannten Reichsdeputationen, jederzeit das Reich um die allgemeine Kaiserliche Bestätigung der von dem Reiche in Ansehung ihrer

Vollmachten, Instruktion und Sessionsschemas getroffenen Verfügungen ausdrücklich ist gebeten worden. Dieses geschah auch in folgendem Reichsgutachten vom 7ten Okt. 1795; »Nachdem man das Kaiserl. allerhöchste Hofdekret vom 19ten May dieses Jahres, so weit es durch die bis anhero schon erstattete mehrere Reichsgutachten noch nicht ganz erledigt gewesen, vollends in die Berathung gezogen, und dabey befunden, daß es nun hauptsächlich auf die Berichtigung der den Reichsdeputirten und ihren Bevollmächtigten zu ertheilenden General- und respective Specialvollmachten, besonders aber auf eine das Materiale pacis sowohl, als auch das Förmliche für diese Geschäftsbehandlung umfassende gemeinsame Reichsinstruktion, und das Schema Sessionis noch ankomme; so hat man nach reifer Erwägung und Prüfung der zu dem Ende vorgelegten Entwürfe in allen drey Reichskollegien dafür gehalten und geschlossen, daß dieselbe nach dem Inhalte der beyverwahrten Anschlüsse unter den Ziffern I. II. III. und IV. einzurichten, die Reichsdeputirten und deren Gevollmächtigte insbesondre darauf anzuweisen, und alles dieses zur allerhöchsten Genehmigung an Se. Kaiserl. Majestät mittelst eines gehorsamsten Reichsgutachtens (wie hiermit geschiehet) allerunterthänigst zu bringen wäre ꝛc.«

§. 6.

Von den Bevollmächtigten der Reichsdeputirten.

In den vorigen Zeiten würden vielleicht die von dem Reiche ernannten Deputirten sich selbst auf den Congreß begeben, und dort die Friedensverhandlungen eingeleitet haben. Nach unsrer gegenwärtigen Verfassung aber ist dieses wohl eben so wenig zu erwarten, als daß die Reichsstände je wieder persön-

lich auf dem Reichstage erscheinen, oder eine von dem Kaiser ihnen übertragne Kommission selbst ausrichten werden. Hierauf also gründet sich die Nothwendigkeit, daß die Deputirten Personen ernennen müssen, die in ihrem Namen auf dem Congreß erscheinen, und dort ihre Stelle vertreten. Die Auswahl derselben ist ganz ihrer Willkühr überlassen, und eine höhere Bestätigung der obersten Reichsgewalt ist hierzu nicht nothwendig, obgleich, wie schon oben ist bemerkt worden, die Vollmacht, welche diese Subdelegirten erhalten, nach der vom Kaiser und Reich beliebten Vorschrift muß eingerichtet werden. Ueber die Eigenschaften der Bevollmächtigten ist in den Gesetzen nichts bestimmt, und selbst die neuste Reichsinstruktion hat keine Rücksicht hierauf genommen. Wahrscheinlich setzte man in einen jeden Reichsdeputirten das Zutrauen, daß er bey Ernennung seines Bevollmächtigten noch mehr auf Geschicklichkeit, als auf Stand und Geburt, Rücksicht nehmen werde, und hielt daher eine solche Erinnerung für überflüßig, wie diejenige war, die in dem Kaiserlichen Kommissionsdekrete vom 18ten July 1709 erfolgte.

Wegen des Ranges der Subdelegirten ist schon einigemal von dem Reiche festgesetzt worden, daß ihnen kein gesandtschaftlicher Charakter solle aufgetragen werden. So gut dieses auch in mancher Rücksicht, besonders zur Vermeidung aller unnöthigen Weitläuftigkeiten, ist a), so zweifle ich doch, ob der rechtliche Grund gebilligt werden kann, auf welchen sich der Kaiser in dem Kommissionsdekrete vom 17ten Sept. 1681 deßhalb bezog: daß nehmlich jener deswegen wegfallen müßte, weil die Bevollmächtigten

a) Ganz anders dachte freylich der schon oben angeführte Verfasser des **Unvorgreiflichen Bedenkens**; dessen Grundsätze aber wohl gegenwärtig keiner Widerlegung mehr bedürfen.

delegatorum subdelegati wären. Denn sollte dieser statt finden, so würde man müssen erweisen können, daß durch irgend ein Gesetz es verboten wäre, den Subdelegirten einer Reichsdeputation den gesandtschaftlichen Charakter beyzulegen. Da man aber einen solchen Beweiß schwerlich möchte führen können, so drückt sich wohl die neuste Reichsinstruktion sehr richtig aus, wenn sie sagt, »daß blos für diesesmal ohne alle Folge für künftige Fälle keinem Bevollmächtigeen der deputirten Stände ein Bothschafterscharakter solle aufgetragen werden.« Eine Würkung hiervon ist es, daß zugleich von Seiten des Reichs der Wunsch geäußert wird, »daß die Bevollmächtigten durch eine allerseitige freundschaftliche Uebereinkunft alles auch sonst unter sich hergebrachte Ceremoniel — für diesesmal unverfänglich und ohne Folge für andre Fälle möglichst aufheben sollen.«

Daß die Legitimation der Reichsdeputirten bey Churmaynz geschehen müsse, bringt nicht allein die Analogie des Reichstägigen Herkommens mit sich, und die ältern sich hierauf gründenden Vorgänge von 1682 und 1697; sondern auch neuste die Reichsinstruktion. Nach jener Vorschrift wird die Legitimation des Churmaynzischen Deputirten bey der Kaiserlichen Gesandtschaft geschehen müssen, obgleich die letzte Reichsinstruktion diesen Punkt mit Stillschweigen übergeht. Eben so wenig ist daselbst etwas über die Legitimation der Reichsdeputirten gegen die auswärtigen Gesandten festgesetzt worden, und sie wird daher unstreitig nach den bey Friedenscongressen üblichen Grundsätzen des Europäischen Völkerrechts, bey einer allgemeinen Conferenz mit den auswärtigen Gesandten, zu vollziehen seyn; man müßte denn dabey auf den im Jahre 1711 geschehenen Vorschlag b) der alten Für-

b) s. die Abschnitt I. §. 10.

sten Rücksicht nehmen, nach welchen bey Eröfnung der Traktaten nebst der Kaiserlichen Gesandtschaft, das Churmaynzische Direktorium, im Beyseyn noch dreyer Subdelegirter ex Corpore Deputationis (und zwar, damit die Gleichheit der Religionen beobachtet werde, eines katholischen und zweyer Augsburgischer Confessions-Verwandten) die Reichsgeneral-Vollmacht, nebst einer Specifikation der Subdelegirten in Congressu produciren, und sich solchergestalt gegen die Exteros legitimiren, von diesen aber auch zu gleicher Zeit die Legitimation gegen die Reichsdeputirten annehmen, und dann dem Corpori Deputationis von allem Nachricht geben soll.

§. 7.

Von der Kaiserlichen Gesandtschaft zu dem Friedenscongreß.

Da durch die Reichsdeputation zu Friedensverhandlungen ein solches Geschäft soll erledigt werden, welches ein Gegenstand der höchsten Gewalt ist, so muß an der Spitze derselben nothwendig eine Kaiserliche Gesandtschaft erscheinen, die in so fern auch den Namen einer Kommission verdient, als sie bestimmt ist, die von dem Ausschuß der Reichsstände in Ansehung des Friedens gemachten gemachten Schlüsse zu bestätigen. Ihre Ernennung hängt ganz allein von dem Kaiser ab, der jedoch der Reichsversammlung gewöhnlich hiervon Nachricht zu geben pflegt, wie solches unter andern den 13ten Juny 1681 geschehen ist. Was ihren Rang betrifft, so wird es nicht allein die Würde des Kaisers, sondern auch die des Reiches selbst, erfordern, daß sie alle gesandtschaftliche Vorzügee genießt, die nach dem Europäischen Völkerrechte den Gesandten vom ersten Range zustehen. In Ansehung ihrer Legitimation

gegen die Reichsdeputirten wird ebenfalls die Analogie des auf dem Reichstage üblichen Herkommens eintreten.

§. 8.

Von den Verhandlungen der Reichsdeputation.

Die Reichsdeputirten können ihre Berathschlagungen entweder für sich oder zugleich mit den Kaiserlichen und Französischen Gesandten anstellen. Der erste Fall wird so lange eintreten, als die schriftlichen Negotiationen unter den Theilnehmern des Friedenscongresses hinlänglich sind. Für diesen allein gilt das auf dem Reichstage entworfne Sessionsschema, welches ohne merkliche Veränderung a) bey allen bisherigen, zu Friedensverhandlungen bestimmten Reichsdeputationen ist beobachtet worden, und auch wahrscheinlich bey allen zukünftigen Fällen befolgt werden dürfte, weil dasselbige auf die natürlichen Verhältnisse der drey Reichskollegien, deren Deputirte hier gemeinschaftlich versammelt sind, gegründet ist. Zu wünschen ist es auch, daß in Zukunft die dem neusten Sessionsschema beygefügte Bestimmung beybehalten werde, nach welcher die Bevollmächtigten alle auf gleichen Sesseln sitzen sollen, und ohne daß in der Mitte des Versammlungssaals ein Tisch aufgestellt wird, weil ehedem, besonders auf dem Frankfurter Congreß, über diese Kleinigkeiten die größten Streitigkeiten und Weiterungen entstanden sind.

Zu den einzelnen Gegenständen der Berathschlagung kann die Veranlassung theils durch

a) Nur darinne weicht nehmlich das neuste Sessionsschema von den ältern ab, daß darinne der Sitz der besondern Reichsständischen Abgeordneten bestimmt ist.

einzelne Mitglieder der Reichsdeputirten selbst, theils durch die Kaiserliche Gesandtschaft, theils aber auch (welches in der Reichsinstruktion übergangen ist) durch Vorschläge der Französischen Gesandtschaft gegeben werden. Natürlich aber sind hierzu blos solche Sachen geeignet, welche das Friedensgeschäft selbst betreffen, indem sich der den Reichsdeputirten von dem Reiche ertheilte Auftrag hierauf allein einschränkt, und daher die neuste Reichsinstruktion sehr richtig sagt: »daß andre Dinge, welche die Stände des Reichs unter sich oder mit andern haben, dazu unter keinem Scheine sollen gezogen werden.«

Die Art und Weise, wie die Berathschlagung über die vorgetragnen Materien anzustellen ist, d. h. wie die Stimmen aufgerufen und abgelegt werden, und wie der Schluß aus diesen zu ziehen ist, stimmt mit dem bey allen Kollegialischen Versammlungen der Stände üblichen Reichsstyle überein, und auf diesen bezieht sich auch die neuste Reichsinstruktion.

Daß auch bey dem Nichterscheinen eines oder mehrerer Deputirter verbindliche Schlüsse gemacht werden können, würde sich schon nach der Analogie der Comitialpraxis behaupten lassen. Doch ist dieses in der neusten Reichsinstruktion noch näher dahin bestimmt: »daß dieses so lange geschehen soll, als die Zahl der Bevollmächtigten nicht unter zwey Drittheile der ganzen Deputation herunter sinkt;« womit man noch eine andre in der Generalvollmacht der Deputirten befindliche Bestimmung verbinden muß, nach welcher die Stimme des Abgehenden, zur Beybehaltung der Religionsgleichheit, seinem Religionsverwandten Theile immittelst accresciren soll.«

Sobald ein Deputationsschluß zu Stande gekommen ist, wird er dem allgemeinen, auch durch die

Kaiserliche Wahlkapitulation b) bestätigten, Herkommen gemäß, entweder durch das Churmaynzische Direktorium oder per subdeputationem an die Kaiserliche Gesandtschaft gebracht, um deren Einstimmung zu erhalten. Daß ohne diese der Deputationsschluß keine Würkung hervorbringen würde, ist keinem Zweifel ausgesetzt, so oft auch die Nothwendigkeit der Kaiserlichen Ratifikation bey den Schlüssen andrer außerordentlichen Reichsdeputationen, besonders der Reichskammergerichtlichen Visitation ist bestritten worden. — c) Eben so wenig darf aber auch auf der andern Seite die Kaiserliche Gesandtschaft für sich, ohne vorhergegangene Rücksprache mit der Reichsdeputation, etwas verhandeln und beschließen; weil die Verbindlichkeit von beyden Seiten gleicht stark ist. So wie alles dieses nicht nur auf die Kaiserliche Wahlkapitulation und auf die neuste Reichsinstruktion, sondern auch auf die Natur der Sache selbst gegründet ist, so läßt sich ferner aus demselbigen Grunde erweisen, daß die Kaiserliche Gesandtschaft berechtigt sey, das gemeinsam für gut Befundne der Französischen Gesandtschaft zu überbringen, und ihre Gegenerklärungen wieder der Deputation mitzutheilen, indem die Vollziehung eines Reichs- oder Deputationsschlusses allerdings in der

b) Durch die oben §. 11. im Zusammenhange angeführten Worte derselben, „daß zwischen der Kaiserlichen Gesandtschaft und den Reichsdeputirten der auf Reichs- und andern Deputationstägen herkommliche modus tractandi beobachtet werde."

*) s. Joh. Steph. Pütters Versuch einer richtigen Bestimmung des Kaiserlichen Ratifikations-Rechts bey Schlüssen Reichsständischer Versammlungen, insonderheit der Visitation des Kammergerichts. Gött. 1794. 4. Ganz andre Grundsätze findet man in J. A. Schlettweins Abh. von den allerhöchsten Gerechtsamen des Kaisers bey Reichsdeputationen überhaupt und bey den Reichskammergerichts-Visitationen insonderheit, in dessen Staatsmagazin, St. 1. No. 3.

Regel dem Kaiser zusteht. Wie aber, könnte man fragen, läßt sich dieses mit der ehedem so oft bestrittnen und jetzt durch die Kaiserliche Wahlkapitulation, so wie auch durch die neuste Reichsinstruktion bestätigten unmittelbaren Theilnahme der Reichsstände an den Friedensverhandlungen mit den auswärtigen Gesandten vereinigen? In so fern findet allerdings kein Widerspruch zwischen beyden Vorschriften statt, als hier von mündlichen Besprechungen die Rede ist, die unstreitig nicht selten weit nützlicher und würksamer seyn werden, als weitläuftige schriftliche Verhandlungen. Das bey jenen zu beobachtende Sessionsschema beruht zwar noch auf einem Vergleich mit der Französischen Gesandtschaft; doch wird man wohl keinen Anstand nehmen, das in dem Jahre 1682 entworfne zur Richtschnur anzunehmen, auf welches auch die neuste Reichsinstruktion verwiesen hat.

Was die Sprache betrifft, deren man sich bey den schriftlichen Verhandlungen bedienen soll, so verlangt bekanntlich das teutsche Reich auch von den auswärtigen Mächten den Gebrauch der lateinischen. Daher sich noch im Jahre 1791 der Kaiser Leopold II. gegen den König von Frankreich beschwerte, daß er in einem wegen der Elsasser Sache erlassenen Schreiben jene Sitte ausser Acht gelassen habe d); und

d) Die hierher gehörigen Worte des im Journal von und für Teutschland, Jahrg. 1791. St. 9. p. 800. befindlichen Kaiserlichen Schreibens sind folgende: „Quo majore studio ac maturiore deliberatione omnia, quae huc faciunt, pensitauimus, eo magis dolemus Majestatis Vestrae responsoriam justae exspectationi nostrae non satisfecisse. Praeterquam enim, quod exarcta fuerit idiomate contra morem in negotiis Imperium inter et regnum Vestrum occurentibus receptum etc. cf. *Jos. Lud. Ern. Püttmann* de usu linguae latinae in vita civili causisque maxime publicis. Lipsiae, 1793. 4. p. 17. seq.

selbst in der neusten Reichsinstruktion die Deputation angewiesen ist: »auf das in dergleichen Fällen übliche Idioma und dessen Beobachtung die gehörige Aufmerksamkeit mit Hinsicht auf dasjenige, was darüber im Jahre 1682 umständlich auf dem Reichstage verhandelt sey, zu richten.«

Was endlich die Unterschrift der auf dem Congreß verglichnen Punkte betrifft, so ist es wohl sehr natürlich, und auch dem bey dem Ryswicker Congreß beobachteten Herkommen und der neusten Reichsinstruktion gemäß, daß diese von allen Mitgliedern der Reichsdeputation geschehen müsse.

Wenn sich übrigens in Ansehung der Förmlichkeiten der Geschäftsverhandlung andere, weder in den Gesetzen noch in der Reichsinstruktion, erledigte Schwierigkeiten ereignen, so wird unstreitig die Reichsdeputation berechtiget seyn, diese entweder selbst provisorisch zu entscheiden, oder, im Fall sie dieses zu thun Bedenken trüge, deßhalb Bericht an das Reich zu erstatten. Für den ersten Fall ist in der neusten Reichsinstruktion ausdrücklich festgesetzt worden: »daß alles, was dießmal die Deputation zur Hebung der Formalitätsanstände unter sich verabredet, zumalen bey der kundbaren Zerstreuung mancher Archive, als eine zu allen Zeiten unverfängliche Auskunft, die man nie zu einer präjudicirlichen Folge anziehen könne, solle angesehen werden.« Die beygefügte Verwahrung scheint in der That der Natur der Sache ganz angemessen zu seyn, indem die Gültigkeit einer von der Reichsdeputation, im Betreff der Formalitäten, getroffnen Uebereinkunft blos darauf beruht, daß sie als Mittel zur Erreichung ihres Zweckes angesehn werden muß, und daher von selbst aufhört, sobald dieser erreicht ist.

§. 9.

Von der Korrespondenz der Reichsdeputation mit der Reichsversammlung.

Während der Versammlung der Reichsdeputation kann sehr oft die Nothwendigkeit eintreten, daß sie theils wegen des Erfolgs ihrer Unterhandlungen, theils weil die Anträge der fremden Mächte eine neue Instruktion erfordern, Bericht an den Reichstag erstatten. Die Abfassung desselben gehört unstreitig zu den Direktorialgeschäften, daher auch in der Reichsinstruktion von 1697, auf welche sich die neuste in dieser Rücksicht bezogen hat a), ausdrücklich gesagt wird: „daß die Berichte der Deputirten durch alldasig an allhiesiges Reichsdirektorium neben inwendiger Abdruckung desselben Insiegels und Signatur in tertia persona zu dirigiren.“

Daß von einem auf diese Art abgefaßten Berichte jederzeit sowohl der Kaiserlichen Gesandtschaft bey dem Friedenscongreß, als auch der Kaiserlichen Kommission auf dem Reichstage hinlängliche Nachricht gegeben werde, so wie man auch von jener ein Gleiches in ähnlichen Fällen erwartet, ist zur Bewürkung der gehörigen Uebereinstimmung zwischen Kaiser und Reich allerdings nothwendig; auch erwähnt dieses gleichfalls die Reichsinstruktion von 1697 in folgenden Worten: „es soll sodann dem Reichsherkommen gemäß darvon der Kaiserlichen Gesandtschaft und respective allhiesiger Kommission durch ein gewöhnliches Remiß gebührende Nachricht

a) „Die Art und Weise der wechselseitigen Correspondenzpflege zwischen der Reichsdeputation und der hiesigen Reichsversammlung, und das Maaß ihres allerseitigen Benehmens dabey, bleibt auch dießmal so, wie ein und das andre in der Reichsinstruktion vom Jahre 1697. schon hinlänglich und umständlich festgesetzt ist.“

und hingegen von dieser in solchem Falle jener ebenmäßige Notifikation mitgetheilet werden.«

Wenn der Reichstag auf einen solchen Bericht eine neue Instruktion für nöthig findet, so wird diese nach erhaltner Kaiserlicher Ratifikation durch das Churmaynzische Reichsdirektorium dem Direktorio der Deputation mitgetheilet werden. Dieser Grundsatz ist nicht allein der Analogie des ganzen Geschäftsganges angemessen, sondern auch an dem Ende der neusten Reichsinstruktion auf folgende Art bestätiget: »Sollte sich nach Beschaffenheit der eintretenden Umstände ergeben, daß es nöthig sey, die Reichsdeputation während dem weitern Fortgange der Verhandlungen mit einer andern Instruktion zu versehen, oder die ertheilte zu erläutern, so ist solches jedesmal auf vorgängige Communikation mit der Kaiserlichen Gesandtschaft, auch im Fall darüber bey der Reichsversammlung ein Schluß zu fassen wäre b), auf Ihre Kaiserliche Majestät allerhöchste Genehmigung zu bewerkstelligen.«

Daß die neue Instruktion durch das Churmaynzische Reichsdirektorium an das Direktorium überschickt werden soll, wird hier nicht erwähnt, aber in der angezognen Vorschri ftvon 1697 heißt es: »daß derselbige Modus (der bey Schreiben der Deputation an die Reichsversammlung zu beobachten ist) auch bey dem Reichs- gegen den Deputationsconvent observirt werden solle.« Was die Ratifikation des von der Deputation im Namen des Reichs geschlossenen Friedens betrifft, so ergiebt sich die Nothwendigkeit derselben schon aus den Grundsätzen des Völkerrechs, und in den beyden letzten Reichsinstruktionen ist deßhalb weiter

b) Diese letzten Worte scheinen deswegen überflüßig zu seyn, weil die Reichsversammlung jederzeit einen Schluß über die Instruktion abfassen muß, so oft diese nothwendig ist.

nichts bestimmt, als daß dieselbige der Deputation binnen der gehörigen Zeit von Reichswegen solle zugefertiget werden.

§. 10.

Von dem Verhältniß der Reichsdeputation zu den Gesandten einzelner Reichsstände auf dem Friedenscongreß.

So bestritten auch ehedem die Frage war, ob auf dem Friedenscongreß außer der Reichsdeputation noch die Gesandten einzelner Reichsstände erscheinen dürften, so ist sie doch durch die Wahlkapitulation Leopolds II. dergestalt hinlänglich entschieden, daß dieses Recht keinem Reichsstande benommen seyn soll. Auch auf die Absicht, warum diese Gesandten Antheil an den Friedensverhandlungen nehmen sollen, hat das angeführte Gesetz in so fern Rücksicht genommen, als es bestimmt, daß dieses „wegen ihrer besondern in die Friedensverhandlungen Einfluß habenden Angelegenheiten geschehen solle.“ Hieraus also ergiebt sich von selbst, daß sie bey den allgemeinen, das ganze Reich betreffenden Berathschlagungen keine Stimme haben, und hierauf gründet sich die Vorschrift der neusten Reichsinstruktion, daß sie auf Verlangen und Ansinnen der Reichsdeputation ihren Sitzungen beywohnen sollen. Ob es übrigens nicht rathsam gewesen wäre, den Gesandten der einzelnen Reichsstände einen uneingeschränkten Zutritt zu den Reichsständischen Versammlungen, jedoch mit einem auf ihre besondern Geschäfte eingeschränkten Stimmenrechte, zu gestatten, damit sie desto besser den ganzen Zusammenhang der Geschäfte übersehen könnten, will ich nicht entscheiden. Umständlich ist dieses ausgeführt in der Hessen-Darmstädtischen Abstimmung und von dem

Geheimen Regierungsrath Medikus a). Sehr zweckmäßig aber und ganz der Natur der Sache angemessen ist unstreitig die in der Reichsinstruktion getroffene Verfügung, daß die besondern Abgeordneten »über alle vorhabende oder zu machende Schritte mit der Reichsdeputation sich vertraulich und durchgehends so, daß daraus ihrer Principalen Verbindung mit Kaiserlicher Majestät und dem Reiche erkannt werden möge, benehmen sollen;« denn die Rechte des Reichs werden auch bey den besondern Angelegenheiten der einzelnen Reichsstände wegen seiner höchsten Obergewalt über dieselben in Betrachtung kommen, auch wird jenes diese durch seine Mitwürkung am kräftigsten unterstützen können. Daß übrigens die Vorstellungen und Forderungen der besondern Abgeordneten schriftlich an die Reichsdeputation sollen gebracht werden, stimmt schon mit dem allgemeinen, bey Reichsgeschäften üblichen Geschäftsgange überein, so wie auch ihre Legitimation bey dem Maynzer Directorio. Nur wäre bey diesem Punkte allerdings, wie der Geh. Regierungsrath Medikus b) sehr gut erinnert hat, zu wünschen gewesen, daß man allgemeine Formulare ihrer Vollmachten auf dem Reichstage beliebt hätte, da über die besondern Vollmachten schon einigemal lebhafte Streitigkeiten entstanden sind.

Was den Rang dieser Gesandten betrifft, so scheint es allerdings eine natürliche Folge von der Abhängigkeit einzelner Reichsstände gegen das Reich zu seyn, daß sie den Reichsdeputirten ohne Unterschied den Vortritt zu lassen verbunden sind.

a) in der Fortsetzung seiner Abh. über das Beywürkungsrecht der Reichsstände, S. 153. u. f., wo man auch die Hessen-Darmstädtische Abstimmung findet.

b) a. a. O. S. 150.

Anhang.

Obgleich die meisten Stellen der neusten, vorzüglich wichtigen, Reichsinstruktion, welche die Form und Einrichtung der Reichsdeputation betreffen, wörtlich sind angeführt worden, so glaube ich doch, daß es nützlich seyn wird, sie hier vollständig beyzufügen, damit man den Zusammenhang der einzelnen Vorschriften desto besser übersehen kann.

Reichsinstruktion für die zum Friedenscongreß ernannten Reichsdeputirten.

Das Teutsche Reich sieht sich leider! schon seit dem Verlauf mehrerer Jahre in einem beyspiellosen Kriege mit Frankreich verwickelt:

Ihm kann nur dieses dabey zur Beruhigung noch gereichen, daß es sich nicht den Vorwurf zu machen habe, dazu irgend einen gegründeten Anlaß gegeben zu haben.

Sr. Kaiserl. Majestät und auch den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs war stets nichts so sehr angelegen, als die nachbarliche Ruhe mit Frankreich ungestört — und die mit demselben eingegangenen feyerlichen Friedensschlüsse, besonders aber den zu Münster errichteten Frieden unverbrüchlich zu erhalten.

Kundbar aber ist es, daß Frankreich, dieser feyerlichen Friedensschlüsse unangesehen, seine im August 1789 abgefaßten Dekrete auch in der Erstreckung auf die Teutschen Reichsstände und Angehörigen ohne Unterschied in den Vollzug gesetzt — denselben im Elsaß, Lothringen und sonsten auf solche Art ihre vorhin ruhig genossenen geist- und weltlichen Rechte, Einkünfte und Besitzungen auf einmal entzogen, und hierdurch selbst auch die Oberherrschaft und oberste Lehnsherrlichkeit des Teutschen Reichs zu beeinträchtigen sich erlaubt habe.

Der auf eine so mannigfaltige Art hierdurch beschwerten Reichsstände sich anzunehmen, war Folge des verfassungsmäßigen Reichsverbands.

Nichts desto weniger ist aus den öffentlichen Reichstagsverhandlungen bekannt, daß man von Seiten des Teutschen Reichs auch hierbey nur mit der äußersten Mäßigung, mittelst friedlicher Vorstellungen unter Beziehung auf Besitzstand und Friedensschlüsse, so lange zu Werke ging, bis man endlich nach erfolgten unzulänglichen Französischen Rückäußerungen auf einmal zahlreiche Armeen an die Teutschen Gränzen anrücken — Sr. Kaiserl. Majestät, damals noch als Könige von Ungarn und Böhmen, auch wegen ihrer Theilnahme an dem Schicksale der Teutschen Reichsstände den Krieg ankündigen — den Burgundischen Reichskreiß feindlich überfallen, bald darauf noch einen Theil des Oberrheinischen Kreißes ohne alle Kriegserklärung mit feindlicher Gewalt überziehen — und auf solche Art sich endlich unausweichlich gezwungen sahe, wider seine bis dahin immer noch bewiesene friedliche Neigung die Waffen zur gerechten Vertheidigung zu ergreifen.

So sehr auch in jedem Betrachte die Gerechtigkeit diesem nachher auch noch förmlich erklärten Reichskriege zur Seite steht, so war das Teutsche Reich dennoch dasjenige, welches bey dem ersten Anscheine mehr gemäßigter Französischer Grundsätze auch schon wieder das erste Augenmerk auf die Zurückführung der friedlichen Ruhe zu richten anfing.

Man ging hiebey aus der Voraussetzung aus, daß auch Frankreich in Beherzigung der Veranlassung und des Zwecks dieses Reichskrieges, welcher auf der Seite des Teutschen Reichs nur abgenöthigte Vertheidigung seiner Verfassung — nur ungetheilte Erhaltung seiner Integrität, und Wiedererlangung der entzogenen geistlichen und weltlichen Rechte, und Besitzungen, war, auch seines Orts geneigt seyn würde, zu einem billigen und annehmlichen Frieden gleichfalls die Hände zu bieten.

So geschahen, und so erfolgten denn nun die bekannten Anträge, dieses heilsame Geschäft wirklich einzuleiten, und friedliche Traktaten mit Frankreich zu veranlassen.

In eben dieser Absicht ist von der allhiesigen Reichsversammlung vorläufig auch schon weiters beschlossen, und von Ihro Kaiserlichen Majestät allergnädigst genehmigt worden, eine außerordentliche Reichsdeputation an den Ort des Friedenscongresses abzuordnen, welche bey dem Fortgange dieses Geschäftes sowohl das allgemeine Interesse des Reichs, als das besondere der dabey betroffenen Stände und Reichsangehörigen mitbeobachten helfen solle.

Nachdem nun auch dem Reiche zur Ehre, diese Reichsdeputation, von den in dem Deputationsschema, (unnachtheilig eines jeden Rechten und Vorrangs und ohne Folge für die Zukunft,) auf die

nachstehende Art verzeichneten Ständen — und zwar namentlich aus dem Churfürstlichen Kollegium von Churmaynz und Chursachsen, aus dem Fürstlichen, katholischer Seits: von Oesterreich, Bayern und Würzburg, und A. C. verwandter Seits: von Bremen, Hessen-Darmstadt und Baaden, sodann von den beyden Reichsstädten, Augsburg und Frankfurt, übernommen, und sich bereitwillig erkläret worden, zu den Friedenstraktaten jemand von ihren verpflichteten Räthen mit gehöriger Vollmacht abzuschicken; so setzt man zwar zu dieser ernannten Reichsdeputation überhaupt das feste Zutrauen, daß sie auch von selbsten schon bey den künftigen Friedenstraktaten an allem demjenigen nichts werde ermangeln lassen, was bey einem so wichtigen Geschäfte zu des Reichs Besten und Wohlfahrt nur immer gereichen könne.

Indessen wird jedoch zu mehrerer Vorbereitung, Beförderung und Erleichterung der Deputationshandlungen nicht undienlich erachtet, auch deswegen noch insbesondere einige nähere Bestimmungen hierdurch zu ertheilen.

Hauptsächlich kömmt es bey dem ganzen Geschäfte auf zwey Punkte an:

I. Auf das dabey zu beobachtende Formale, und die ganze Verhandlungsart, und

II. Auf das Materiale der Friedenshandlungen.

Ad I.

Wird ohnehin als ungezweifelt vorausgesetzt, daß die deputirten Stände sich

a) mit der Abschickung ihrer Bevollmächtigten also insgesammt gefaßt halten, daß diese, sobald

Zeit und Ort des Friedenscongresses einmal bekannt gemacht sind, sich ohne Aufenthalt allda einfinden, und alsdann der angehenden Friedenshandlung nebst den sich gewöhnlich auch dazu zu legitimiren habenden Kaiserlichen Herren Plenipotentiarien insgesammt beywohnen können.

Vordersamst aber haben dieselben

b) so wie es überhaupt mit den allerseitigen Legitimationen nach den Vorgängen von den Jahren 1682 und 1697 gehalten wird, auch in dessen Gefolg und nach der Analogie des reichstäglichen Herkommens sich bey dem Churmaynzischen Direktorio, nach vorläufig auch von diesem vollbrachter und üblichermaßen notificirter eigener Legitimation, zu legitimiren.

c) Die Anstände, die sich in dem Jahre 1697 über die Art der Uebergebung ihrer Vollmachten ereignet haben, sind ohnehin schon durch die Analogie der gegenwärtigen Reichstagsobservanz im Voraus gehoben, und dießmal mit Zuversicht nicht zu besorgen.

d) Die Vollmachten werden alle nach dem einmal gutbefundenen und hiebeygehenden Formulare gleichförmig ausgefertiget.

e) Ohne alle Folge für künftige Fälle wird auch dießmal keinem Bevollmächtigten der deputirten Stände ein Bothschafterscharakter aufgetragen.

f) Wenn wider Vermuthen in den Specialvollmachten sich etwas einschleicht, was mit dem verglichenen Formular nicht übereinstimmt, so wird es als nicht bestehend geachtet, und alles von selbst als formularmäßig ausgefertiget und geändert angesehen.

g) Da man bey der dermaligen so wichtigen Angelegenheit das Hauptaugenmerk dahin richten muß, durch Nebendinge die Hauptsache nicht aufzuhalten; so werden sämmtliche Bevollmächtigte den allgemeinen Wünschen und Absichten des Reichs entsprechen, wenn sie durch eine allerseitige freundschaftliche Uebereinkunft alles auch sonst unter sich hergebrachte Ceremoniel mit förmlichen Visiten, Revisiten, Empfang und Begleitung für diesesmal, unverfänglich und ohne Folge für andere Fälle, möglichst unter sich aufheben, oder ausgesetzt seyn lassen.

h) Sobald die Legitimationen vollbracht sind, werden von der Deputation theils für sich selbst, theils nach Gestalt der Sachen auch auf Anhandgebung der Kaiserlichen Gesandtschaft, sogleich die Berathschlagungen über die zu dem Friedensgeschäfte mit Frankreich eigentlich gehörigen Materien (maßen andere Dinge, welche die Stände des Reichs unter sich, oder mit andern haben, dazu unter keinem Schrine gezogen werden sollen) sogleich angefangen, und von den Bevollmächtigten mit einander in Corpore ununterbrochen fortgesetzt.

i) So lange die Zahl der Bevollmächtigten nicht unter zwey Drittheile der ganzen Deputation heruntersinkt, können von denselben über alle einschlagende Sachen ohne Ausnahme und Unterschied Schlüsse gemacht werden.

k) Ueber die proponirten Materien wird dem herkömmlichen Reichsstyl gemäß deliberirt.

l) Die Sitzungen nimmt die Deputation nach Anleitung des hiebeygehenden und nach dem Typo vom Jahr 1697 eingerichteten Schematis.

m) Alle gemachten Deputationsschlüsse werden durch das Kur-Maynzische Directorium, oder per subdeputationem an die höchstansehnliche Kaiserl. Gesandtschaft überbracht, und so wird sich mit derselben einer einmüthigen Meynung verglichen, damit hierdurch das gemeinsam für gut Befundene von Ihro Kaiserl. Majestät Gesandtschaft an die Französischen Abgesandten gebracht werde; Geschehen von dieser Seite darauf Gegenerklärungen, so werden diese der Deputation von der Kaiserl. Gesandtschaft abermals mitgetheilt, und auf solche Art communicato consilio die Sache immer behandelt.

n) Nebst dem, daß Kaiserl. Majestät allermildest geruhen, nach Maaß der vorderen Hergänge die allerhöchste Anordnung erneuern zu lassen, daß auch bey den dermaligen Friedensunterhandlungen von den Kaiserl. Herren Plenipotentiarien Namens des Römischen Reichs überhaupt nichts tractiret, noch beschlossen werden solle, es sey denn vorher mit der Reichsdeputation überlegt, und was zu handlen oder zu thun, und worauf endlich zu bestehen, mit beyderseitigem Vorwissen und Einwilligung anbeliebt worden — so hat es auch bey demjenigen sein Bewenden, was in Absicht auf die unverweigerliche Beyziehung der Reichsdeputirten bey den unmittelbaren Friedensverhandlungen mit den auswärtigen Gesandten der Art. IV. §. 11. der neuesten Kaiserl. Wahlkapitulation deutlich und näher annoch bestimmt.

o) In Rücksicht eben dieser förmlichen Conferenzen und Unterhandlungen mit den Kaiserlichen und Französischen Plenipotentiarien wird ein Schema Sessionis ungefähr nach dem Muster, wie es der

Hergang von d. J. 1682. an Handen giebt, zu vergleichen seyn.

p) Alles, was auf die vorangeführte gesetzliche Weise zum förmlichen Abschlusse gebracht worden, wird auch von der Reichsdeputation mitgefertiget und unterschrieben.

q) Bey den bevorstehenden Friedensunterhandlungen mit Frankreich ist nicht weniger auf das in dergleichen Fällen übliche Idioma und dessen Beobachtung die gehörige Aufmerksamkeit mit Hinsicht auf dasjenige, was darüber im Jahr 1682. umständlich dahier am Reichstage verhandelt worden ist, zu richten.

r) Die Art und Weise der wechselseitigen Correspondenzpflege zwischen der Reichsdeputation und der hiesigen Reichsversammlung, und das Maaß ihres allerseitigen Benehmens dabey, bleibt auch dießmal so, wie eins und das andere in der Reichsinstruktion vom Jahr 1697. schon hinlänglich und umständlich festgesetzt ist.

s) Ergeben sich über das Formale in dem weiteren Fortgange des Geschäfts doch annoch Anstände, welchen durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Instruction nicht zum Voraus schon abgeholfen wäre, so dient für solche Fälle erstlich das, was das letztemal im Jahr 1697. geschehen ist, und wenn dieses nicht entscheidet, alsdann zweytens dasjenige, was vorher im Jahr 1682. ohne Widerspruch beobachtet worden, in Ermanglung alles dessen hingegen drittens die Analogie der reichstäglichen Observanz zur Richtschnur. Zu noch mehrerer Abschneidung aller dem Geschäfte nachtheiligen Hindernisse wird dabey zugleich festgesetzt, daß

alles, was dießmal die Deputation zur Hebung dergleichen Formalitätsanstände unter sich verabrede, zumalen bey der kundbaren Zerstreuung mancher Archive, als eine zu allen Zeiten unverfängliche Auskunft, die man nie zu einer präjudicirlichen Folge anziehen könne, angesehen werden solle.

t) Da vermöge der Kaiserl. Wahlkapitulation, und des darauf sich beziehenden Kaiserl. allerhöchsten Hofdecretes vom 19ten May d. J. einem jeden bey dem Friedensgeschäfte besonders interessirten Stande, auch wenn er sich nicht unter der Zahl der Reichsdeputirten befindet, unbenommen und vorbehalten bleibt, den Friedenscongreß mit eigenen Particularabgeordneten zu beschicken, so hat es zwar dabey auch unabänderlich sein Bewenden: es haben sich aber

1) dergleichen ständische Partikularabgeordnete allemal bey dem Kur-Maynzischen Reichsdirectorium auf die bey der Reichsversammlung übliche Art zu legitimiren; und hegt man ohnehin

2) die Zuversicht, daß auch die Vollmachten selbst so eingerichtet seyn werden, daß daraus sowohl, als aus dem übrigen Benehmen derselben die Verbindung ihrer Principalen mit Kaiserl. Majestät und dem Reiche erkannt werden möge.

3) Haben dieselben ihre Vorstellungen und Anträge an die Reichsdeputation schriftlich zu bringen.

4) Benehmen sie sich mit derselben vertraulich über alle vorhabende oder zu machende entscheidende Schritte,

5) zu Ertheilung öfters nöthiger mündlicher Aufklärungen lassen dieselben sich bereitwillig finden, auf Verlangen und Ansinnen der Reichsdeputation auch bey den Sitzungen selbst sich einzufinden.

6) Zur Abschneidung aller sonst leicht besorglichen Anstände und Schwierigkeiten wollen sich sämtliche Stände gefallen lassen, daß ihre Particularabgeordneten ohne Unterschied des aufgetragenen oder begleitenden Characters bey allen öffentlichen Geschäftsunterhandlungen den Bevollmächtigten der Reichsdeputirten, von welchem Stande diese auch immer abgeordnet seyen, doch im übrigen den Rechten und Vorgängen eines jeden unpräjudicirlich, ohne Widerspruch nachsitzen, oder nachgehen; dagegen werden aber auch

7) die Reichsdeputirten das Interesse der Höfe dieser ständischen Particularabgeordneten bestens besorgen, und keine Angelegenheit, welche dieselbigen betrift, ohne vorherige Communication und Rücksprache mit ihnen zur Deliberation bringen; wie denn die Reichsdeputation ohnehin und überhaupt allschon verbunden ist, auch selbst die Angelegenheiten der übrigen Reichsangehörigen, welche keinen eigenen Bevollmächtigten zum Congresse schikken, und doch sich mit ihrem Anliegen an Kaiserl. Majestät und das Reich entweder allschon gewendet haben, oder noch wenden, auf alle den Umständen nach thunliche Art bestens zu unterstützen.

Ad II.

Wenn bey diesem Punkte aus dem Grundsatz ausgegangen wird, daß bey dem gegenwärtigen Kriege das teutsche Reich nur der angegriffene Theil sey, so sollte man schon um deswillen hoffen können,

nach einem so langwierigen Kampfe, zu einem gerechten, anständigen und sichern Frieden mit Frankreich zu gelangen, in so ferne je noch Gründe der Gerechtigkeit, verbunden mit einem Rückblick auf wechselseitiges Interesse, auf die aufgestellten eigenen Französischen Grundsätze, und auf so viele öffentliche Aeußerungen aller Entfernung von Eroberungsabsichten, Eindrücke machen.

Wird aber diese Friedensunterhandlung so, wie darauf der Antrag zu machen ist, auch noch dazu auf die Grundlage der mit Frankreich eingegangenen älteren Friedensschlüsse gebauet, so wird es als ein noch gemäßigtes Verlangen angesehen werden müssen, wenn dermalen auf die Herstellung des status, wie er vor dem Ausbruche der Französischen Mißhelligkeiten bestanden hat, und auf eine billige Entschädigung der Antrag der Deputation gerichtet werde. In eben diesem Maaße wäre daher bey Eröffnung der Friedensunterhandlungen das materiale pacis von der Deputation auszudrücken, und hierauf die weitern Unterhandlungen bis zum Abschlusse (vorbehaltlich der Ratification Kaiserl. Majestät und des Reichs) fortzusetzen, damit den bedrängten Reichsständen und Angehörigen (die unmittelbare Reichsritterschaft miteingeschlossen) mit sorgfältiger Hinsicht auf die vorhergehenden Reichsfriedensschlüsse, zur Restitution und billigen Genugthuung, so wie insbesondere auch den in Französischer Gefangenschaft als Geißeln noch befindlichen Ständen und Reichsangehörigen zu ihrer Befreyung verholfen, und überhaupt ein die Erhaltung der ungetheilten Integrität und Verfassung des teutschen Reichs sichernder annehmlicher Friede möglichst erwirkt werde.

Wie nach und nach die Sachen in dem einen und dem andern sich anlassen, wird die Deputation

an die hiesige Reichsversammlung von Zeit zu Zeit umständlich berichten, und hierinn so, wie im übrigen, die fernere Nothdurft von selbst zu beobachten wissen. Sollte sich jedoch nach Beschaffenheit der eintretenden Umstände ergeben, daß nöthig sey, die Reichsdeputation während dem weitern Fortgange der Verhandlungen mit einer neuen Instruction zu versehen, oder die ertheilte zu erläutern, so ist solches jedesmal auf vorgängige Communication mit der Kaiserl. Gesandtschaft, und respect. hier mit der Kaiserl. Commission, auch im Fall darüber bey der Reichsversammlung ein Schluß zu fassen wäre, auf Ihro Kaiserl. Majestät allerhöchste Genehmhaltung zu bewerkstelligen. Gleichwie der Deputation dann auch zu seiner Zeit die erforderliche Ratification annoch von Reichs wegen zugefertiget, und überschickt werden solle, ohne daß jedoch dieser modus zu einer Consequenz für das Künftige gezogen werden möge.

Signatum Regensburg rc.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weisse, Christian Ernst,

Ueber die Teutschen Reichsdeputationen zu Friedensverhandlungen

Leipzig 1797

J.publ.g. 882
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562362-0
VD18 14770202-001